

BEMERKUNGEN ZUR INTERPRETATION DES "VERTRAGES" VON  
PEREJASLAV (1654)

Magister - Hausarbeit

am

Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin

eingereicht bei

Prof. Dr. Hans-Joachim Torke

vorgelegt von

Carsten Kumke

Mansteinstr. 8  
1000 Berlin 30

"Neue Epochen stinken nach  
Verwesung, denn die Leichen  
haben mehr Beharrungsvermö-  
gen als die Erben der Ener-  
gie"  
(Manès Sperber).

Bemerkungen zur  
Interpretation des  
"Vertrages" von Perejaslav  
(1654)

Carsten Kumke

# Inhalt

Vorbemerkung .....	1
1. Einleitung .....	4
2. Der Vertrag und seine Wirklichkeit .....	7
3. Die russischen und ukrainischen Rechtshistoriker und Juristen.....	17
3.1. Die Bedeutung des <i>Vertrages von Perejaslav</i> und seine konstitutiven Elemente.....	17
3.2. Die Vertragsparteien und die Staatlichkeit der Kosaken .....	24
3.3. Die Rechtswirklichkeit .....	36
3.4. Schluß .....	38
4. Sozialgeschichtliche Ansätze: V. A. Mjakotin und D. M. Odinec .....	45
5. Die sovjetische Interpretation des Vertrages.....	53
5.1. M. N. Pokrovskij: Die Zeit des dezentralisiert aufgefaßten Sovetstaates und marxistisch-leninistischer Auslegung.....	53
5.2. Der Sovetpatriotismus und der Vertrag von 1654.....	56
5.3. Umorientierungen.....	63
5.4. Schluß .....	65
6. Die westliche Forschung und die Ereignisse des Jahres 1654.....	69
6.1. Die Ukraineforschung im Westen und die Bedeutung des Vertrages von Perejaslav.....	69
6.2. Interpretationen.....	71
6.3. Staatlichkeit und Wesensfremdheit der Kosaken .....	72
7. Schluss und Ausblick.....	80
Glossary.....	86
Literaturverzeichnis .....	87
Index .....	94
Colophon .....	96

## Vorbemerkung

Wer sich heute mit der ukrainischen Geschichte des 17. Jahrhunderts beschäftigt, sieht sich gezwungen seiner Abhandlung ein einschränkendes Vorwort die Themenstellung voranzustellen. Zu groß ist die Zahl der Theorien, zu vielfältig sind die darin vertretenen Meinungen und Argumente; zu groß ist aber auch der Anspruch des einzelnen Lesers, wenn er an die Lektüre eines Aufsatzes herangeht, der sich einem so zentralen Ereignis der ukrainischen Geschichte zuwendet.

So kann auch von der vorliegenden Arbeit nicht unbedingt ein Konzept, das den Diskussionen um den Vertrag von Perejaslav" Einhalt gebietet, erwartet werden. Alle Schlußfolgerungen der folgenden Arbeit beruhen letztlich nur auf der kritischen Lektüre der Sekundärliteratur und haben also auch noch keine Überprüfung an dem vorhandenen Quellenmaterial erfahren.

Die Publikationen zum Vertrag von Perejaslav haben inzwischen eine Zahl erreicht, die es wohl auch einem gutmeinenden Autoren unmöglich macht, die Fülle der darin vertretenen Meinungen nur annähernd und gleichmäßig gewichtend zu bewältigen. Bereits 1920 wies daher V. Lypynskýj darauf hin, daß es von jedem Forscher, der sich mit der Perejaslav-Problematik einmal auseinandergesetzt hat, wohl auch eine individuelle Meinung gäbe.

Wie der Titel bereits ankündigt, handelt es sich im folgenden Aufsatz nur um "Bemerkungen" zu einer Diskussion, die bereits einhundert Jahre anhält. Angesichts der Fülle der Arbeiten und Meinungen zum Akt von 1654 soll nun nicht die Entwicklung der Diskussion chronologisch, d.h. vom Anbeginn bis in die Gegenwart dargestellt werden. Die Abhandlung berücksichtigt nur wenige, aber wichtige Fragenkreise eines Problems, das bereits zu einem generellen Streitpunkt ukrainischer Geschichte überhaupt geworden ist. Der Autor wählt bewußt aus und ist sich darüber im Klaren, daß diese Auswahl nicht den gesamten Verlauf, aber doch zumindest einen bedeutenden Teil der Diskussion erfaßt. Im Bewußtsein eigener Unvollkommenheit tut er nur das, was andere historisch Forschende angesichts des Überflusses an Quelleninformationen mit aller Selbstverständlichkeit machen: er generalisiert und strukturiert vor allem, in der Hoffnung, daß die groben Raster solcher Interpretation der allgemeinen Kritik standhalten können.

Thematisch gesehen, sollen im folgenden nur jene Autoren betrachtet werden, die sich mit der rechtlichen Qualität des Vertrages von Perejaslav beschäftigt haben. Da sich die entscheidenden Reibungspunkte zwischen den extremen Voten "Inkorporation" und "Militärbündnis" bewegten, scheint diese Auswahl nicht nur logisch, sondern auch gerechtfertigt. Nie darf jedoch vergessen werden, daß die Diskussion in ein viel wesentlicheres, grundsätzlicheres Thema eingebettet war: in die Frage nach der ukrainischen oder ostslawisch-russischen Nation. Es wurde deshalb versucht, in den Fußnoten und auch im Text auf die Konfrontation zwischen Russen und Ukrainern in der allgemeinen Geschichtsschreibung Bezug zu nehmen. Gerade die Vertreter der russischen Historischen Rechtsschule mußten so in einen kurzen Abriß auch im Text erwähnt werden; den sowjetischen Historikern hingegen mußte gar ein ganzes Kapitel eingeräumt werden, da sie für den gesamten Osten Europas die maßgeblichen Inter-

pretationsmaximen vorgegeben haben.

Es wäre interessant gewesen, in diese Arbeit noch die polnische Meinung einfließen zu lassen. Da sich die Polen aber nur dem für ihre Geschichtsschreibung wichtigeren Thema des Kosakenaufstandes von 1648 bis 1654 zuwandten, und ihre Aussagen mit den Strukturen, denen diese Arbeit folgt, nicht vollkommen in Deckung zu bringen sind, wurden sie nicht weiter beachtet.

Eine weitere, inhaltliche Einschränkung trifft auch auf diverse, ukrainische Problemkreise zu, von denen hier nur zwei hervorgehoben werden sollen: Bis heute fehlen historiographische Studien über die Beurteilung der Rolle der Kosaken und über das Chnel'nyćkyj-Bild in der Geschichtswissenschaft. An beiden Themenkreisen ließe sich recht gut ein Stück Geistesgeschichte des europäischen Ostens darstellen. Soweit die Bilder von der Kosakenschaft und ihrem Hetman freilich in die rechtliche Problematik des Aktes von 1654 greifen, darf auf wenige, jedoch noch unzulängliche Erklärungen nicht verzichtet werden.

Es bleiben noch ein paar Formalitäten zu erwähnen, die für die Lektüre der folgenden Arbeit grundlegend sind:

Wenn im folgenden von der ukrainischen Forschung die Rede ist, so sind damit alle jene Forscher gemeint, die unabhängig von dem Ort ihres Schaffens eine relativ eigenständige, ukrainische Position vertreten haben. Der Terminus "ukrainisch" ist hier also nicht unbedingt ethnisch zu fassen; er resultiert aus der Unmöglichkeit, die nationale und ethnische Bindung einzelner, vor allem in den USA und in Canada publizierender Autoren festzustellen. Ähnlich kann auch nicht von einer "sovetukrainischen" Geschichtsschreibung gesprochen werden. Zwar zeigten ihre Forscher gerade in den sechziger Jahren durchaus Selbständigkeiten in der Interpretation von Details, sie überschritten jedoch nur in der Untergrundliteratur die von Moskauer Zentrum vorgegebenen Maximen.

Als ein ähnliches Problem, das sich aus der langen Zeit der Emigration vieler Autoren ergibt, stellt sich die Schreibweise vor allem der ukrainischen Autorennamen dar. Es wurde dabei versucht, ihre Namen im Text möglichst dann in der wissenschaftlichen Transliteration wiederzugeben, wenn dieser oder jener Forscher auch noch in ukrainischer Sprache publiziert hat. Freilich ließ sich auch diese Regelung nicht konsequent durchhalten: Für T. G. Welshko zum Beispiel liegt einstweilen noch keine ukrainische Arbeit vor, obwohl seine Ausführungen sehr deutlich auf eine ukrainische Abstammung hindeuten; dagegen ist G. Vernadsky im Westen fast nur durch seine englischsprachigen Arbeiten bekannt geworden. Bei allen diesen Ausnahmen wurde die westliche Schreibweise beibehalten, und um der Genauigkeit willen erscheinen die Verfassernamen in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis in der Form, wie sie in den Arbeiten abgedruckt worden sind.

Eine andere Regelung betrifft vor allem die ukrainischen und russischen Fachtermini. Sie sind grundsätzlich in der üblichen wissenschaftlichen Umschrift wiedergegeben. Nur Begriffe, die sich soweit eingebürgert haben, daß die originäre Schreibweise mehr zur Verwirrung als zur Klarheit beitragen würde, werden von dieser Regelung ausgenommen. Hierzu gehören vor allem Kosak (statt ukrainisch: *kozak*), Hetman

(statt: *het'man*), Zar (statt russisch: *car'*) usw.

Alle Daten in der folgenden Arbeit entsprechen dem damals in Moskau gültigen julianischen Kalender, der im 17. Jahrhundert zehn Tage hinter dem gregorianischen zurückblieb.

Die Literaturangaben in den Fußnoten schließlich sind zumeist auf die grundlegenden Nachweise beschränkt. Gerade bei der ukrainischen Forschung, die insgesamt sehr rege und produktiv war, konnten längst nicht alle Arbeiten und nur selten die entsprechenden Details in den Fußnoten aufgeführt werden; sie hätten den wissenschaftlichen Apparat nur unnötig aufgebläht und der Übersichtlichkeit geschadet. Die Angaben sind daher stets als repräsentativ für die allgemeinen Tendenzen der ukrainischen Wissenschaft bzw. ihrer einzelnen Schulen zu betrachten. Volle Literaturangaben erscheinen nur bei der ersten Nennung eines Titels, danach wird lediglich das regierende Substantiv, das im anschließenden Literaturverzeichnis ebenfalls hervorgehoben wurde, genannt.

Im Literaturverzeichnis sind nur jene Titel aufgelistet, die in dieser Arbeit auch zitiert wurden; das Verzeichnis stellt in keiner Weise eine Bibliographie über die Diskussion dar. Arbeiten, die für diesen Aufsatz aus Zeitgründen nicht erreichbar waren und ihm daher nicht direkt zugrunde liegen, sind zudem mit dem Vermerk "lag für diese Arbeit nicht vor" gekennzeichnet.

Carsten Kumke, Januar 1985

## 1. Einleitung

Seit nun schon etwa einem Jahrhundert dauert die Diskussion um den "Vertrag" von Perejaslav als ein rechtliches, d.h. Recht schaffendes Instrument an: in seinem Buch durchbrach V. I. Sergeevič als erster die bis dahin gültige, geschichtswissenschaftlich begründete Theorie der Vertreter der russischen historischen Rechtsschule von der Inkorporation der Ukraine in das Moskauer Reich und versuchte, auf juristisch-argumentativem Wege eine rechtshistorische Bestimmung der Verhandlungsergebnisse von Perejaslav und Moskau abzugeben.<sup>[1]</sup> Dennoch, die spezielle Fragestellung nach dem rechtlich geschaffenen Status der Ukraine im Moskauer Reich erschien in einem wissenschaftlichen Umfeld, das durch die nationalen Auseinandersetzungen zwischen Großrussen und Ukrainern bereits mehr als vorbelastet war: Auf das seit Karamzin folgende Zeitalter des Romantizismus, der Entdeckung der altrussischen Geschichte von einem patriotischen, zwangsläufig auch zentralistisch-großrussischen Standpunkt aus<sup>[2]</sup> reagierten die ebenfalls im nationalen Erwachen begriffenen ukrainischen Forscher mit unterschiedlichen, zum Teil noch abwägenden, andernteils aber auch sehr polemischen Antworten. Die Fronten waren, soweit das die Politik- und Ereignisgeschichte betraf, bereits fest umrissen: der Schlagabtausch zwischen Markevyč und Belinksij z.B. hatte den Boden für eine von subjektiven, nationalen Empfindungen beherrschte Diskussion bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts fruchtbar gemacht.<sup>[3]</sup> Die Fortentwicklung und Verfeinerung der Methodik und Argumentation, aber auch die Veränderungen der äußeren Lebensbedingungen infolge von Revolution und Emigration haben dafür gesorgt, daß die alten Formen rechtsgeschichtlicher Auseinandersetzung mit den Ereignissen des Jahres 1654 nie ernsthaften Umdenkungsprozessen unterworfen wurden. Die Rechtsgeschichte hat so—gerade in der Emigration—ihre hervorragende Rolle als Wissenschaft vom Staat und damit auch als national orientierte Darstellungsform historischer Entwicklung nie eingebüßt. Gerade im Jubiläumsjahr 1954 erschienen zum 300. Jahrestage des Abschlusses im Westen eine Fülle neuer Arbeiten, die sich ausschließlich dem staatsrechtlichen Gehalt des Aktes zuwandten und dabei vor allem alten Thesen noch einmal bestätigten.<sup>[4]</sup>

Aber es fehlte auch nicht an Gegenpositionen, die sowohl methodologisch, wie auch inhaltlich auf die zwischen der russisch-ukrainischen Front entstandenen Lehrmeinungen eingingen, sie diskutierten und ihnen mitunter sogar neue Theorien entgegensetzten. Diese Ansätze sozial-, ereignis- oder auch politikgeschichtlicher Betrachtungsrichtung, die alle nicht vollkommen von der alten juristischen Auslegung geläutert waren, entstanden zumeist in der westlichen Hemisphäre oder stammten von Historikern, denen nicht unbedingt eine nationale Bindung nachzusagen ist. Dennoch konnten aus sie sich nicht endgültig durchsetzen; ihre Aufrufe zu mehr Objektivität verhallten, ohne daß sie mit ihnen über die Grenze ihres Sprachraumes hinaus wirken konnten.

Sicherlich, man kann nicht gerade behaupten, die sovietische Forschung habe je versucht, in die Diskussion ihrer 'burgeisen' Kollegen einzugreifen, jedoch hängen auch ihre Thesen weitgehend von der noch im russischen Reich entstandenen Konfrontation zwischen Ukrainern und Russen ab. Die Sowetunion wurde im Laufe der Jahrzehnte seit der Revolution mehr und mehr zur Erbin auch des politisch-zentralisti-

schen Gedankens der Zarenzeit,—die Tatsache, daß die sovjetische Forschung weiter an dem epochalen Charakter des Jahres 1654 festhält, ist daher nicht nur ein interessantes Kontinuum, sondern wirft auch auch bezeichnende Schlaglichter auf die speziellen Probleme, die der Diskussion im allgemeinen anhaften.

Dennoch, so verfeinert das juristische Werkzeug der einen, so einleuchtend und berechtigt die Ansätze und Einwände der anderen zu den einzelnen Lehrmeinungen waren, die Quellenlage selbst bietet einen nur morschen Grund für eine endgültige Interpretation des "Vertrages". Das, was sie den Historikern bisher nicht boten, nämlich eine lückenlose Kette rechtlich eindeutig faßbarer Informationen, mußte mit mehr oder minder wandel- und ersetzbaren Bildern aufgefüllt werden. Der solchermaßen erschlossene, durch den "Vertrag" scheinbar geschaffene Rechtsstatus blieb stets ein Zankapfel nicht zu widerlegender Interpretationen: Voten für die Umschreibung des rechtlichen Verhältnisses beider "Vertragspartner" zueinander angesammelt, und bis heute wird diese ungeheure Zahl von der Forschung als Ballast mitgeschleppt, ohne daß die Aussicht besteht, auf dem beschrittenen Wege ein endgültiges oder auch nur ein 'cum grano salis' gefaßtes Ergebnis zu erreichen.

Der vorliegenden Arbeit obliegt es nun nicht, in die Diskussion von inhaltlicher Seite aus einzugreifen. Zu groß ist die Zahl derer, die versucht haben, ihrer Theorie anhand von Umwertungen der verschiedenen rechtlichen Details die Umstrittenheit zu nehmen. Aufgabe soll es vielmehr sein, die Diskussionen und Forschungstendenzen zum "Vertrag" von Perejaslav darzustellen und sie einer kritischen Untersuchung zu unterziehen. Was nämlich bei der Lektüre der einschlägigen Historiographien und Forschungsberichte stets auffällt, ist der extreme Personenzentrismus dieser Arbeiten. Gerade die ukrainische Forschung war—besonders im Exil—immer bemüht, ihre alten Traditionen in der Geschichtsschreibung zu reflektieren und zu wahren. Leider blieben die ukrainischen, wie auch die nichtukrainischen Autoren in der Darstellungsform der Biographie oder der Personalbibliographie stecken. So kann man Dmytro Dorošenkos Überblick über die ukrainische Historiographie bei allem Respekt nur eine "kommentierte Bibliographie" nennen; das Werk seines Fortsetzers, Oleksander Ohloblyn, überschreitet den vorgegebenen Rahmen ebenfalls nicht.<sup>[5]</sup> Auch neuere, westliche Überblicke wie die von Antal Mazour und George Vernadsky gehen über die einfache Aufzählung von Forschern und Forschungsgenerationen mit Inhaltsangaben über deren Schaffen nicht hinaus.<sup>[6]</sup> Selbst die Dissertation des Amerikaners John Basarab, der sich speziell dem Problem der Perejaslav-Interpretationen zugewandt hat, vermochte keine neuen, geschweige denn entscheidende Ansätze und Erkenntnisse über die Diskussion zu liefern.<sup>[7]</sup>

Bis heute fehlt aber eine strukturell gliedernde und problemorientierte Übersicht über die Forschungstendenzen, wobei freilich die Würdigung des Schaffens einzelner Autoren dem allgemeineren Blick für ihre nur allzu natürliche Bindung an Zeitströmungen weichen muß. In bezug auf das vorliegende Thema bedeutet dies vor allen Dingen, den Charakter jener Bilder und Vorstellungen ausfindig zu machen, die die lückenhafte Kette der Quelleninformationen bisher immer zu schließen hatten. Letzten Endes handelt es sich darum, die Befangenheit der Historiker zu einem Thema darzustellen, das rein geographisch in einem Gebiet angesiedelt ist, welches gleich mehreren Kultureinflüssen ausgesetzt war; es ist—und darauf sei deutlich hingewiesen—eine Befangenheit, die die Grenzen historischen Forschens zwischen Subjekti-



vität und Objektivität aufzeigt, eine Befangenheit also, die umso natürlicher und problemloser aufgefaßt werden kann, je mehr man sich ihrer bewußt ist.

[1] V. I. Sergeevič: Lekcii i izsledovanija po drevnej istorii russkago prava, S.-Peterburg 1910<sup>4</sup> (erste Aufl. 1883). Zuvor hatte schon N. I. Kostomarov: Bogdan Chmel'nickij, S.-Peterburg 1870<sup>5</sup> (erste Aufl. 1857), die Rada von Perejaslav als Vertragsschluß ausgewiesen. Seine weiteren Ausführungen waren aber noch nicht rechtsgeschichtlich orientiert.

[2] K.-D. Grothusen: Die Historische Rechtsschule Rußlands. Ein Beitrag zur russischen Geistesgeschichte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Gießen 1962, S.31 (Gießener Abhandlungen zur Agrar- u. Wirtschaftsordnung des europäischen Ostens. 18.)

[3] N. Markewič: Istorija Malorossii, Moskva 1842/43, hatte die mittelalterliche Geschichte Südwestrußlands nicht nur als eine Geschichte des ukrainischen Staates beschrieben, sondern die östliche Ruß auch als "jüngeren Bruder" der Ukraine bezeichnet. Siehe dazu die scharfe Antwort V. G. Belinskij's in seiner Rezension zu diesem Werk in: V. G. Belinskij: Polnoe sobranie sočinenij, T.7, Moskva 1955, S.44-65, besonders S.58 ff. (Erstabdruk: 1843).

[4] O. E. Günther: Der Vertrag von Perejaslav im Widerstreit der Meinungen, in: JGO NF 2 (1954) S.232 ff., hier S. 235.

[5] D. Dorošenko: A Survey of Ukrainian Historiography, New York 1957 (The Annals of the Ukr. Acad. of Arts and Sciences in the US. V-VI(1957).). O. Ohloblyn: Ukrainian Historiography 1917-1956, in: ebda. S.307 ff.

[6] A. Mazour: Modern Russian Historiography, Princeton 1958. G. Vernadsky: Russian Historiography. A History, Belmont/Mass. 1978.

[7] J. Basarab: Interpretations of the 1654 Pereiaslav Arrangement, Ann Arbot 1975 (Univerity Microfilms).—Die Arbeit ist neuerlich unter dem Titel J. Basarab: Pereiaslav 1654. A Historical Study, Edmonton/Canada 1982 erschienen, siehe dazu die Rezension von Z. E. Kohut, in: Slavic Review 43 (1984) S.473/474.

## 2. Der Vertrag und seine Wirklichkeit

Das, was heute gemeinhin als "Vertrag von Perejaslav" bezeichnet wird, ist letztlich nichts anderes, als eine chronologisch geordnete Ansammlung von Quellen, deren Lückenhaftigkeit und Unvollkommenheit die dem modernen Menschen geläufige Form eines Vertrages vermissen läßt. Der Begriff ist nurmehr ein terminologisches Hilfsmittel, eine Verlegenheitslösung der Geschichtswissenschaft, die einen nur undeutlich bezeugten, rechtlichen Akt umschreiben soll. Es gibt kein Schriftstück, keine Urkunde, die den Belangen strenger juristischer Definition des Begriffes "Vertrag" Genüge tun könnte.<sup>[8]</sup> Die für den Akt von Perejaslav wichtigen Quellen bestehen aus Briefen Bohdan Chmel'nyčkyjs, verwaltungsinternen Schriftstücken des Moskauer Reiches, den Gesandtenrelationen, sowie aus Gnadenprivilegien und Briefen des Zaren und den erzählenden Quellen—meist chronistischer Art—ukrainischer Schreiber des 17. und 18. Jahrhunderts. Eines der größten Probleme für die Forschung ist der Umstand, daß aus ukrainischer Hand fast überhaupt keine Quellen überliefert sind, so daß sich jede Darstellung zwangsläufig an den Bestand der Moskauer Archive halten muß. Auch die Moskauer Quellen sind nicht immer zuverlässig. Neben dem nur bruchstückhaften Bild, das sie vermitteln, liegt über nahezu jedem Schriftstück der Schatten des Zweifels an seiner Aussagekraft.

So ist von Seiten ukrainischer Wissenschaftler der Wert der Gesandtenrelationen, die über die Ereignisse des Jahres 1654 am meisten aussagen, als Quelle in Frage gestellt worden, weil der russische Flüchtling Grigorij Kotošichin in seiner Beschreibung der Moral Moskauer Verwaltungsbeamter zu einem sehr niederschmetternden Urteil gelangt war. Die Beamten hätten nicht immer wahrheitsgetreu berichtet und vor allem Tendenzen gezeigt, ihre Handlungen zu beschönigen, um auf diese Weise in der Gunst des Zaren zu steigen.<sup>[9]</sup>

Die zu den Kernstücken des Vertrages zählenden Quellen hingegen, so das in einzelne Paragraphen aufgegliederte Schriftstück der *Artikel Bohdan Chmel'nyčkyjs*<sup>[10]</sup>, das mit den Kommentaren des Zaren versehene *Elf-Punkte-Blatt* vom 21. März 1654<sup>[11]</sup>, sowie auch die Gnadenurkunde des Zaren an den Hetman und die Zaporoger Kosaken<sup>[12]</sup> liegen leider nur in Kopien vor, die mit dem undeutlichen Vermerk versehen sind, daß sie in "weißrussischer Sprache" abgefaßt an den Hetman ausgeliefert worden seien. Sowohl das Erscheinungsbild als Kopie, wie auch die Tatsache, daß die Übersetzung aus dem "Weißrussischen" nicht den Originaltext wiedergeben, haben daher immer Widerspruch erregt, wenn ein Autor die Authentizität dieser Quellen sehr hoch veranschlagte.<sup>[13]</sup>

Ein in den Anfängen der Diskussion bereits widerlegter Irrtum, der den Vertrag von 1659 zwischen dem Zaren und dem Sohn Bohdan Chmel'nyčkyjs, Juryj, als den eigentlichen, in Moskau angefertigten Vertrag von 1654 als maßgebliches Dokument ausgab, ist glücklicherweise durch die Arbeiten von G. Karpov, P. Bucinskij und P. A. Šafranov widerlegt worden; der Umstand allein wirft aber noch heute ein bezeichnendes Licht auf die recht problematische Quellenlage der Ukraine in der Mitte des 17. Jahrhunderts.<sup>[14]</sup>

Den ukrainischen Quellen hingegen wurde schon immer, zunächst nur von russi-

scher Seite aus, Mißtrauen entgegengebracht.<sup>[15]</sup> Der zeitliche Abstand der Chronisten zu den Ereignissen war zum Teil doch sehr groß, außerdem wirken ihre Erzählungen zumeist sehr legendenhaft und tendenziös. Die rechtsgeschichtliche Forschung hat demzufolge nur in Detailfragen diese Quellen herangezogen,—so vor allem für die Frage, ob der Gesandte Moskaus, V. V. Buturlin in Perejaslav nun einen Gegeneid im Namen des Zaren geleistet habe oder nicht; im ganzen jedoch reichten die Hinweise dieser Quellenart nicht dafür aus, rechtliche Schlußfolgerungen genügend zu untermauern.<sup>[16]</sup>

So mußten die Historiker aufgrund der wahrhaft unleserlichen und daher umstrittenen Erscheinungsform des Vertragswerkes aus den einzelnen Handlungen der Ereignisgeschichte, aus Schriftstücken offiziellen, offiziösen oder gar privaten Charakters erst eine dem juristischen Rechtsmittel Vertrag gemäße, zumindest aber vergleichbare Form erarbeiten. Die Summe der Ereignisse und Quellen, die dafür im Zuge der Diskussion herangezogen wurden, ergibt das folgende ereignisgeschichtliche Gerüst für die Jahre 1653 und 1654:

In den ersten Märztagen des Jahres 1653 beschloß die Bojarenduma des Zaren in Moskau, gegenüber dem polnischen Reich und den Kosaken eine andere Haltung einzunehmen.<sup>[17]</sup> Hatte man zuvor noch eine Politik des Ausgleichs vertreten, die sowohl von dem Willen zur Aufrechterhaltung des ewigen Friedens von 1635 mit Polen, wie auch von einem seit 1651 schüchtern vorgetragenen Interventionismus für die ukrainisch-orthodoxe Bevölkerung bestimmt war, so wollte man nunmehr im Rahmen eines letzten Vermittlungsversuches zwischen dem aufständischen Südwesten und der Rzeczpospolita ein für beide Seiten annehmbares Übereinkommen herbeiführen, das auf der Basis des Vertrages von Zboriv (1649) den Bürgerkrieg in Polen beenden sollte.<sup>[18]</sup> Falls sich die Polen weigerten, sah das beschlossene Konzept vor, daß der Zar nun endlich den vielfachen Bitten des Kosakenhetmans, Bohdan Chmel'nyčkyj, stattgibt und ihn und "das ganze Zaporoger Heer" unter seine "Hohe Hand" aufnimmt.<sup>[19]</sup>

Das Scheitern der Verhandlungen in Warschau führte schon im Sommer 1653 dazu, daß der Hetman über die positive Entscheidung des Zaren informiert wurde.<sup>[20]</sup> Der wahrscheinlich schon Anfang Juli 1653 einberufene *zemskij sobor*<sup>[21]</sup>, sanktioniert später—nach nochmaligem Zögern der Moskauer Administration—am 1.10.1653 die bereits im März gefallene Entscheidung durch das Votum der Vertreter aller Stände und Schichten des Moskauer Reiches.<sup>[22]</sup> Wenige Tage später, am 9.10.1653, verließ die Gesandtschaft unter dem Bojaren V. V. Buturlin Moskau, um den Untertaneneid der ukrainischen Bevölkerung entgegenzunehmen.<sup>[23]</sup>

Am 8. Januar 1654 fand im Rahmen einer großen Volksversammlung ( *rada* ) in Perejaslav der feierliche Akt der Eidesablegung der südwestrussischen Bevölkerung statt: Nachdem sich der Hetman nochmals mit seiner *staršyna*, den Kosakenoberen, beraten hatte, trat er vor das Volk und hielt eine Rede, in der er den Anwesenden die Wahl zwischen dem Krimchan, dem türkischen Sultan, dem polnischen König und dem rechtgläubigen orthodoxen Zaren anheimstellte. Das Volk akklamierte für den Zaren, worauf man sich gemeinsam in die Uspenškyj Kathedrale zum Gottesdienst begab. Dort sollte die eigentliche Eidesleistung erfolgen, doch ergaben sich gerade zu diesem entscheidenden Zeitpunkt erste Schwierigkeiten: Die Forderung der Kosakenoberen nach einem durch Buturlin zu leistenden Gegeneid im Namen des Zaren, wie dies vordem unter polnischer Herrschaft üblich gewesen war, lehnte der Moskauer Gesandte mehrere Male ab, bis sich die *staršyna* endlich auf spätere Verhandlungen vertrösten ließ. Trotz dieses Zwischenfalles fand gleich nach dem feierlichen Akt im Uspenškyj Sobor die Übergabe von Geschenken des Zaren, sowie auch des Hetmanstabes ( *bulava* ), einer Fahne und eines Oberrockes ( *fergaz'* ) statt, die die hervorgehobene Stellung Bohdan Chmel'nyčkyjs als Hetman der Zaporoger Kosaken unterstrichen.

Dennoch, die Meinungsverschiedenheiten über das russisch-kosakische Verhältnis hielten auch noch in den folgenden Tagen an. Vor allem am 9. und 10. Januar 1654 erschienen noch mehrere Delegationen entweder der Kosakenoberen oder aber des ukrainischen, orthodoxen Adels im Gesandtenhaus, um für sich nähere Zusicherungen zu erwirken. Buturlin konnte aber nur auf seine Kompetenzlosig-

keit in bezug auf bindende Absprachen verweisen. Aber auch die Bevölkerung teilte nicht unbedingt die Anschließpolitik der Kosaken. Die hohe Geistlichkeit, sowie ein Teil der Kosakenoberen verweigerten den Untertaneneid überhaupt oder entzogen sich ihm schlichtweg durch Abwesenheit.<sup>[24]</sup>

Eine im März desselben Jahres unter den Obersten Samijlo Bohdanovyč-Zarudnyj und Pavlo Teter'ja nach Moskau entsandte Kosakengesandtschaft schließlich sollte—was man in Perejaslav nicht hatte erreichen können—das russisch-kosakische Verhältnis näher bestimmen. Den Verhandlungen in Moskau lagen die sogenannten Artikel Bohdan Chmel'nyčkyjs zugrunde, die eine Kosakenrada bereits am 17.2.1654 beschlossen und ihren Gesandten—wahrscheinlich nur mündlich—mit auf den Weg gegeben hatte.<sup>[25]</sup> Die "Artikel" forderten vor allem die Bestätigung der Rechte und Privilegien des orthodoxen Adels und der Kosakenschaft durch den Zaren und die Verwaltungshoheit in den Städten für die einheimischen Instanzen. Sie verlangten weiterhin die Festsetzung der Zahl der in einer amtlichen Liste verzeichneten Kosaken ( Registerkosaken ) auf 60.000, die freie Hetmanwahl und andere kosakeninterne Angelegenheiten, sowie vor allem das Recht auf außenpolitische Beziehungen. Eine nur mündlich geäußerte Forderung war, daß auch die Besitzungen und Rechte der ukrainischen Geistlichkeit bestätigt werden sollten.

Den Verhandlungen entsprangen mehrere Schriftstücke, die sich weitgehend an die kosakische Vorlage hielten. Schließlich wurde den kosakischen Gesandten am 27.3.1654 bei ihrer Demissionierung ein Artikelpapier vom 21.3. ausgehändigt, das statt der ursprünglichen dreiundzwanzig nur noch elf Punkte aufwies.<sup>[26]</sup> Jeder der elf Punkte war mit den Kommentaren und Entscheidungen des Zaren versehen, in denen er entweder bestätigte oder aber zu weit gehende Forderungen einschränkte. Als wichtigste Änderung ist dabei die Beschränkung der außenpolitischen Handlungsfreiheit der Kosaken zu nennen: sie sollten sich fortan nicht mehr mit den Polen oder dem Osmanischen Reich "beschicken" und ansonsten über ihre anderen Beziehungen Bericht erstatten, gegebenenfalls sogar feindlich gesinnte Gesandte an Moskau ausliefern.<sup>[27]</sup> An die Vergabe des veränderten Artikelpapiers schlossen sich Verleihungen von Gnadenurkunden (*žalovannye gramoty*) an, die einzelne Vertreter der Kosakenschaft für sich persönlich erbeten hatten, sowie ein Gnadenbrief an den Hetman Bohdan Chmel'nyčkyj und das ganze Zaporoger Heer.<sup>[28]</sup>

Schien die Grundlage künftiger Zusammenarbeit auf dieser Basis geschaffen, so reisten in den folgenden Monaten, bis in den August hinein, doch auch noch Delegationen der anderen südwestrussischen Bevölkerungsschichten nach Moskau, um sich auf ähnliche Weise ihre alten Rechte und Privilegien bestätigen zu lassen.<sup>[29]</sup>

So betrachtet, ergeben die einzelnen Daten in dem Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr eine lockere Kette von Handlungen, die bisher von der Forschung für den Abschluß des "Vertrages von Perejaslav" in Betracht gezogen wurden. Rein äußerlich gesehen, handelt es sich dabei um sehr verschiedene Vorgänge, an denen vor allem die Einseitigkeit der Handlungen auffällt. Die wenigen gemeinsamen Willensäuße-

rungen beider Vertragspartner—dazu gehört eigentlich nur die Eidesleistung von Perejaslav—waren stets überschattet von der Widersprüchlichkeit der Intentionen des Einen zum Anderen und können nur schwerlich als Elemente eines Übereinkommens, einer von beiden Seiten bewußt in Kauf genommenen Selbstbeschränkung bezeichnet werden. Der Eidesablegung in Perejaslav standen so die unerfüllten Forderungen der Kosaken nach einem Gegeneid, der einstimmigen Zustimmung der ukrainischen Bevölkerung die Verweigerung anderer, politisch maßgeblicher Schichten gegenüber. Auch die Kommentare des Zaren zu den einzelnen Punkten der "Artikel Bohdan Chmel'nyćkyjs" können nicht darüber hinwegtäuschen, daß beide Parteien nicht zu einem gemeinsam formulierten Text gefunden haben. Alle anderen, das bindende Netzwerk ausmachenden Handlungen oder Willensäußerungen hingegen waren einseitig und implizieren nicht unbedingt einen eindeutig formulierten Konsens, den man bei Vertragspartnern voraussetzen versucht ist. Das Bild des Vertrages ist demnach undeutlich und entspricht nicht dem, was man unter dem rechtlich bindenden Begriff "Vertrag" zu verstehen hat.

Obwohl die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Ukraine und denen des Moskauer Reiches noch andauerten, begann das, was man als Rechtswirklichkeit bezeichnen könnte, bereits kurz nach der Eidesleistung vom 8.1.1654. Denn im Gegensatz zu der einstimmigen Akklamation der Perejaslaver Bevölkerung weigerten sich in den Wochen darauf vor allem die hohe Geistlichkeit, allen voran der Metropolit von Kiev, sowie auch Teile der Kosakenoberen, ihren Eid auf den Zaren zu schwören. Der Moskauer Gesandte Buturlin mußte schon zu harten Mitteln greifen, ja angeblich kranke Kosaken auf Bahren in die Kirchen schaffen, um sich das einmal gewonnene Bild von der einhelligen Beschlußfassung nicht zerstören zu lassen.<sup>[30]</sup> Im ganzen aber war es mehr als fraglich, wie weit sich gerade die Kosaken an dem strengen Moskauer Begriff von der Untertänigkeit gebunden fühlen würden, vor allem nämlich dann, wenn das Zartum keinerlei Aufsichts- oder Kontrollmöglichkeit über das südwestrussische Gebiet hatte.

Die Kosaken konnten sich bis zum Tode ihres Hetmans 1657 eine relative Freizügigkeit bewahren, denn die Entsendung moskauischer Voevoden z.B. nach Kiev hatte Bohdan Chmel'nyćkyj noch während der März-Verhandlungen in Moskau verhindern können. Die Politik des Hetmans war in den folgenden Jahren ziemlich unabhängig, blieb von Moskauer Eingriffen weitgehend unbehelligt, nicht zuletzt, weil es das gemeinsame Ziel war, die Rzeczpospolita kriegerisch zu besiegen. Die absolute Ablehnung des polnischen Staates determinierte die kosakische Politik und wirkte sich für die Moskauischen Bedürfnisse fatal aus, wenn machtpolitische Überlegungen von den Kosaken mehr Flexibilität in der Außenpolitik verlangten.

Das Moskauer Reich hatte sich 1654 praktisch keinerlei auch faktisch durchsetzbare Einflußmöglichkeiten auf das ukrainische Gebiet vorbehalten. Es hatte den Kosaken zum größten Teil Rechte überlassen, die es dem Verband möglich machte, seine alte Rolle als politisch stärkste Macht in der Ukraine weiterzuspielen und sogar auszudehnen. Die einzigen Punkte, die sich der Zar als Oberherr vorbehalten hatte, wurden denn auch bald von den Kosaken negiert und nicht erfüllt: vor allem die materiellen Belange, wie z.B. die Abgaben bzw. der Tribut, wurden von Chmel'nyćkyj unter dem Hinweis darauf, daß alle Gelder für die diplomatischen Beziehungen und den Unterhalt des Heeres verwendet würden, nicht entrichtet.<sup>[31]</sup> Auch das Register über die als

Registerkosak eingestuften Personen wechselte aufgrund der Kriegswirren und der starken sozialen Mobilität nicht die Hände. Eine spätere Erklärung stellten die immensen Schwierigkeiten fest, mit denen man sich in der Ukraine konfrontiert sah. Viele Bauern waren im Verlaufe des Aufstandes und auch nach 1654 noch in das Heer der Kosaken eingetreten, hatten die Größe der ukrainischen Truppen damit auf nicht weniger als 300.000 Mann aufgebläht, andererseits aber quittierten alte, bewährte Kosaken wiederum den Dienst, um sich anderen Dingen zu widmen.<sup>[32]</sup>

Doch auch diese Verhältnisse störten das ukrainisch-russische Verhältnis nicht wesentlich. Zwar hatte der Zar schon sehr frühzeitig die Ukraine durch die Änderung seines Titels auch symbolisch inkorporiert, doch erkannte er auf der anderen Seite auch die besonderen Verhältnisse in seinem neuen Herrschaftsgebiet,—ja auch die Machtstellung des Hetmans als Zwischengewalt durchaus an.<sup>[33]</sup> Zum Teil scheint es gar, Aleksej Michajlovič habe in dem Hetman den richtigen Sachwalter seiner Geschäfte gesehen; häufig verwiesen russische Verwaltungsinstanzen bei Anfragen schlichtweg darauf, daß es Angelegenheiten seien, die allein der Hetman zu entscheiden habe.<sup>[34]</sup> Bohdan Chmel'nyčkyj konnte aber auch nicht vollkommen frei über das südwestrussische Gebiet walten. Am bezeichnendsten trat seine Beschränkung in der politischen Machtausübung dann in Erscheinung, wenn es sich darum handelte, die zahlreichen Landverleihungen des Zaren an die Kosakenoberen durchzusetzen. Der Anspruch auf Grundbesitz war in den sozialen Wirren einfach nicht mehr als nur ein theoretisches Anrecht, das in der Wirklichkeit allerdings nicht auf Realisierung hoffen durfte. Ebenso, wie der Hetman bis zu seinem Tode davor zurückschreckte, die von ihm 1654 erhandelten Vorteile für die Kosaken zu veröffentlichen, machten seine Führungskräfte keine Anstalten, ihre Ländereien und Güter angesichts der "revolutionierten" Bauernmassen in Besitz zu nehmen.<sup>[35]</sup>

Der eigentliche Grund für die vielfältigen Reibereien zwischen den Kosaken und Moskau lag jedoch in den unterschiedlichen Zielen und Praktiken in der Kriegsführung und in der Außenpolitik begründet.<sup>[36]</sup> So zeigte der Kriegsverlauf, daß die Stoßrichtung der Moskauer Truppen vor allem nach Nordwesten, also nach Smolensk, ging, die südwestrussischen Gebiete dagegen weitgehend ungeschützt blieben. Die russischen Siege im Norden wogen zwar die Niederlagen im Süden auf, doch konnte der Zar nicht gerade den Eindruck erwecken, er schütze seine neuen Untertanen genügend. Auf der anderen Seite traten aber auch die kosakischen Kontingente in den Zeiten allgemeiner Freiheit vor polnischen Angriffen in Weißrußland ziemlich selbstherrlich,—ja zum Teil sogar gegen die russischen Truppen auf. Städte, die sie eroberten, ließen sie den Huldigungseid nicht auf den Zaren, sondern auf ihren Hetman ablegen; auch gliederten sie das eroberte Territorium gleich in ihre Heeresverwaltung ein.<sup>[37]</sup>

Solange sich die Ziele der Kosaken und des Moskauer Reiches in der Niederwerfung der Rzeczpospolita noch deckten, gab es auch auf diplomatischer Ebene nur unbedeutende Auseinandersetzungen zwischen Aleksej Michajlovič und Bohdan Chmel'nyčkyj. Der Zar nutzte sogar diverse Pläne Chmel'nyčkyjs, um zum ersten Male den Traum von einer Befreiung der Balkanslaven vom türkischen Joch und von einem großen orthodoxen Reich unter russischer Vorherrschaft zu träumen.<sup>[38]</sup> Die Interessen gingen jedoch total auseinander, als sich das Moskauer Reich 1656 in Wilna zu einem Frieden mit Polen entschied, weil der polnische Sejm Aleksej Micha-

Jłovič nach dem Tode Jan Kazimierz' die polnische Krone verhiß.<sup>[39]</sup> Ein Friede mit den zum Todfeind stilisierten Polen war für den Hetman allerdings überhaupt nicht denkbar, und nun wirkten sich die vielfältigen diplomatischen Beziehungen Bohdan Chmel'nyčkyjs entschieden gegen die Politik des Zaren aus. Ein Jahr nach Wilna schlossen die Kosaken daher mit dem schwedischen Intervenienten den Vertrag von Korsun', der sich nicht nur gegen Polen richtete, sondern auch den russischen Zielen zumindest widersprach.<sup>[40]</sup>

Die Entwicklungen nach dem Tode Bohdan Chmel'nyčkyjs 1657 verschwimmen in der Konturenlosigkeit sozialer Wirren in der Ukraine, die der Hetman zuvor noch durch zahlreiche Ausgleichs im spannungsreichen Verhältnis zwischen Unter- und Oberschichten geschlichtet hatte. Mit dem Tode der alles zentrierenden Machtperson stießen nun gleich mehrere Gewalten sozialer und politischer Provenienz in das Vakuum, ohne daß dabei eine der Parteien für sich die Oberhand erkämpfen konnte. Mit dem Jahre 1657 begann die Zeit der ukrainischen "Rujina". Die Auseinandersetzungen unter der Kosakenstaršyna rankten sich vor allem um den Fragenkreis, an welche äußere Macht man sich künftig anlehnen sollte; der soziale Konflikt hingegen bestand vor allem aus dem Kampf der Unterschichten um mehr Rechte gegenüber den herrschenden Kreisen.<sup>[41]</sup> Das "ultrademokratische" System machte nun die Politik der Kosakenschaft zu einem Spielball zufälliger, aber nicht konstanter Mehrheitsbeschlüsse und drängte die führende Rolle der *staršyna*, die ehemals zersplittert war, weitgehend zurück. Nach einem Jahrzehnt des Kampfes und der Entbehrungen fehlte jeder soziale oder politische Konsens; die nach Ruhe strebenden Unterschichten sahen die einzige Möglichkeit zum Frieden allein in einer festen Verbindung mit dem Zaren gegeben.<sup>[42]</sup>

Moskau nutzte die politische Identifikationskrise des "Kosakenstaates" zu eigener Propaganda. Bereits zu Chmel'nyčkyjs Zeiten hatte es versucht, auf die "öffentliche Meinung" in der Ukraine einzuwirken, jetzt tat es dies offener und auch mit zunehmendem Erfolg, zumal sich auch die Pläne von einer russisch-polnischen Union zerschlagen hatten.<sup>[43]</sup> Auf den kosakisch-polnischen Vertrag von Hadziacz (1658), der die Bildung eines autonomen Fürstentums Ukraine im polnischen Staat vorsah, antwortete der Zar mit einem Feldzug gegen die Kosaken. Konnte Hetman Vyhovskýj bei Konotop nicht durch moskauische Truppen geschlagen werden, so sorgten doch die Aufstände der breiten, pro-moskauisch eingestellten Kosakenschichten für dessen Absetzung und die Annullierung des Vertrages zumindest für die links-ufrige Ukraine.<sup>[44]</sup> Die Erneuerung des Vertrages von 1654 bei der Bestätigung des neuen Hetmans, Juryj Chmel'nyčkyjs, konnte nach diesen Entwicklungen nicht mehr ohne Veränderungen vorgenommen werden. Der Vertrag von 1659 beschnitt vor allem das Recht der Ukraine auf außenpolitische Beziehungen.<sup>[45]</sup>

Die Wiederaufnahme des Krieges gegen Polen vor allem um die rechts-ufrige Ukraine, die mehr und mehr in polnischen Einfluß geriet, führte zu keinen entscheidenden Erfolgen Moskaus, so daß mit der Wahl zweier Hetmane 1663 eine Entwicklung begann, die im Vertrag von Andrusovo (1667) zwischen der Rzeczpospolita und dem Moskauer Reich auch auf völkerrechtlicher Ebene einen Abschluß fand: Die Protektion des Zaren erstreckte sich nun nur noch über einen Teil jenes Gebietes, das sich 1654 unterworfen hatte.<sup>[46]</sup>



So stehen denn gleich zwei grundlegende Probleme für die geschichtswissenschaftliche Beurteilung des "Vertrages von Perejaslav" im Raume: Nicht nur, daß man Last und Mühen hat, aus den Ereignissen des Jahres 1654 einen inhaltlich klaren, zweiseitig formulierten Vertrag zu erarbeiten, auch seine Wirkung scheint auf den brüchigen Boden zeitweiliger, ideeller Gemeinsamkeiten gebaut worden zu sein. Das Auseinanderfallen von Rechtsetzung und Rechtdurchsetzung aber läßt erhebliche Zweifel an der Bedeutung einzelner Vertragspunkte überhaupt aufkommen. Es erhebt sich die Frage, was für ein Ziel die bisherigen Historiker geleitet hat, aus dem nur undeutlich belegten Vorgang ein Rechtsinstrument zu machen, das die Geschicke zweier Völker scheinbar miteinander verbunden hatte.

Ein Grund für das ungewohnte Interesse am Vertrag ist wohl allein darin zu suchen, daß der Akt in Perejaslav auf lange, mehr als ein Jahrhundert umspannende Sicht eine wichtige Folge hatte: Die Inkorporation der Ukraine in das russische Imperium. In diesem Zeitraum aber liegen noch eine Reihe anderer Ereignisse und Verträge, die noch viel besser die Rolle hätten spielen können, die dem Jahr 1654 zubemessen wurde. Die Forschung maß diesen deutlicheren Zäsuren merkwürdigerweise nur sekundäre Bedeutung zu. Der "Vertrag von Perejaslav" ist zu einem Symbol geworden,-- ein Symbol, das allein darin besteht, daß sich die Ukraine und das Moskauer Reich zum ersten Male die Hände reichten. Danach haben sie beide nie vermocht, diese Hände gegeneinander zu erheben, um sich eindeutig und endgültig voneinander zu trennen.— Es gab zu viele Gemeinsamkeiten.

[8] Der Begriff hat sich in der Forschung soweit eingebürgert, daß auch in dieser Abhandlung ihm festgehalten werden soll. Es sei aber darauf hingewiesen, daß der Autor diesen Terminus nur aus der Notlage fehlender genauerer Begriffe verwendet.

[9] G. K. Kotošichin: O Rossii v carstvovanie Alekseja Michajloviča. Izd. S.-Peterburg 1906<sup>4</sup>, vor allem S. 41 ff. Als Beispiele für die ukrainischen Einwände siehe A. Jakovliv: Bohdan Khmelnytsky's Treaty with the Tsar of Muscovy in 1654, in: *Annals* 4 (1955) S. 904 ff., hier S.907 f.; ebenso noch 1976 N. Polonška-Vasylenko: *Istorija Ukrajiny*, Bd. 2, München 1976, S. 24.

[10] *AJuZR* X, Nr.8, S.445 ff.

[11] *Vossoedinenie. Dokumenty* III, Nr.245, S.560 ff.

[12] *ebda.* Nr. 247, S.566 ff.

[13] A. Jakovliv: *Dohovir Bohdana Chmel'nyčkoho z Moskvoju 1654 r. Istoryšno-pravnyča studija z nahody 300-littja dohovoru (1654-1954)*, N'ju Jork 1954, S. 38 ff. - Über den Quellenbestand zum Vertrag von Perejaslav siehe neuerdings auch M. Kučernjuk: *Džerela pro rosijško-ukrajinski polityčni z'jazky v roky voyzvol'noji vijny ukrajinskoho narodu*, L'viv 1980.

[14] Zu den Auseinandersetzungen über die Verträge von 1654 und 1659 siehe J. Basarab, *Interpretations*, S. 10 ff. Die maßgeblichen Werke der drei genannten Autoren sind G. Karpov: *Peregovyry ob uslovijach soedinenija Malorossii s Velikoju Rossiej (Iz istorii smutnago vremeni v Malorossii. God 1654)*, in: *ŽMNP* (1871, 11), S.1-39, (1871, 12), S. 232-269; ders.: *Krytyčeskij obzor razrobotki glavnych russkich istočnikov po istorii Malorossii*. Moskva 1870; P. Bucinskij: *O Bogdane Chmel'nickom, Char'kov 1882*; P. A. Šafranov: *O stat'jach Bogdana Chmel'nickago (1654 g.)*, in: *Kievskaja starina* 27 (1889, 11), S. 369-391. Der Vertrag von 1659 ist z.B. noch in dem Quellenwerk *SGGD* III, Nr. 168, S. 507 ff., als der vom 21. (fälschlich gedruckt: 12) 3.1654 ausgegeben.

[15] Vor allem D. N. Bantyš-Kamenskij: *Istorija Maloj Rossii*, 3. Aufl., Moskva 1842, sowie die anderen überwiegend ukrainischen Historiker der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben sich vor allem auf die ukrainischen Chroniken gestützt und wurden von ihren russischen Kollegen daher wegen ihrer Unwissenschaftlichkeit kritisiert. Folg. dazu J. Basarab, *Interpretations*, S. 110 ff., sowie D. Dorošenko, *Survey*, S. 59 ff., mit vielen Hinweisen auf weitere Literatur älteren Datums. Von den Chroniken sei hier nur die neu editierte *Litopys Samovydcja. Vydannja pidgot. Ja. I. Dzira, Kyjiv 1971*, genannt.

[16] Der Streit um den Gegeneid scheint nach der Verlagerung der Forschung auf die März-Ver-

handlungen beigelegt worden zu sein. Nur noch Autoren, die besonderen Wert auf die Gespräche Buturlins mit den Kosaken am 9./10.11.1654 legen, lassen bindende Zusagen des Gesandten vermuten, folgl. G. Vernadsky: *The Tsardom of Moscow 1547-1682*, London/New Haven 1969, S. 471 ff. (A History of Russia. 5.); N. Polonśka-Vasylenko, *Istorija*, S.24 ff. u.a.

[17] Dies belegt auch weiterhin nur S. M. Solov'ev: *Istorija Rossii s drevnejšich vremen (t.9-10)*, Bd. 5, Moskva 1961, S. 588.

[18] Der schüchterne Interventionismus ist gut erkennbar in Vossoedinenie. *Dokumenty*, Bd. III, Nr. 16, S. 37 f. - Daß der Vermittlungsversuch als Abschluß der Moskauer Bemühungen um einen Ausgleich gedacht war, geht aus der Instruktion (*nakaz*) für die Gesandtschaft nach Warschau hervor, folgl. Vossoedinenie. *Dokumenty*, Bd. III, Nr. 155, S. 267 ff. - Der Vertrag von Zboriv ist ebenfalls nicht vollständig überliefert. Zwei Teile davon sind abgedruckt in *Istorija Ukrajiny v dokumentach in materialach*, Bd. III, Kyjiv 1941, Nr. 144, S. 184 ff. und Nr. 145, S. 185 ff.

[19] Siehe dazu den eben genannten *Nakaz* für die Polengesandtschaft. Der Brief des Zaren an den Hetman ist abgedruckt in Vossoedinenie, *Dokumenty*, Bd. III, Nr. 1169, S.322 ff. - Als ein Beispiel für die Briefe Bohdan Chmel'nyčkyjs an den Zaren siehe Vossoedinenie, *Dokumenty*, Bd. III, Nr. 133, S. 239 ff. - Zur Entwicklung der vom Hetman verwandten Devotionsformeln siehe H. Neubauer: *Car und Selbstherrscher. Beiträge zur Geschichte der Autokratie in Rußland*, Wiesbaden 1964, S.115 ff. (Veröffentlichungen des Osteuropa-Institutes München. 22.).

[20] Vossoedinenie, *Dokumenty*, Bd. III, Nr. 169, S. 322 ff.

[21] Über das Einberufungsdatum dieses Sobors besteht Unklarheit, folgl. noch immer V. N. Latkin: *Zemskie sobory drevej Rusi, ich istorija i organizacija sravnitel'no s zapadno-evropejskimi predstavitel'nymi učreždenijami*. *Istoriko-juridičeskoe izsledovanie*, S.-Peterburg 1885, S.236, Fußn. 1, oder auch A. I. Kozačenko: *Zemskij sobor 1653 goda*, in: *Voprosy istorii* (1957, 5), S. 151-158.

[22] Die Entscheidung des Sobors ist in Vossoedinenie, *Dokumenty*, Bd. III, Nr. 197, S. 406 ff., abgedruckt.

[23] Ein *Nakaz* für die Gesandtschaft existiert nicht, unbedeutende Teile davon sind abgedruckt in: *AJuZR*, Bd. X, Nr. 4, S. 139 ff. Ansonsten siehe die spätere Relation Buturlins in: Vossoedinenie, *Dokumenty*, Bd. III, Nr. 205, S. 423 ff.

[24] Die einzige Quelle, die überhaupt in aller Breite die Geschehnisse in Perejaslav und darauf in anderen Städten der Ukraine darstellt, ist die Relation des Gesandten Buturlin selbst, folgl. Vossoedinenie, *Dokumenty*, Bd. III, Nr. 205, S. 423 ff. - Einen verzerrten Eindruck über die Eidesleistung geben die Namenslisten (*perepisnye knigi*), die anlässlich des Aktes erstellt wurden, folgl. *AJuZR* Bd. X, Nr. 5, S.291 ff.

[25] Über die gesamten Verhandlungen siehe: *AJuZR* Bd. X, Nr. 8, S.417 ff. - Dazu auch M. F. Kučernjuk, Džerela, S.135 ff., bzw. die fast identische russische Ausgabe: ders.: "Martovskie stat'i" 1654 g. kak istočnik po istorii vossoedinenija Ukrainy s Rossiej. in: *Voprosy otečestvennoj istoriografii i istočnikovedenija*. Vyp.2, Dnepropetrovsk 1975 S.138-152.- Zur Kosakenrada vom 17.2.1654 siehe A. Jakovliv: *Dohovir*, S.24 ff.

[26] Vossoedinenie, *Dokumenty*, Bd. III, Nr. 245, S. 560 ff.

[27] ebda., S. 562.

[28] Vossoedinenie, *Dokumenty*, Bd. III, Nr. 247, S. 566; ebda., Nr.248, S. 567 ff.; ebda., Nr. 249, S. 570 ff.

[29] Ziemlich früh erschienen Bittsteller aus den Städten Perejaslav (*AJuZR*, Bd. X, Nr. 9, S. 513 ff.) und Kiev (ebda. Nr.13, S. 605 ff.). Als letzte Gruppe erhielt die Geistlichkeit am 11.8.1654 eine Gnadenerkunde, folgl. ebda, Nr. 16, S. 705 ff.

[30] Vossoedinenie, *Dokumenty*, Bd. III, Nr. 205, S. 423 ff.

[31] *AJuZR*, Bd. III, Nr. 369, S. 569.

[32] V. A. Mjakotin: *Die Vereinigung der Ukraine mit dem Moskauer Staat*, in: *ZfOG* 7(1933) 5.321-356; V. A. Golobuckij: *Zaporožskoe kazačestvo*, Kiev 1957, 5.298.

[33] Zur Entwicklung des Zarentitels gerade in dieser Zeit siehe H.-J. Torke: *Die staatsbedingte Gesellschaft im Moskauer Reich: Zar und Zemlja in der altrussischen Herrschaftsverfassung, 1613-1689*, Leiden 1974, S.19 ff. (Studien zur Geschichte Osteuropas.17.)

[34] H.Fleischhacker: *Die staats- und völkerrechtlichen Grundlagen der moskauischen Außenpolitik (14.-17.Jahrhundert)* Darmstadt 1959, S.175

[35] Der Inhalt der Verhandlungsergebnisse von Moskau wurde bis 1657 von Chmel'nyčkyj nicht bekannt gegeben; so schon Šafranov, *O stat'jach*, S. 390 f., sonst siehe Mjakotin, *Vereinigung*, S. 349 ff.

[36] Hierüber siehe vor allem Fleischhacker, *Grundlagen*, S. 176 ff., sowie C. B. O'Brien: *Muscovy and*

the Ukraine. From the Pereiaslav Agreement to the Truce of Andrusovo, 1654-1667, Berkeley/Los Angeles 1963, S. 31 ff. (University of California Publications in History, 74.)

[37] O'Brien, Muscovy, S.38; Neubauer, Car, S.131; Fleischhacker, Grundlagen, S.179 ff., sowie S.183 f.

[38] An diesen Plänen hatte natürlich auch die orthodoxe Geistlichkeit nicht geringen Anteil, folgl. dazu Neubauer, Car, S. 102 ff., sowie S. 131 ff.

[39] K. Zernack, in: Handbuch der Geschichte Rußlands. Hrsg. v. M. Hellmann, K. Zernack, G. Schramm, Bd.2: Vom Randstaat zur Hegemonialmacht, Stuttgart 1981 ff, S.135 ff.

[40] O'Brien, Muscovy, S.41 ff. und S.47 ff.

[41] ebda. S. 45 ff.

[42] ebda., S. 45

[43] ebda., S. 54.

[44] ebda., S. 56 f.

[45] Über die Entwicklung der Verträge zwischen dem Moskauer Reich und den Kosaken siehe A. Jakovliv: Ukrajinsko-Moskovski dohovory v XVII - XVIII vikach, Warszawa 1934. Der Vertrag ist abgedruckt in PSZ Bd. 1, Nr. 262, S. 491 ff.

[46] Zum Vertrag von Andrusovo siehe O'Brien, Muscovy, S. 110 ff.; auch Z. Wójcik: Traktat Andrusowski, 1667 Roku i jego geneza, Warszawa 1959.

### 3. Die russischen und ukrainischen Rechtshistoriker und Juristen

#### 3.1. Die Bedeutung des *Vertrages von Perejaslav* und seine konstitutiven Elemente

Es ist ein Charakteristikum für die gesamte erste Phase der Perejaslav-Diskussion, daß die Autoren—zunächst nur russische Juristen, die dann vor allem nach 1917 von ukrainischen Rechtshistorikern abgelöst wurden—den Vertrag nur unter einem sehr begrenzten Blickwinkel betrachteten, den der juristische Argumentationsschwerpunkt diktierte. Manchmal neigten einige Autoren gar dazu, das Ereignis überhaupt als eine vollkommen isolierte Erscheinung in der russischen bzw. ukrainischen Geschichte zu sehen. Trotz solcher Einengung der Problematik waren gerade die Schlußfolgerungen, d.h. die auf einen einzigen Begriff reduzierten Theorien umstrittener denn je. Dies lag nun nicht allein an den Mängeln, die eine solche Reduktion komplexer Geschehnisse auf einen einzigen Terminus in sich bargen, sondern vor allem auch an der Konfrontation der beiden Nationen, an der Empfindlichkeit, mit der jeder Theorie argwöhnisch begegnet wurde. So liegen denn die Wurzeln für häufige polemische Wortwechsel vor allem in den allgemein-historischen Tendenzen einzelner Autoren. Die Polemik ist manchmal nicht anders zu erklären, als daß man unter ihnen eine Abwehr gegen die Zerstörung von Idealen und Idealvorstellungen im weitesten Sinne zu verstehen hat.<sup>[47]</sup> Für die wesentlich abgeklärter schreibenden Rechtshistoriker und Juristen ist freilich nur selten diese Schärfe in der Diskussion feststellbar. Hier sorgte vor allem der historische Hintergrund, auf den sie in kultureller Bindung aufbauten, für Kritik, die sich in gemäßigeren und mehr sachlichen Argumenten niederschlug. Dennoch, die Diskussion entwickelte sich aus den verschiedenen allgemeinhistorischen Konzeptionen, und gerade die erste geschichtswissenschaftliche Schule Rußlands wirkte mit ihrer Konzeption weit über ihre Zeit hinaus.<sup>[48]</sup> Die russische historische Rechtsschule stellte seit der Mitte des 19. Jahrhunderts praktisch eine Symbiose aus zwei Strängen dar, die sich aus der patriotisch-großrussischen Geschichtsschreibung Karamzins und der quellenkritischen Richtung A. L. Schlözers unter weitgehender Rezeption westeuropäischer, geistiger Strömungen zusammensetzte.<sup>[49]</sup> Im Sinne Hegelscher Geschichtsphilosophie sahen die Hauptvertreter dieser Schule (S. M. Solov'ev, B. N. Čičerin und K. D. Kavelin) ihre Aufgabe darin, das organische Wachstum des russischen—oder: ostslavischen—Staates aufzudecken und eine ungebrochene Linie seiner Entwicklung bis hin zur Gegenwart aufzuzeigen.<sup>[50]</sup> Aus dieser Zielgerichtetheit der russischen Geschichte heraus leugnete man auch die Existenz einer ukrainischen Geschichte. Die Ukrainer hatten bis zum Jahr 1654 keinen eigenen Staat gründen können. Mit Perejaslav aber wurden sie als Ostslaven in den russischen Staat eingegliedert und verloren dadurch die Möglichkeit, einen eigenen Staat außerhalb des russischen Imperiums zu begründen. In der zur Absolutheit erhobenen These, daß nur ein historisches Volk, d.h. ein, Volk, dessen Geschichte sich in der Bildung eines Staates erfüllt hatte, ein Anrecht auf eine

eigene Geschichte habe, lag neben der Betonung des russischen Zentrums gleichzeitig auch die Negation der Ukraine als Staat, Volk und sogar als Nation.<sup>[51]</sup> Die russisch-zentralistische Interpretation ostslavischer Geschichte diene also mehr dem Ideal der politischen Wirklichkeit; einer Wirklichkeit, die einen ukrainischen Separatismus in der Vergangenheit wie Gegenwart nicht zulassen konnte. Eine dezentralistische Auffassung hätte dem Verständnis der Zeit von einer organischen Entwicklung des russischen Staates Gewalt angetan und aus der russischen Geschichte eine Entwicklung gemacht, die von Brüchen, Gewaltakten und Diskontinuität auseinandergerissen worden wäre.

Das Jahr 1654 stand somit nicht als Zäsur oder als Wendepunkt einer in Perejaslav abgeschlossenen oder beginnenden Entwicklung, sondern wurde vielmehr als ein wichtiger Bestandteil desjenigen Prozesses angesehen, der zum russischen Imperium des 19. Jahrhunderts führte. Allenfalls durch seinen Charakter als Vereinigung des russisch-ostslavischen Volkes orthodoxen Bekenntnisses erhielt der Akt eine persönliche, das Reich und seine Entwicklung abrundende Note. Eine nur logische, noch nicht juristisch begründete Schlußfolgerung besteht darin, daß der Eid der Perejaslaver Bevölkerung nicht anders als als Inkorporation, Wiedervereinigung oder—weniger diskriminierend ausgedrückt—als Anschluß der Ukraine bezeichnet werden konnte.

Das Zentrum politisch-historischer Beschlußfassung, von dem aus auch alle Ereignisse betrachtet und eingeordnet wurden, lag daher für die russische historische Rechtsschule allein in Moskau, dem Ausgangs- und Endpunkt staatlicher Entwicklung des russischen Volkes. Aus dem Verständnis staatsgebundener Geschichtsentwicklung heraus sah man die wichtigsten Schritte zur Vereinigung in Moskau getan; denn ohne ein repräsentatives Organ der Ukraine, ohne Verwaltung und rechtmäßige Herrscher konnte Südwestrußland nur ein Objekt staatlicher Politik gewesen sein. Die Darstellung S. M. Solov'evs über den Anschluß "Kleinrußlands" ist daher eingebettet in das übergeordnete Thema der Außenpolitik, die entscheidenden Schritte werden auf der Ebene herrscherlicher Beschlüsse getan und bedingen daher auch die Wahl der konstitutiven Elemente für den Vertrag. Dies sind die Bojarenduma im März 1653, die Beschlüsse des Zemskij Sobors vom 1.10.1653, denen nicht selten Vorstellungen von einer Volks- oder Nationalversammlung unterstellt werden, und natürlich die Entscheidungen des Zaren selbst.<sup>[52]</sup> Der Herrscher vollzog gewissermaßen in selbstherrlich-autokratischer Weise den Willen des russischen Volkes,— der Untertaneneid vom 8.1.1654 hingegen konnte von Solov'ev nur als ein Teil in der Reihe von mehreren Handlungen angesehen werden. Die Handlungskette bis hin zu diesem Akt erklärte sich allein aus der stringent durchgeführten Politik des Moskauer Staates von der Bojarensitzung bis hin zur Wiedervereinigung oder Inkorporation "Kleinrußlands". Die *rada* selbst setzte so gesehen nur noch feierlich den Vollzugsstrich unter eine in Moskau vorformulierte Urkunde,— ihr Inhalt freilich wurde von der orthodoxen Bevölkerung freudig und tränenreich begrüßt.<sup>[53]</sup>

Eine genau entgegengesetzte Position zu diesem Bild der Vereinigung der Ukraine in einen Einheitsstaat vertrat schon in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts N. I. Kostomarov.<sup>[54]</sup> Auch er betrachtete den Anschluß noch nicht unter juristischen Aspekten; Kostomarov war aber der erste, der in den Vorgängen vom Januar den Abschluß eines Vertrages sehen wollte.<sup>[55]</sup> Für ihn standen die Ereignisse in Perejaslav

selbst im Mittelpunkt seiner Betrachtungen. Dort schlossen die Parteien einen mündlichen Vertrag und begründeten so auf der Basis der Gleichheit die Verbindung von zwei in Sprache und Kultur unterschiedlichen Völkern.<sup>[56]</sup> Die Art des Abschlusses hätte, so Kostomarov, die Möglichkeit zur Bildung eines föderalistischen Staates gegeben, den sich der Autor in seiner politischen Zeitverbundenheit als das Ideal einer "Union der Slaven" vorstellte.<sup>[57]</sup>

Bereits vor dem Erscheinen des Buches von V.I. Sergeevič widerstritten also zwei verschiedene Konzeptionen über den Anschluß der Ukraine an das Moskauer Reich, wobei sich die russisch-zentralistische nicht nur aufgrund ihrer höheren Wissenschaftlichkeit durchsetzte, sondern auch von der Nationlitätenpolitik des Zarenreiches weitgehend gestützt wurde.<sup>[58]</sup> Der Ernser Akt aus dem Jahre 1876 verbot schließlich den Druck von Büchern in ukrainischer Sprache und förderte auf diese Weise die Konfrontation zwischen Russen und Ukrainern, die sich schließlich auch auf die Wissenschaft ausdehnen mußte.<sup>[59]</sup>

Mit dem Werk Sergeevičs begann, wie gesagt, die juristische Auseinandersetzung mit dem Vertrag von Perejaslav. Das Neue an seiner Arbeitsweise war im Grunde der extreme juristische Ansatz, mit dem auch die späteren Forscher bis zur Revolution an dieses Problem russischer Rechtsgeschichte herantraten. Zwar hatten auch die rein historisch orientierten Arbeiten sich mehr und mehr auf die Untersuchung der rechtlichen Bedeutung der Quellen verlegt,-- dies beweisen die Aufsätze G. Karpovs u.a.--, doch gingen diese Ansätze noch nicht wesentlich über den üblichen Rahmen eingehender Quellenkritik hinaus. Sergeevič und die anderen Juristen wandten sich allein dem rechtlichen Aussagewert der Quellen zu. Sie versuchten mit ihrer modernen Begrifflichkeit, die Schriftstücke als positives Recht schaffende Instrumente zu fassen, um so den Vertrag als rechtliches Ereignis in ihre zumeist kompendienhaften Überblicke über die russische Rechtsgeschichte einzugliedern. Ganz deutlich wird in diesen Arbeiten, wie sehr die Mutterwissenschaft, die Jurisprudenz, über das einfache historische Verständnis dominiert: die Methoden und Argumentationsweisen waren so modern, wie das begriffliche Handwerkzeug; hinzu kommt noch die Vorstellung von einem Rechtssystem, das die erst junge Wissenschaft aus Westeuropa rezipiert hatte und in das sie den Akt nun zwängte. All dies sorgte für einen sehr hohen, juristischen Abstraktionsgrad, der in seiner Konzentration auf rechtliche Sachverhalte den Vertrag weitgehend seines historischen Umfeldes entkleidete. Man nahm dem Geschehen die Dynamik des historischen Prozesses und ließ letztlich nur noch den nackten, rechtlichen Akt als relevant für die Interpretation bestehen. Die mangelnde Bindung der Juristen an der historischen Bedingtheit des Aktes von 1654 wird denn auch besonders deutlich an den Vergleichen, die ein Teil der Autoren anstellte: N. M. Korkunov benutzte seine Ausführungen zu einer allgemeinen Erörterung von (modernen) Staatenverbindungen und brachte so das 17. Jahrhundert Rußlands mit dem britischen Weltreich des 19. Jahrhunderts in eine gedankliche Linie<sup>[60]</sup>; Sergeevič und andere nutzten andere Theorien, um den Typus der Personal- oder Realunion zu erarbeiten, ohne die Zulässigkeit solcher vergleichenden Methoden zu überprüfen.<sup>[61]</sup>

Man könnte also diese Periode der ersten rechtlichen Perejaslav-Forschung, die fast nur von russischen Autoren betrieben wurde, vor allem durch ein Charakteristikum aus dem allgemeinen Verlauf der Diskussion herausheben: den zeitweiligen Verlust

der Historizität des Vertrages!<sup>[62]</sup>

Schon die Gliederung der rechtshistorischen Bücher deutet an, welche Bedeutung man dem Jahre 1654 im Hinblick auf die Geschichte Rußlands zubemessen hat. Zum größten Teil finden sich die entsprechenden Bemerkungen in jenen Kapiteln, die dem Territorienbestand bzw. dem staatlichen Aufbau des russischen Imperiums gewidmet sind. Im Zentrum auch dieser Untersuchungen steht also wiederum die Entwicklung des Staates, wie sie die russische historische Rechtsschule formuliert hatte; der Vertrag erscheint damit wieder nur als ein wichtiges Schlaglicht auf diesem zielgerichteten Wege.

Im Unterschied zu den historischen Vorgängern jedoch sahen die Rechtshistoriker nicht die Absolutheit auch des zentralisierten Staates für die russische Geschichte als gegeben an, sondern nur im Endergebnis ließen sie dieses Postulat zu, nämlich insofern es auf das russische Imperium in seiner Gestalt des 19. Jahrhunderts zutraf.

Der Vertrag von Perejaslav dagegen fügte sich bei den Juristen nicht in das übliche Bild organischer Geschichtsentwicklung. Er selbst stand als Bruch,-- ja als Zäsur in einem Raum, den vor allem die neue Sichtweise des Staatsrechts geschaffen hatte: 1654 war in ihren Augen das Jahr, in dem das Moskauer Reich in mehr oder weniger empfundener Weise aufhörte, "ein einfacher Staat" zu sein.<sup>[63]</sup>

Das neue Bild vom Moskauer Reich als eines zusammengesetzten Staat, die Auffassung von der vollkommenen Neuartigkeit des Aktes in der russischen Rechtsgeschichte war ein Resultat der als rechtlich bindendes, vertragliches Instrument gefaßten Ereignisse des Jahres 1654. Die Erkenntnis, daß sich in Perejaslav zwei wie auch immer geartete, politische Parteien begegnet waren, beeinflusste somit nicht nur die Interpretation der Vorgänge als Vertragsabschluß, sondern diese Tatsache wirkte zugleich auch auf das Verständnis über den Moskauer Staat zurück.

Was den Vertragscharakter angeht, so standen hier die Verhandlungen in Perejaslav als konstitutives Element im Zentrum der Theorienbildung. Die *rada* war für die Juristen das einzige Ereignis, das von einer Zweiseitigkeit zeugte und noch dazu als rechtlich symbolischer Akt ausreichend belegt war.<sup>[64]</sup> Die unterschiedlichen Wertungen des Aktes hingegen entstanden erst aus der individuellen Einschätzung der historisch-rechtlichen Umstände, unter denen der Vertrag geschlossen und im März 1654 bestätigt wurde. Die Gnadenurkunden des Zaren, die einzig faßbaren Rechtsquellen, standen damit im Schatten der *rada*. In einer synthetischen Sichtweise beider Elemente waren die Gnadenurkunden des Zaren nichts anderes, als das nachträgliche Protokoll der in Perejaslav geführten Gespräche.

Da gerade das Elf-Punkte-Papier sehr viel Aufschlüsse über die Verwaltungsinstanzen der Kosaken und Südwestrußlands gab, schlossen sich an ihm vor allem Diskussionen über das staatsrechtliche Erscheinungsbild der Kosaken an. An der Einschätzung ihrer Rolle hingen alle Theorien über die Art des Anschlusses der Ukraine an das Moskauer Reich. So ging etwa V. I. Sergeevič von einem ziemlich selbständigen Machtbereich der Kosaken aus, die sich über 1654 hinaus ihre Verwaltungshoheit hatten bewahren können. Er bezeichnete die Verbindung aufgrund der Wahl des Zaren durch die ukrainische Bevölkerung als Personal-Union.<sup>[65]</sup> Ihm folgte Filippov allein

schon deshalb, weil es sich bei dem Akt nicht um eine Inkorporation handeln könne, schließlich habe der Zar weitreichende Privilegien an die Ukraine vergeben, die sie als Staat bestehen ließen.<sup>[66]</sup> D'jakonov plädierte aus formalen Gründen für die Bezeichnung der Vorgänge als Real-Union, weil die 1654 geschlossene Verbindung keine zeitliche Begrenzung erfahren hatte und eine Personal-Union somit ausgeschlossen werden müsse.<sup>[67]</sup> Korkunov und Sokol'skij hingegen betonten den Unterwerfungsakt; dem Gebiet war erst nachträglich, kraft zarischer Selbstbeschränkung eine örtliche Autonomie zugestanden worden. Korkunov plädierte, da er die Kosaken als durchstrukturierten Herrschaftsverband mit einem Repräsentanten ansah, aufgrund dieser Stufenfolge für ein Vasallitätsverhältnis, das 1654 geschlossen worden sei.<sup>[68]</sup>

An diesen Beispielen wird deutlich, wie formal juristisch und abstrakt die rechtlich begründeten Voten zum Anschluß der Ukraine an das Moskauer Reich hergeleitet wurden, obgleich jegliche vertragliche, d.h. schriftliche Fixierung des Ereignisses fehlte. Als maßgeblich erachteten die Autoren die Eidesablegung vom 8. Januar 1654, die im März von der Kosakengesandtschaft in Moskau vorgetragene Forderungen hingegen wurden nur dazu benutzt, in das Dunkel der Perejaslaver Gespräche etwas Licht zu bringen. Sie sind nichts anderes, als Bedingungen, die die Kosaken angeblich in Perejaslav hatten erwirken wollen. Die Stufenfolge der einzelnen Handlungen tritt damit offen zu Tage: die *rada* vom 8. Januar 1654 war in den Interpretationen russischer Juristen der Abschluß einer wie auch immer gearteten Unterordnung der Ukraine unter einen Herrscher (Personal- bzw. Real-Union) oder unter einen Staat (Autonomie bzw. Vasallität), den freilich ein autokratischer Zar regierte.<sup>[69]</sup> Die Gespräche zwischen Teterja und der Moskauer Zentralverwaltung im März oder die Vergabe von Gnadenurkunden dagegen wurden—wenn überhaupt—nur als Differenzierungsmittel eines vorher bereits festgelegten Verhältnisses herangezogen.

Als eine Zeit des Überganges rechtsgeschichtlicher Interpretation kann man die ersten zwei Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts ansehen. Dieser Übergang wurde vor allem von dem Rechtshistoriker Baron B. É. Nol'de bestritten, indem er in seinen "Skizzen des russischen Staatsrechts" zur Wiedergewinnung einer historischen Dimension in seinen rechtlichen Ausführungen schritt.<sup>[70]</sup> Dadurch gewann das russische Recht des 17. Jahrhunderts wenigstens teilweise eine Individualität wieder; die Schlußfolgerungen Nol'des waren nicht mehr in dem Maße von einem gegenwärtigen Standpunkt abhängig, wie dies bei seinen Vorgängern der Fall gewesen war.

Nol'de, der in seinen Arbeiten von einer Autonomie der Ukraine im Anschluß an die eigentliche Inkorporation ausging, dehnte den Betrachtungszeitraum über die *rada* vom Januar 1654 hinaus aus und stellte ihr die Verhandlungen Teterjas in Moskau als gleichwertig bei. Für ihn war der Vertrag faktisch durch die Eidesleistung geschlossen, jedoch sollte die nähere Bestimmung des ukrainisch-russischen Verhältnisses erst in Moskau geschehen sein.<sup>[71]</sup> Nol'de bezog also auch die schriftlichen Quellen der Märzverhandlungen in seine Erläuterungen ein und stellte sie sogar auf eine Ebene mit der *rada*, die dadurch natürlich ihren Charakter als einzig bindenden Akt verlor. Der solchermaßen gefaßte, gleitende Prozeß bis hin zum Abschluß der Gespräche in Moskau eröffnete ihm die Möglichkeit, auch den Wandel politischer Zielsetzungen in seine Interpretation einzubeziehen. Die Erkenntnis, daß nicht nur Rechtsakte das Leben im 17. Jahrhundert regierten, sondern ebenso gut auch die Opportunität der Machthabenden in der Lage sein konnte, den einmal gefaßten



Rechtsstatus dynamisch fortzuentwickeln, brachte Nol'de näher an die Wirklichkeit des 17. Jahrhunderts heran als seine Vorgänger.<sup>[72]</sup>

Die postrevolutionäre, rechtshistorische Forschung auf dem Gebiete der ukrainischen Geschichte wurde vorwiegend von ukrainischen und exilukrainischen Forschern betrieben.<sup>[73]</sup> Die befristete staatliche Unabhängigkeit der Ukraine in den Jahren 1917 bis 1921 hatte eine Lösung der südwestrussischen Forschung von der wissenschaftlichen Bevormundung durch die Russen zur Folge gehabt, und erst jetzt drangen auch ukrainische Wissenschaftler in das Gebiet der Rechtsgeschichte ein.<sup>[74]</sup>

Angesichts der eigenen, lange verhinderten Staatlichkeit sahen sie vor allem ihre Aufgabe darin, die Tradition des unerfüllten Staatsgedankens zu ergründen oder—wie dies D. Dorošenko ausdrückte—die "staatsschöpferischen Bestrebungen und Aufbauarbeiten!" der Kosaken zu betrachten.<sup>[75]</sup> Da die Ukraine gerade im 16. und 17. Jahrhundert am deutlichsten als Individualität bzw. als politisch wirksame Einheit hervorgetreten war, die Aufstandsjahre 1648 bis 1651 vor allem als eine Zeit der Emanzipation der südwestrussischen Bevölkerung als Nation gewertet wurden, erhielt der Vertrag von Perejaslav als Ereignis eine ganz neue Qualität.

Gemäß der Konzeption, dem modernen ukrainischen Staat eine Vergangenheit zu schaffen, galt der Vertrag nicht mehr als epochales Ereignis; man verstand ihn vielmehr als letzten Beweis für die Staatlichkeit Südwestrußlands im 17. Jahrhundert. Nicht der Vertrag, sondern der Tod des Hetman Bohdan Chmel'nyčkyj 1657 war in ihren Augen der Beginn einer neuen Epoche, der *rujina*.<sup>[76]</sup>

Dem moskau-zentristischen Bilde setzten die ukrainischen Forscher nunmehr also eine Betrachtungsweise mit ukrainischen Schwerpunkten entgegen. In dieser Sichtweise stellte sich der Vertrag von 1654 nicht mehr als endgültige, formal juristisch zu erarbeitende Unterwerfung mit späterer Differenzierung des Vertragsverhältnisses dar. Die Vorstellungen von der Freiheit der Ukraine, von ihrer staatlichen Kontinuität über das entscheidende Jahr 1654 hinaus gaben Anlaß genug, die rechtlich normative Kraft der Eidesablegung zu leugnen oder aber die *rada* zum Vertretungsorgan eines Staates zu machen.<sup>[77]</sup>

Statt dessen griffen die ukrainischen Forscher nunmehr auf die schriftlichen Quellen über die Teterja-Gesandtschaft zurück: Aus dem symbolischen Akt der Unterwerfung mit späterer Bestimmung seiner Inhalte wurde nun der auf Verhandlungen beruhende, schriftliche Vertrag zwischen den beiden Staaten, dem Moskauer Reich und der Ukraine. Die mündlichen Verhandlungen Buturlins mit den Kosaken hatten allenfalls vorbereitenden Charakter, denn ihre Ergebnisse ratifizierte der Zar erst im März durch die Vergabe schriftlicher Urkunden.<sup>[78]</sup> Die Überbetonung der schriftlichen Quellen als rechtliche Instrumente führte in der ukrainischen Forschung also zu einer Umkehrung der für den Vertrag konstitutiven Elemente. Nicht mehr der bloße Akt, sondern der schriftliche Vertrag wurde als bindendes Mittel angesehen. Laut A. Jakovliv bestand dieser Vertrag aus mehreren, auch in der Form vorhandenen Schriftstücken, die als gleichwertige und beidseitige Willensäußerungen anzusehen sind:

1. die "Artikel Bohdan Chmel'nyčkyjs" als einseitige Position der Kosaken,

2. die Elf-Punkte-Liste vom 21.3.1654 und
3. der Brief und die Gnadenukunden des Zaren von 27.3.1654 als endgültige Vertragspapiere, in denen der Autokrator die Forderungen der Kosaken wiederholte und anerkannte.<sup>[79]</sup>

Die Tatsache, daß die verschiedenen Schriftstücke des Zaren auf die kosakische Vorlage eingehen und deren Punkte insgesamt wiedergeben, reichte Jakovliv und—ihm folgend—der ukrainischen Wissenschaft aus, von einem bilateralen Charakter des in seinen Folgen wie auch immer eingeschätzten Abkommens zu sprechen. An die Stelle der Rechtssetzung durch den Zaren trat in ukrainischer Sicht die Verhandlung zweier gleichgestellter Vertragspartner, die gemeinsam auch zur offiziell gültigen Niederlegung der Verhandlungsergebnisse geschritten waren.<sup>[80]</sup>

Das Votum für die Bilateralität des Vertrages, verbunden mit dem Postulat der ukrainischen Staatlichkeit umreißt die Bedeutung des Jahres 1654 in der ukrainischen Geschichtswissenschaft aber noch auf eine andere Weise: der Vertrag schuf in ihren Augen nun keinen Rechtsstatus mehr, der den Faktor Ukraine im Rahmen des Einheitsstaates Rußland näher bestimmte, sondern er bestätigte nur eine Qualität, die dieser Staat bereits vorher besessen hatte und zwar unabhängig von der zarischen Bestätigung. Der rechtliche Vorgang mußte so zwangsläufig in den Hintergrund einer viel größeren, als wichtiger empfundenen Frage treten. Er verlor dadurch wieder an rechtlicher Individualität, weil er in das unvermeidliche Gebäude des Völkerrechtes gehoben wurde. Es ging nun nicht mehr um den Vertragsinhalt an sich, sondern vielmehr um den Nachweis der ukrainischen Staatlichkeit. Dies ist auch der Grund dafür, daß die ukrainische Forschung in der Sammlung ihrer Argumente den zeitlichen Rahmen sprengte und auf Ereignisse und Handlungen zurückzugreifen gezwungen war, die weit über das Jahr 1654 hinausgriffen. Anhand einer vermeintlichen Schlüssigkeit der einzelnen Argumente leitete sie zunächst die Existenz des ukrainischen Staates und erst aus ihr die möglichen Forderungen und Interessen dieses Völkerrechtssubjekts ab. Der Vertragsinhalt wurde auf diese Art und Weise nur mittelbar, aus der Rechtswirklichkeit erschlossen.<sup>[81]</sup>

Die Theorien, die die ukrainische Forschung hervorgebracht hat, lehnen sich im allgemeinen an das bilaterale Abkommen an und leugnen letztlich jede Art von Union, die die Souveränität der Ukraine wesentlich beschränkt haben könnte. So entstand denn ein recht vielseitiges Spektrum terminologischer Umschreibungen, zumal nun auch noch verschiedene Intentionen für die Vertragspartner veranschlagt wurden. Auf die noch alten juristischen Vorstellungen folgende Arbeit R. Laščenkos, der eine "unnatürliche Personal-Union" veranschlagte<sup>[82]</sup>, folgten schließlich Lypynskyj mit seiner Militärbündnis-Theorie<sup>[83]</sup>; Ohloblyn votierte für ein Allianz-Protectorat-Verhältnis<sup>[84]</sup>, Jakovliv hingegen vertrat die Theorie von einem nominellen Vasallitätsverhältnis, das eine Protektion des Zaren über die Ukraine mit einbezog<sup>[85]</sup>, ihn folgend sprach L. Okinševyč von einem Gemisch aus Bündnis und Vasallität.<sup>[86]</sup> Die Zwischenglieder terminologischer Ohnmacht lieferten schließlich B. Krupnyčkyj und D. I. Dorošenko, indem sie den Status der Ukraine im Moskauer Reich als "irgendetwas zwischen Protectorat und Vasallität" bezeichneten.<sup>[87]</sup>

---

Bei der Betrachtung der ersten Phase der Diskussion um den Vertrag von Perejaslav

fällt vor allem der Zentralismus auf, unter dem die Rechtshistoriker die Geschehnisse interpretiert haben. Die russischen Autoren sahen das Abkommen namentlich von ihrem Moskauer Zentrum aus determiniert, ihre späteren, ukrainischen Kollegen hingegen setzten dem ihr ukraino-zentrisches Bild entgegen, indem sie die Freiheit ihres Staates, ihre Unabhängigkeit von dem früheren Beherrscher dokumentieren zu müssen glaubten. Nicht die Vereinigung, wie das ein Vertrag im Normalfall impliziert, sondern die Trennung war für sie die maßgebliche Losung; bei den Russen bestand diese Losung aus der Symbiose, aus dem Aufgehen des einen Teiles in das andere Teil. Beiden Richtungen eignete damit ein sehr politisches Ziel, das ihnen die Situation ihrer staatlichen Gegenwart gebot; sie sahen sich vor die Aufgabe gestellt, die Gegenwart zu erklären, um bis dorthin eine logische, organische Entwicklung des Staates durchaus im Sinne Hegels zu sehen. Die Erfüllung der Geschichte eines Volkes lag für beide rechtshistorischen Schulen eben in der Institution Staat, für die ukrainische Forschung müßte man dieses Ziel nur mit der Einschränkung versehen, daß sie die Geschichte des verhinderten Staates beschrieben.

Die solchermaßen auf die Ebene der Staatenverbindung gehobene Auslegung der Ereignisse des Jahres 1654 führte aber vor allem dazu, daß nur Teile aller rechtlich bindenden Handlungen dieser Zeit zur Theorienbildung herangezogen wurden. In der Rechtsgeschichte bemühte man sich eigentlich fast nie, einen Konsens über die Verbindlichkeit der einzelnen Akte, ja über die zu betrachtenden konstitutiven Elemente des Vertrages überhaupt herzustellen. So stehen denn die einzelnen Theorien unverbunden und gleichberechtigt nebeneinander; sie haben jeweils verschiedene Grundlagen, auf denen ganz individuelle Gedankengebäude errichtet wurden. Es ist nicht bekannt, daß z.B. ukrainische Wissenschaftler daran gegangen wären, die normative Kraft des Aktes von Perejaslav an sich, als rechtlich bindende Handlung zu widerlegen. Dies geschah nur schüchtern und dann durch Hilfsmittel, die seine Bedeutung einschränkten, aber eben nicht negierten!

Der symbolische Akt vom 8. Januar 1654 und die schriftlichen Quellen vom März desselben Jahres entwickelten einen Strudel, der alle anderen Handlungen praktisch für die Interpretation ausschloß; sie standen sozusagen im Schatten der überinterpretierten Hauptakte: z.B. die Investitur des Hetmans, der Widerstand der Geistlichkeit und anderer gegen die Eidesleistung und nicht zuletzt die Vergabe der vielen Gnadenurkunden an einzelne Schichten Südwestrußlands,— all diese Elemente blieben entweder ereignisgeschichtlich unberücksichtigt oder aber wurden in ihrer rechtlichen Aussagekraft überhaupt nicht gewichtet. Daß sie aber das festgefügte Bild scheinbarer Staatlichkeit durchbrachen, nahmen die wenigsten Rechtshistoriker zur Kenntnis.

### **3.2. Die Vertragsparteien und die Staatlichkeit der Kosaken**

Die Rechtshistoriker und Juristen faßten die Vorgänge des Jahres 1654—wie zu sehen war—als einen Vertrag auf, der entweder in Perejaslav oder in Moskau bzw. an

beiden Orten abgeschlossen worden war. Der Terminus *Vertrag* nun implizierte, daß sich zum Zeitpunkt seines Abschlusses zwei Parteien gegenüberstanden, die ein gewisses Maß an Vertretungsrecht für ein Territorium und dessen Bewohner hatten beanspruchen können. Für die eine Partei von 1654, das Moskauer Reich, bestanden keinerlei Probleme über die Definition dieses Vertretungsrechtes. Über Jahrhunderte gewachsen, von anderen Staaten des damaligen Europas anerkannt, trat das Zartum am 8. Januar 1654 in Form seiner Gesandtschaft und später bei der Vergabe der Gnadenurkunden durch den Zaren in seiner greifbarsten Form als monarchischer Staat auf.

Nur als eine Selbstverständlichkeit begriffen die Rechtshistoriker und Juristen auch die Rolle der Kosakenschaft als unbestrittene, den Definitionen scheinbar voll entsprechende Vertragspartei. Die Kosaken waren an den entscheidenden Akten stets beteiligt, und wenn sie nicht als staatlicher Verband auftraten, so sorgte doch die Macht und die Politik des Hetman dafür, daß die Kosaken als aktiv handelnder Verband die Geschicke Südwestrußlands bestimmten. In Perejaslav fand die maßgebliche Kosaken-*rada* statt und auch die Märzgesandtschaft unter Teterja handelte im Sinne und Interesse eines territorial gebundenen Kriegerstaates. Das Vertretungsrecht der Kosaken für die Ukraine schien auf diese Weise keinen nachhaltigen Zweifeln unterworfen werden zu müssen.

Nur Nuancierungen trennen daher die rechtsgeschichtlichen Auffassungen über die Reichweite dieses Vertretungsrechtes. Sie sind weitgehend davon abhängig, welche Handlungen für den Vertragsabschluß als maßgeblich angesehen wurden. Betonten die russischen Forscher die Rolle der *rada*, so beriefen sie sich dabei auf deren Charakter als Volksversammlung, die durch Akklamation den Entscheidungen Bohdan Chmel'nyćkyjs statt gegeben hatte. Sergeevič stellte daher die Parallelität der Entscheidungsfindung von *zemskij sobor* und *rada* heraus und betonte dadurch bezeichnenderweise den repräsentativen Charakter der Versammlungen als "Landesversammlungen" bzw.—moderner ausgedrückt—als Reichstage.<sup>[88]</sup> D'jakonov und Filippov hingegen sahen in der *rada* vor allem einen Wahlvorgang, in welchem auf ähnliche Weise, wie bei Sergeevič, das versammelte Volk sich einen neuen Herrscher erwählt hatte.<sup>[89]</sup> Bei allen dreien entsteht also der Eindruck, daß sie die *rada* nicht nur als eine institutionalisierte Ausdrucksform des Willens der ukrainischen Bevölkerung ansahen, sondern auch, daß es keinen oder nur kaum einen Unterschied zwischen den Kosaken als abgeschlossenem, sozialem Verband und der sonstigen Bevölkerung gegeben habe. Allein Korkunov, der ja auch für ein Vasallitätsverhältnis plädierte, ging bereits von einem herrschaftlich strukturierten Staat oder Machtkomplex aus, an dessen Spitze er den regierenden Hetman stellte.<sup>[90]</sup>

Die Art jedoch, wie die Existenz des ukrainischen Staates erarbeitet oder auch nur postuliert wurde, wirft ein bezeichnendes Licht auf die Diskussion der ersten Jahrzehnte. Das Kennzeichnende der ersten juristischen Arbeiten bestand vor allem in den beiden Ansätzen, daß sie die staatsrechtliche Entwicklung des russischen Staates darstellten und dieses Thema weitgehend unter einer sehr rechtspositivistischen Auslegung behandelten. Nicht der ukrainische Staat stand in Zentrum ihrer Ausführungen, sondern eben der russische. Nur die Auswirkungen des Vertrages von Perejaslav auf die Konstitution des russischen Staates fanden daher auch in den russischen, juristischen Arbeiten Widerhall. Vor allem die als neu empfundene Art des

Anschlusses der Ukraine an das Moskauer Reich zwang die Autoren, auf diesen Sonderfall einzugehen: Im Gegensatz nämlich zu allen vorangegangenen Akten territorialer Vergrößerung des Moskauer Reiches hatte der Zar 1654 von dem unterworfenen Gebiet nicht sofort förmlich, d.h. durch Entsendung von Truppen und durch den Ersatz alter ukrainischer Verwaltungsinstanzen durch russische, regelrecht Besitz ergriffen, sondern gerade diese alten, lokalen Strukturen bestehen lassen, indem er sie in eigener Selbstbeschränkung bestätigt hatte. Ein solches Vorgehen durch einen autokratischen Herrscher mußte zwangsläufig die Bedeutung des unterworfenen Gebietes, seine Qualität als rechtliche Institution heben, zumal eine wesentliche Änderung des Herrschaftsgedankens nicht auszumachen war.<sup>[91]</sup> Für die Belange des russischen Reiches bedeutete dies faktisch das Ende oder zumindest die Beschränkung des autokratischen Zentralismusgedankens, wenn es sich um ein Gebiet handelte, das so weit vom Zentrum entfernt lag, wie die Ukraine.<sup>[92]</sup> Hatte der Anschluß keine Änderung des Herrschaftsgedankens für das Gesamtreich zur Folge gehabt, so war die Angliederung der Ukraine nur noch denkbar, indem man den Vorgang als rein territorialen Anschluß deuten und, da der Zar seine Beziehungen zu diesem neuen Glied seines Imperiums nicht auch auf die direkte Herrschaft über die dortige Bevölkerung ausgedehnt hatte, eine staatliche Herrschaft in diesem Gebiet postulieren mußte. Eine Inkorporation hätte auch die Ausdehnung der zarischen Zugriffsmöglichkeit auf die ukrainische Bevölkerung bedeutet, dies konnte jedoch aufgrund der vielen Freiheiten und Privilegien, die Aleksej Michajlovič 1654 und danach vergeben hatte, nicht der Fall sein. Der ukrainische Staat erklärte sich damit hauptsächlich aus der Exemption der ukrainischen Bevölkerung aus der unmittelbaren Verfügungsgewalt des Zaren; die Verfügungsgewalt, wie sie ihm aufgrund des Vertrages von 1654 real zustand, war ihm nur über das Mittel einer Zwischengewalt, eines staatlichen Organes Ukraine belassen.

Die in Moskau getroffenen Entscheidungen waren damit ein Ausdruck des Überganges des Moskauer Reiches vom zentralisierten zum zusammengesetzten Staat bzw. Ausdruck einer Form lockerer Angliederung eines herrschaftlich anders regierten Gebietes. Beide Interpretationen wurden als gänzlich untypische Erscheinungen für die Entwicklung des russischen Staates angesehen.<sup>[93]</sup>

So mag es denn scheinen, daß die Staatlichkeit der Ukraine nur ein Abfallprodukt dessen gewesen ist, daß der Zar nicht in der gewohnten Weise seinen alles umfassenden Herrschaftsanspruch durchgesetzt hatte. Der Staat der Ukraine war so aus der Sichtweise entstanden, die zumeist einen starren, unflexiblen und fest gefügten Herrschaftsgedanken in Moskau postulierte: Freiheit vor zarischen Eingriffen bedeutete gleichzeitig auch Freiheit als politisches Staatswesen, da Recht und Ordnung von einer anderen, lokalen Instanz gewahrt wurden.

Das Postulat von der Staatlichkeit der Ukraine bestätigte sich anhand der Verhandlungsergebnisse von Moskau und vor allem in der Rechtswirklichkeit des so aufgefaßten Vertrages, denn die Kosaken traten auch nach 1654 als politische Akteure recht frei auf.<sup>[94]</sup> Die Juristen betrachteten die Rechtswirklichkeit und den Inhalt der Gnadenukunden fast immer in einer Symbiose, indem sie den Rechtssatz vom März 1654 mit seiner Wirkungskraft verglichen. Nur durchgesetzte Rechte waren positive Rechte, und sie bestimmten ja den Charakter des Staates als ausübendes Element legitimer, staatlicher Machtfülle. Im Vordergrund stand also für die Interpretation des

Vertrages von 1654 die Frage, ob der Vertrag in irgendeiner Hinsicht die staatliche Integrität der Ukraine beschränkt hatte oder nicht. Dabei setzte man freilich voraus, daß die Ukraine schon vor 1654 ein Staat gewesen war. Die Staatlichkeit der Ukraine wurde so nur anhand einer scheinbaren Kontinuität von positiven Herrschaftsrechten über den Vertrag von Perejaslav hinaus bewiesen.

So war zwar der Inhalt der ()n für die Bezeichnung des rechtlichen Verhältnisses zwischen der Ukraine und dem Moskauer Reich für die russischen Juristen von geringerer Bedeutung gewesen; für den Nachweis der ukrainischen Staatlichkeit hingegen spielten sie eine maßgebliche, beinahe konstitutive Rolle. Sie bestätigten dem Vertragspartner Ukraine alle Elemente staatlicher Herrschaft: Die Hoheit über die Verwaltung, die Rechtsprechung, die Finanzen und das Heer, sowie auch—mit Einschränkungen—das Recht auf außenpolitische Beziehungen.<sup>[95]</sup> Je nach Gewichtung der einzelnen, durchgesetzten Privilegien und Rechte unterschieden sich die Meinungen der russischen Juristen über die für einen Staat des 17. Jahrhunderts hauptsächlichen Merkmale: Sergeevič erachtete alle Rechte, die allein die Kosakenschaft betrafen, für geringer, hob statt dessen aber die weitgehende ukrainische Autonomie auf dem Finanzsektor hervor.<sup>[96]</sup> D'jakonov hingegen wies speziell auf das Recht, auswärtige Gesandtschaften empfangen zu können, hin<sup>[97]</sup>, während Korkunov zusätzlich noch die Gerichtshoheit als bedeutend für eine staatlich-institutionelle Herrschaft herausstrich.<sup>[98]</sup> Die recht willkürliche Auswahl der Merkmale staatlicher Herrschaft im 17. Jahrhundert zeigt deutlich, wie wenig fundiert das von den russischen Juristen postulierte Bild vom ukrainischen Staat gewesen ist.

---

Der erste Forscher, der sich bemühte, die ukrainischen Verhältnisse etwas differenzierter und zeitimmanenter zu betrachten, um sie aus dem Sog russischer Rechtsgeschichtsschreibung zu ziehen, war wiederum der mehr historisch orientierte Baron B. É. Nol'de. Seiner Meinung nach existierte 1654 noch kein ukrainischer Staat. Die Gesellschaft dieses Gebietes war aufgegliedert in Stände, die angesichts des gemeinsamen Feindes eine Einheitsfront gegen das polnische Reich gebildet hatten. Nol'des Stände sind jedoch noch keine soziologisch gefaßten Korporationen; sie sind für ihn nur insofern wichtig gewesen, als daß sie die Möglichkeit hatten, Macht auszuüben oder aber als Sprecher ihres Gebietes aufzutreten. Solchermaßen betrachtet, spielten die Kosaken in diesem Kampfe die maßgeblichste Rolle und usurpierten praktisch das Recht auf politische Vertretung. Es ist also nur eine faktische Überlegenheit, die sich die Kosakenschaft in den Jahren des Aufstandes hatten erkämpfen können und die sie dazu prädestinierte, als Vertreter Südwestrußlands auftreten zu können. Das Vertretungsrecht der Kosaken war demzufolge kein Recht, das ihnen kraft staatlicher Legitimation zustand,— es war vielmehr ein erobertes Recht, dem zugute kam, daß keine anderen Vertretungsorgane der ukrainischen Gesellschaft diese Rolle zu übernehmen vermochten. Die Kosaken verkörperten durch ihre Machtfülle das südwestrussische Gebiet, das Nol'de zunächst nicht als Staat definiert wissen wollte. Genausogut hätten auch andere soziale Gruppen, wie z.B. das Bürgertum, über die Grenzen der Ukraine hinaus aktiv werden können.<sup>[99]</sup>

In Widersprüche verwickelte sich der Autor erst bei der Darstellung der Folgen des Vertrages für die Ukraine. Hatte er zuvor noch keine Staatlichkeit für die Kosaken in Anspruch genommen, ja sogar als unmittelbarste Folge des Vertrages noch die

Inkorporation der Ukraine in das Moskauer Reich angenommen, so hob er diese Feststellungen auf, indem er den Gnadenurkunden und vor allem der Rechtswirklichkeit so viel Bedeutung zumaß, daß der Erhalt der Gerichtshoheit und der Finanzhoheit durch die Gnadenurkunden des Zaren ihm als "größte Ausdrücke staatlicher Herrschaft" im 17. und 18. Jahrhundert erschienen.<sup>[100]</sup> Das Jahr 1654 hatte für Nol'de also in gewisser Hinsicht eine staatschöpferische Funktion, weil die Rechte der Kosaken, die sie zuvor erst erobert hatten, nun vom Zaren vergeben und bestätigt worden waren. Der Vertrag von Perejaslav legitimierte so die Herrschaft der Kosaken, deren territoriale Herrschaft erstreckte sich so weit, wie die Macht des Hetman reichte.<sup>[101]</sup>

Die ukrainische Forschung der Jahre nach 1917 unterschied sich in diesen Ansätzen nicht grundsätzlich von der russischen. Zweifellos aber waren die Tendenzen der Auslegung und Definition der Staatlichkeit der Ukraine wesentlich anders gelagert, als bei den russischen Vorgängern. Die Vorwürfe gegen die Juristen häuften sich nun auch und sollten für die Wiedergewinnung der historischen Entwicklung in der Ukraine werben. Auf die vielfältigen Hinweise Nol'des hin, das 17. und 18. Jahrhundert habe andere Vorstellungen von Rechten und Beziehungen zwischen zwei politischen Einheiten gehabt als die Gegenwart, traten Laščenko, Jakovliv sowie auch Okinševyč nun auf, das methodologische Vorgehen der russischen Juristen als "zu modern" zu bezeichnen, weil es Vorstellungen und Problemstellungen des 19. und 20. Jahrhunderts in die Interpretation des 17. Jahrhunderts hineintrage.<sup>[102]</sup> Betraf diese Kritik im Grunde nur die Begrifflichkeit, mit der die russischen Autoren die Verbindung zwischen der Ukraine und dem Moskauer Reich als Personal- oder Real-Union bezeichneten, so ist heute nicht zu erkennen, daß die ukrainische Forschung ihre Mahnungen zu mehr Authentizität auch in bezug auf den Staatsbegriff ausdehnten. Im Gegenteil,— das Kennzeichen der Arbeiten des 20. Jahrhunderts ist in bezug auf die Begriffe "Staat" und "Herrschaft" ein ständiger Prozeß in die Richtung auf eine Modernisierung der Definitionselemente für den ukrainischen Staat im 17. Jahrhundert. Einen gewissen Schlußpunkt in dieser Entwicklung setzte vor wenigen Jahren erst der mehr publizistisch arbeitende T. G. Welshko, der seine Ausführungen über die Autonomie der Ukraine im 17. Jahrhundert mit einem Zitat aus der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung beginnen ließ.<sup>[103]</sup>

Den ukrainischen Arbeiten zufolge standen sich im Jahre 1654 zwei rechtlich gleiche, unabhängige und souveräne Staaten gegenüber. Die überwiegende Mehrheit der ukrainischen Forscher geht davon aus, daß der ukrainische Staat in den entscheidenden ersten Jahren des Kampfes gegen die Rzeczpospolita 1648 und 1649 entstanden war.<sup>[104]</sup>

Der Gründungsakt, wie auch die Gestalt des plötzlich und abrupt aus der Wiege gehobenen Staates liegt indes im Dunkel der Zeit. Es gibt kaum Quellen, die seine Gestalt eindeutig umreißen könnten und über das Maß kosakischer Heeresadministration hinausgingen.<sup>[105]</sup> Im Mangel an einschlägigen Quellen liegt sicherlich auch der Grund dafür, daß es bis heute—wie L. Okinševyč zu recht bedauerte—nur wenige Beiträge über den politisch-rechtlichen Status der Kosaken vor 1648 gibt.<sup>[106]</sup>

Aber auch für die Zeit nach dem als staatskonstituierend empfundenen Sieg von Zboriv (1649) geben die Quellen nur wenig Anhalt über den Aufbau, Bestand und die Organisation des jungen Staates. Als wichtigstes Schlaglicht auf die inneren Verhält-

nisse der Ukraine gilt daher der Vertrag von Perejaslav, dessen Funktion sich damit nicht nur auf die Begründung eines rechtlichen Verhältnisses zwischen zwei Staaten beschränkt, sondern ebenfalls auch als Beweisquelle für die Staatlichkeit der Ukraine herangezogen wurde. Auch hier wieder trifft man also auf ein Kontinuitätsdenken in bezug auf den ukrainischen Staat; allein die Art der Interpretation des Ereignisses von 1654 hat sich in der ukrainischen Forschung geändert: Der ukrainische Staat ist nun nicht mehr ein beiläufiges Erklärungsmodell für die 1654 geschaffene Verbindung zwischen dem Moskauer Reich und Südwestrußland, sondern umgekehrt: der Vertrag ist ein Erklärungsmodell,-- ja ein Beweis für die Existenz des ukrainischen Staates.

Der mangelhafte Quellenbestand für die ukrainische Geschichte im 17. Jahrhundert forderte nun zur Sammlung verschiedener Quellaussagen auf, die die vorweg postulierte Staatlichkeit der Ukraine bestätigen sollte. Diese Informationen waren allerdings nur in sehr unterschiedlichen Quellen vereinzelt zu finden und sie stammen aus einem Zeitraum, der über das Maß eines Dezenniums hinausgeht. Nicht selten werden auch noch Quellen aus dem 18. Jahrhundert bemüht, ohne dabei jedoch die Beweiskraft solcher Aussagen in Zweifel zu ziehen.<sup>[107]</sup> A. Jakovliv wies daher darauf hin, daß der Inhalt des Vertrages von Perejaslav nur aus den Gnadenurkunden bzw. den "Artikeln Bohdan Chmel'nyčkyjs", aus den historischen Fakten der Zeit und aus den staatsrechtlichen Folgen des Vertrages selbst ermittelt werden könnte.<sup>[108]</sup> S. Iva-nyčkyj war sogar der Meinung, daß allein die Rechtswirklichkeit des Vertrages auch ein genaues Bild von seinem Inhalt geben könnte.<sup>[109]</sup>

So unterlag die Interpretation des Vertrages von 1654, aber auch die Definition des ukrainischen Staates in der ukrainischen Forschung einem Verdichtungsprozeß von mehreren, recht unterschiedlichen Quellen, die zum Teil nicht mehr unmittelbar und zeitauthentisch mit den verwirrenden Vorgängen in der Mitte des 17. Jahrhunderts verbunden sind. Manchmal ist es für den heutigen Leser ukrainischer Beiträge gar beschwerlich zu entscheiden, welches Ereignis und welche Quellaussage zu einem Argument geführt hat und ob es ein Ereignis ist, das der Zeit vor oder nach 1654 entstammt. Für den als Zäsur aufgefaßten Staatsgründungsakt, der ja entsprechend auch auf die Interpretation des Vertrages von Perejaslav zurückwirken muß, können diese Fragen von eminenter Wichtigkeit sein.

---

Der ukrainische Staat, wie ihn die ukrainische Forschung relativ einheitlich ermittelte, hatte folgenden Charakter:

Die kosakischen Heere brachten in den Jahren 1648 und 1649 ihren polnischen Gegnern mehrere entscheidende Niederlagen bei, die dazu führten, daß die Kosaken bereits nach kurzer Zeit über weite Teile Südwestrußlands verfügen konnten. Den Niederlagen der Polen folgte eine weitgehende Auflösung ihrer herrschaftlichen Organe und Institutionen in der Ukraine; an ihre Stelle nun setzten die Kosaken ihre ukrainischen Pendant.<sup>[110]</sup> Der Waffenstillstand von Zboriv schließlich gestand dem kosakischen Heere eine ziemlich große Autonomie in den Stadtkreisen Braclav, Kiev und Černihiv zu und gestattete weiterhin, daß dieses Gebiet autonom verwaltet und aus der kirchlich-katholischen Bevormundung herausgenommen werden sollte. Dies sind bereits die grundlegenden Ereignisse für den Staatsgründungsakt: Sie bestehen



vor allem aus der Übertragung der Organisationsstrukturen der Zaporoger Sič auf ein definiertes Territorium, der Feststellung der Existenz einer herrschaftlich-hierarchischen Struktur des Kosakenheeres an und für sich, sowie letztlich aus der Voraussetzung, daß es ein ukrainisches Volk bzw. eine Nation gegeben habe. So trifft man denn immer wieder auf die typischen Kennzeichen eines Staates im Sinne des modernen Völkerrechtes. Nach dem alles entscheidenden Waffenstillstand von Zboriv—der vom polnischen Sejm übrigens nicht ratifiziert wurde—kann nach der Meinung der ukrainischen Forschung der ukrainische Staat durch die Elemente Regierungsgewalt, Territorium und Staatsvolk definiert werden.<sup>[111]</sup> Dies sind die Merkmale des "unabhängigen, souveränen, ukrainischen Staates" im 17. Jahrhundert.

Allein schon bei der Definition der Regierungsgewalt herrscht auch in der ukrainischen Forschung Uneinigkeit. Als Sprecher Südwestrußlands, als die dominierende Kraft des ukrainischen Volkes waren die Kosaken als politischer Verband zwar die unbestrittene Autorität des neuen Staates, wodurch oder durch wen aber die Herrschaft letztlich ausgeübt wurde, bleibt den ungleichmäßigen Gewichtungen der Autoren überlassen. Sie hängen größtenteils von der Einschätzung der politischen Rolle Bohdan Chmel'nyčkyjs als Vertreter der Kosakenschaft oder der Ukraine überhaupt ab. Die ukrainische Forschung schwankt dabei jedoch stets zwischen dem Bilde einer aristokratisch regierten Kosakenschaft und deren "ultrademokratischen" Beschlußfassungsformen. So umstritten aber die Führungsrolle Chmel'nyčkyjs auch war, auf die Interpretation des Vertrages von Perejaslav hatten diese Auseinandersetzungen nur bedingten Einfluß. Denn die Legitimation des Hetman und seine Rolle als Repräsentanten,— ja als personifiziertes Symbol der Ukraine war unbestritten.<sup>[112]</sup> Die Ausdehnung und die Art seiner Herrschaft freilich blieb von den meisten Autoren unberücksichtigt oder aber wurde unter der zum Idealtypus stilisierten Heeresverwaltung, deren hierarchisch gegliederte Organisation verbunden mit der Territorialität, die die Verteilung des Heeres auf die Stadtkreise zur Folge gehabt habe, nur undeutlich abgeleitet.<sup>[113]</sup>

In bezug auf die Vorgänge des Jahres 1654 teilte sich die ukrainische Forschung in—so kann man wohl sagen—zwei Schulen. Die eine Forschungsrichtung ermittelte die Staatlichkeit der Ukraine aus dem Vertragstext und aus der Rechtswirklichkeit, die andere hingegen entwickelte ihre Thesen aus dem speziellen Blickwinkel, den das moderne Völkerrecht und die außenpolitische Ebene der Interpretation vorgeben.<sup>[114]</sup> Beide Schulen unterwarfen ihre These von der Staatlichkeit der Ukraine keinen nennenswerten Zweifeln; sie bestand aus der (völkerrechtlichen) Trias des Volkes, Territoriums und der Regierungsgewalt und stand in der Theorienbildung stets untergründig gegenwärtig im Zentrum der Ermittlungen.

Die Gruppe, die sich um A. Jakovliv versammelte, bemühte sich in der Hauptsache darum, aus den schriftlichen Quellen von 1654 einen Rechtsstatus für das Verhältnis des Staates Ukraine zum Moskauer Reich zu ermitteln. Der Ansatz dieser Gruppe unterschied sich ganz wesentlich von jener Schule, die Lypynskýj durch seine außenpolitische Militärbündnis-Theorie begründet hatte. Im Gegensatz zu diesen suchte die Jakovliv-Schule nach den Inhalten des Abkommens, um von ihnen aus auf die rechtliche Qualität der Ukraine nach 1654 zurückschließen zu können. Es ist dies demzufolge ein Ansatz, der von der Kontinuität der inneren Verhältnisse des ukrainischen Staates auf seine äußeren Lebensbedingungen schließt.

Die Jakovliv-Schule sah den Untertaneneid von Perejaslav durchaus im Sinne einer grundsätzlichen Staatenverbindung als bindend an.<sup>[115]</sup> Da die Gespräche zwischen Buturlin und den Mitgliedern der Kosakenstaršyna im Januar 1654 die Inhalte des so begründeten Verhältnisses nicht eindeutig genug gesichert hatten, erachtete man die Dokumente, die die März-Verhandlungen der Kosakengesandtschaft in Moskau hervorgebracht haben, für wichtiger und bedeutsamer. Jakovliv sah den Forderungskatalog vor allem als ein Bemühen der Kosaken an, die rechtliche Norm auch in schriftlicher Form bestätigt zu bekommen. In seinen Augen hatten aber die "Artikel Bohdan Chmel'nyčkyjs" nur die Bestimmung, als Vorschläge für nähere Verhandlungen über das russisch-ukrainische Verhältnis zu fungieren. Sie konnten auf dem Verhandlungswege abgeändert bzw. auch bestätigt werden. Nur so erklärt sich Jakovlivs Votum von der Bilateralität des Vertrages, denn der Zar hatte die reale Möglichkeit, einzelne Bestimmungen in seinem Sinne abzuändern, wie dies ja auch in bezug auf die außenpolitische Aktionsfreiheit der Kosaken geschehen war.<sup>[116]</sup> Den Verhandlungen von Moskau haftet somit so etwas wie ein Legitimationsakt an, der früher ausgeübte Rechte der Kosaken in der neuen russisch-ukrainischen Verbindung noch einmal bestätigte. Deutlicher drückte L. Okinševyč diesen Gedanken aus, indem er in dem Vertragswerk sogar eine "constitutional charter sui generis" sehen wollte.<sup>[117]</sup>

Die Bestätigung bzw. Legalisierung der ukrainischen Rechte und der sie ausübenden Instanzen bewirkten das Fortleben des Staates über das Jahr 1654 hinaus. Wesentliche Souveränitätsrechte, wie die Verfügungsgewalt über die Zentral- und Lokalverwaltung, sowie auch zum Teil über die diplomatischen Beziehungen blieben dem Völkerrechtssubjekt erhalten.<sup>[118]</sup> Bestrebungen des Moskauer Reiches, diese Souveränität durch die Gegenwart russischer Beamter in der Ukraine zu beschränken, konnte der Hetman entweder noch bei den Verhandlungen oder aber in den Jahren darauf abwehren.<sup>[119]</sup>

Für die Jakovliv-Schule war der Vertrag von 1654 also ein Akt, der zwar eine relativ enge Verbindung zwischen den zwei Staaten geschaffen (Vasallität), der aber andererseits auf die Staatlichkeit der Ukraine keine einschränkenden Folgen gehabt hat. Die Ausführungen über die Bedeutung der März-Verhandlungen scheinen daher denen, die die russischen Juristen formuliert hatten, gar nicht so unähnlich, nur daß aus dem zuvor angenommenen Staatsschöpfungsakt als Nebenprodukt der Moskau zentristischen Blickrichtung nun ein den ukrainischen Staat bestätigender Akt geworden war.

Die "außenpolitische Schule" der ukrainischen Forschung trat viel rigoroser an die Interpretation der Vorgänge des Jahres 1654 heran. Für sie stand fest, daß die Ukraine bereits zum fertigen Staat herangereift war und deshalb auch keine Bestätigung oder Legalisierung durch die übergeordnete Macht des Zaren benötigt hat. Der Vertrag konnte so nur von einem Blickwinkel aus interpretiert werden: vom Völkerrecht.<sup>[120]</sup> Die Vorstellungen von einem ukrainischen Staat fanden in diesen Arbeiten also die reinste Ausformung moderner Interpretationsweise. Sie wandten die Staatlichkeitsthese am konsequentesten an, indem sie den modernen Staatsbegriff auch mit modernen Interpretationshilfen—z.B. dem Völkerrecht—erklärten.

Alles, was 1654 in Perejaslav und Moskau geschah, reduzierte die außenpolitische Schule auf Äußerungsformen eines—wiewohl jungen—Staates, der sich nach außen

bin als ungeteilte juristische Person gerierte. Die juristische Person zog die These nach sich, daß die Vertreter der Ukraine einem höheren Willen gehorchten, der ihnen vom Staatsinteresse vorgegeben war.

Differenzen innerhalb dieser Schule bestanden letztlich nur aufgrund der unterschiedlich aufgefaßten Art der Entscheidungsfindung im ukrainischen Staat, d.H. also aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen über sein Regierungssystem: B. Halačuk betonte daher die direkte Demokratie, die sich in Perejaslav seiner Meinung nach deutlich geäußert hatte<sup>[121]</sup>; Lypynskýj hingegen setzte dem seine extreme Auffassung von der hervorgehobenen Rolle Bohdan Chmel'nyčkyjs als Staatsmann entgegen, und eine mittlere Position schließlich erarbeitete O. Ohloblyn, indem er auf Chmel'nyčkyjs Bestrebungen nach einer Dynastiebegründung, sowie auf sein Herrschaftsempfinden als "Hetman von Gottes Gnaden" einerseits und andererseits auf den ultrademokratischen Charakter der Beschlußfassung innerhalb des Kosakenheeres hinwies.<sup>[122]</sup>

Dies alles sind aber Erklärungsmodelle für die ehemals als weniger bedeutungsvoll eingeschätzte *rada* von 8.1.1654. Ob sich nun der ukrainische Staat als direkte Demokratie, als von Mehrheiten abhängige Republik oder aber als ein Gemisch von republikanischen und monarchischen Elementen verstand, bleibt für den rechtlich bindenden Charakter des Gesamtvorganges 1654 unerheblich. Auf der *rada* äußerte sich der Wille eines Staates, eines Staates, der seine Unabhängigkeit nicht aufgeben wollte.<sup>[123]</sup> Eben diese Unabhängigkeit hatten sich die Kosaken in der Uspenskyj Kathedrale in Perejaslav bereits bestätigen lassen; denn obwohl Buturlin einen förmlichen Gegeleid im Namen des Zaren verweigert hatte, mußte er doch zumindest ein Versprechen über die Wahrung der ukrainischen Rechte durch das Zarenreich abgegeben haben, um bei der Bevölkerung die Bereitschaft zur Eidesleistung zu erzeugen. Die Forderung nach einem Gegeleid dokumentierte daher schon den Willen der Vertreter des ukrainischen Volkes, als gleichberechtigter Partner anerkannt zu werden; und die Tatsache, daß der russische Gesandte nicht über genügend Kompetenzen verfügte, gab der Zeremonie vom 8.1.1654 einen nur bedingt bindenden, vorläufigen Charakter.<sup>[124]</sup> Alle weiteren, näheren Vereinbarungen waren nun Sachen, die die Regierungen unter sich ausmachen mußten.

In diesem Sinne hatten die "Artikel" und die auf ihnen fußenden Verhandlungspapiere eine ganz andere Funktion, als sie von der Jakovliv-Schule eingeschätzt wurden. Die Kosakengesandtschaft verhandelte im März vorwiegend über zwei grundlegende Probleme:

1. das Militärbündnis zwischen der Ukraine und dem Moskauer Reich, welches damit gleichzeitig—als der stärkere Vertragspartner—die Protektion über das südwestrussische Gebiet übernahm, und
2. die Garantie der Rechte des ukrainischen Staates.<sup>[125]</sup>

Die "Artikel" waren damit nicht mehr nur Verhandlungsvorschläge, die in diese oder jene Richtung hätten abgeändert werden können, sie stellten in ihrer grundlegenden Bedeutung einen Katalog dar, der die Minimalforderungen des ukrainischen Staates formulierte. Nicht die Schaffung eines auf den gemeinsamen Konsens beruhenden Verhältnisses stand im Zentrum der Verhandlungen Teterjas, sondern die Absiche-

nung der Ukraine vor russischen Zugriffen, es war die Absicherung der Kosaken-Republik vor einem Regime, dessen Tendenz zur Zentralisierung den Vertretern des ukrainischen Staates scheinbar sehr bewußt gewesen war.<sup>[126]</sup> Da der Zar diese Bedingungen akzeptiert hatte, erkannte er selbst die Ukraine als Staat an und legte so durch die Vergabe der Gnadenurkunden den offiziellen Grund für das Militärbündnis, das sicherlich—und so deutete man die Artikel über innenpolitische Angelegenheiten der Ukraine—auch die Protektion des Zaren beinhaltet.<sup>[127]</sup> Die Ukraine blieb in ihren wesentlichsten und essentiellen Rechten als Staat unbeschränkt und existierte als solcher weiter.<sup>[128]</sup>

An dieser Stelle also treffen sich die beiden Schulen ukrainischer Forschung wieder in der gemeinsam verfochtenen Aussage, die Ukraine habe ihre Staatlichkeit durch den Vertrag von 1654 nicht verloren, weil der Zar auf die Bedingungen dieses Staates eingegangen war. Bezeichnenderweise begnügten sie sich jedoch nicht mit dieser Feststellung, sondern versuchten, anhand der Rechtswirklichkeit das zu untermauern, was für die Interpretation des Vertrages vorweg postuliert worden war: den ukrainischen Staat. Zweifellos tritt auf diese Weise noch einmal offen zu Tage, daß der ukrainischen Forschung mehr an dem Beweis der Existenz eines solchen modernen Gemeinwesens gelegen war, als an der Interpretation des Vertragsinhaltes.

In Mittelpunkt der meisten Arbeiten stand daher der scheinbar bezeichnendste Zug eines souveränen Staates, nämlich seine außenpolitischen Aktivitäten bzw. die Anerkennung dieses Staates durch das europäische Ausland. Die vielfältigen außenpolitischen Beziehungen ließen sich an den Verbindungen, die Bohdan Chmel'nyćkyj im Laufe der Aufstandszeit geknüpft hatte, beweisen. Die Tatsache allein, daß der Hetman freizügig und ungehindert außenpolitische Gesandtschaften empfing und absandte, ja sogar mit jenen Reichen noch regen Kontakt pflegte, die ihm der Zar verboten hatte, war Beweis genug für den unverbrüchlichen Bestand der Ukraine als Völkerrechtssubjekt. Die Verträge von Hadziacz (mit Polen) und Korsuń (mit Schweden) markierten zudem auch noch das Vermögen, aus dem außenpolitisch geschlossenen Vertragsverhältnis mit Moskau einfach austreten zu können.<sup>[129]</sup>

Die Überblicke über die Beziehungen der Ukraine zu den westeuropäischen Ländern nehmen teilweise schon den Charakter von Sammlungen an, die die vermeintlichen Rechtstitel des ukrainischen Staates bis in das 18. Jahrhundert hinein aufzählen. Das dichte Netz der Argumentation schließt letztlich die Feststellung, daß das Völkerrechtssubjekt Ukraine unter dem Namen "Heer der Zaporoger Kosaken" anerkannt worden sei. Es sei ein Name gewesen, der angesichts der Territorialität und Staatlichkeit z.B. des Malteser Ordens keinerlei Zweifel unter den Staaten Europas erregt haben dürfte.<sup>[130]</sup>

Eine ähnlich abstrakte, einzelne Rechtstitel aufzählende Argumentation verwendeten die ukrainischen Autoren auch, um das Gemeinwesen Ukraine vom Moskauer Reich abzugrenzen. Ein dabei immer wieder hervorgehobener Beweis ist, daß die Beziehungen zwischen beiden Staaten bis 1663 über das Außenamt (*posol'skij prikaz*) und danach, als das "Kleinrussische Amt" (*Malorossijskij prikaz*) geschaffen worden war, auch dieses Nachfolgeamt klar dem *posol'skij prikaz* untergeordnet blieb.<sup>[131]</sup> Die Abwicklung der Geschäfte durch offizielle Gesandtschaften auch noch nach 1654 ver-

vollkommenet das solchermaßen auf die Ebene völkerrechtlicher Beziehungen gehobene Verhältnis zwischen Nord- und Südrußland.<sup>[132]</sup>

Allein O. Ohloblyn suchte auch noch nach zeitlich näher liegenden Argumenten, die über die bloße Implikation der Zwei-Staaten-Theorie hinausgingen. Seiner Meinung nach zeigte schon der Beschluß des *zemskij sobor* im Jahre 1653, daß das Moskauer Reich die Ukraine als einen eigenständigen Faktor in der europäischen Politik angesehen habe. Der Sobor stellte im Oktober fest, daß der polnische König die Vertragsbestimmungen von Zboriv (1649) und Bila Cerkva (1652) sowie sein Gelübde gegenüber den orthodoxen Gläubigen in seinem Reich, sie nicht weiter mit der unierten Kirche zu bedrängen, gebrochen habe und die Kosaken daher frei von allen Bindungen gegenüber dem wortbrüchigen König seien.<sup>[133]</sup> Da der Zar zuvor, 1652, noch einen Hilferuf der Kosaken unter dem Hinweis abgelehnt hatte, er könne sie erst schützen, wenn der polnische König sie aus dem Untertanenverhältnis entlassen habe, werde damit—so Ohloblyn—deutlich, daß die Kosaken sich in der Zwischenzeit auch in den Augen Moskaus ihre Freiheit erkämpft hatten.<sup>[134]</sup>

Ein ähnlich rechtspositivistisch-implikatives Verfahren wandte Ohloblyn für die Interpretation des Zarentitels an. Und zwar erschienen nach 1654 die alten Fürstentümer Kiev und Čyhyryn im Zarentitel. Ohloblyn leitete daraus seine These her, Moskau habe natürlich den gegenwärtigen politischen Verband der Kosaken gemeint und nicht allein in dem solchermaßen geänderten Titel einen Rückgriff auf den Ruß-Gedanken gesehen.<sup>[135]</sup>

Ein ebenfalls von Ohloblyn aufgestelltes und später von Prokopovyč differenziertes Argument ist schließlich noch, daß der in Moskau übliche Begriff zur Bezeichnung von Untertanen—*cholop* (Sklave, Diener)—auf die ukrainischen Untertanen keine Anwendung gefunden habe. Gegenüber Bohdan Chmel'nyčkyj gebrauchte man den Begriff *poddannyj* (Untertan),-- ein Terminus, den das Reich nur noch gegenüber jenen Vasallenstaaten verwandte, die die Protektion des Zaren genossen, ansonsten aber weitgehend frei waren von russischen Eingriffen.<sup>[136]</sup>

Die wenigen Beispiele mögen ausreichen, um zu zeigen, daß die ukrainische Forschung zwar stets bemüht war, die Besonderheiten der Stellung der Ukraine 1654 und danach hervorzuheben, andererseits aber gerade diese Besonderheiten als Ausdrücke eines vorweggenommenen, modernen Bildes der ukrainischen Staatlichkeit angewandt wurden. Alle diese Argumente können zwar erklären, daß die Ukraine nicht vom Moskauer Reich inkorporiert worden ist,-- für die vermeintliche Staatlichkeit jedoch wurden sie reichlich überstrapaziert. Die Schlußfolgerungen blieben einer nicht zulässigen Modernität der Begriffe und Interpretationshilfsmittel verhaftet. In erster Linie—so muß man leider feststellen—stand das Dogma, die ukrainische Staatlichkeit, und erst in zweiter Linie folgten die interessanten, nicht unerheblichen Details, die das russisch-ukrainische Verhältnis von der üblichen Form der Unterwerfung abhoben. Der Vertrag von Perejaslav wurde auf diese Weise in das enge Netz der Nachweise über die Staatlichkeit der Ukraine einbezogen, ohne daß zuvor das Dogma hinreichend bewiesen wurde. Die Rolle des Vertrages von 1654 war damit begrenzt auf seine Funktion als Beweis für die Existenz eines ukrainischen Staates im 17. Jahrhundert. Eine Aussage zeigt besonders deutlich, welche Symbiose die Staatlichkeitstheorie mit der Interpretation des Vertrages von Perejaslav eingegan-

gen war: B. Halajčuk bemerkte in seinem Aufsatz, daß nur eine souveräne Nation fähig sei, Verträge zu schließen,— er ging also davon aus, daß es sich 1654 um den Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrag gehandelt habe.<sup>[137]</sup> An der Feststellung, ob die Ereignisse des Jahres 1654 als Vertrag oder nicht zu gelten haben, entscheidet sich für die ukrainische Forschung also auch die Frage, ob auch ein ukrainischer Staat bestanden habe oder nicht. Eines von beidem muß freilich vorausgesetzt werden, und in der Form, wie dies die ukrainischen Forscher taten, ist jede Annahme so implikativ, unnatürlich wie auch künstlich. Beide Thesen waren somit für die Geschichte der Ukraine Axiome, die auf schmerzhaft Weise miteinander verbunden waren.

---

So haben denn die Juristen und Rechtshistoriker beider Nationen, Russen wie auch Ukrainer, die Existenz eines ukrainischen Staates für das Jahr 1654 angenommen oder eben an den Ergebnissen dieses entscheidenden Vorganges eine solche Existenz erarbeitet. Ganz im Gegensatz zu den allgemein-historisch orientierten Forschern trafen, inhaltlich gesehen, nicht zwei fest gefügte Fronten mit unvereinbaren Konzepten aufeinander, sondern die Reibungen entstanden—wenn überhaupt—dann nur an den Details, die die grundsätzliche Auslegung des Vertragsinhaltes nicht wesentlich berührten. Es gab, so kann man wohl sagen, in der rechtsgeschichtlichen Forschung keinen offenen Nationengegensatz, weil die Erklärungsmodelle sich relativ ähnelten. Vielleicht ist dies ein Grund dafür, daß bis vor kurzem noch alle Theorien, die die juristische Interpretation hervorgebracht hatte, gleichwertig nebeneinander standen und von den Autoren ernsthaft diskutiert wurden.<sup>[138]</sup> Es sind alles Theorien, die eine gemeinsame Wurzel, eine grundsätzliche Aussage voraussetzen: den ukrainischen Staat. Die Inkorporationstheorie der russischen historischen Rechtsschule hingegen hat sich nicht halten können, weil sie eben dieses Axiom durchbrochen, als nicht existent hingestellt hatte. Ihr allein galten ja auch die vielfältigen Argumente der ukrainischen Schulen. Eine Kritik der anderen russischen Lehrmeinungen jedoch hätte, wenn sie durchgreifend genug formuliert worden wäre, die Staatlichkeit der Ukraine überprüfen oder gar verneinen müssen. Dies lag aber nicht im Sinne der ukrainischen Geschichtsidee, denn ihre Basis war ja eben, die Entwicklung des ukrainischen Staates oder der ukrainischen Staatsidee darzustellen.

Die Definition dieses ukrainischen Staatswesens freilich unterlag den verschiedenen Gewichtungen einzelner Akte und Handlungen, die erst das Jahr 1654 selbst geliefert hatte. Hier standen nach wie vor zwei Konzepte im Raume, die sich nicht an die Quellen lehnten, sondern mehr den Idealen der forschenden Gegenwart entlehnt waren. Die Juristen des 19. Jahrhunderts haben dabei weitgehend ihre liberalen Vorstellungen von einer Volksdemokratie, die ukrainischen Rechtshistoriker hingegen den abstrakten, modernen Staat in die Arbeiten einfließen lassen. In beiden Fällen überwog jedoch der Gedanke an eine Kumulation der Macht durch die Kosaken. Sie machte den Verband zu einem politischen Vertretungskörper entweder durch die Delegation bzw. Legitimation des Volkes (ukrainische Forschung) oder mehr durch Usurpation mit anschließender Legitimation von Seiten des Zaren (russische Forschung). Diese Zweiteilung der Theorien über die staatliche Herrschaft hing dabei wesentlich davon ab, ob die Kosaken als Staatsvertreter oder nur als soziale bzw. kriegerische Gruppe, die sich ihr Vertretungsrecht erkämpft hatte, gesehen wurden. Gerade die Definition der Rolle der Kosaken unterliegt, wie auch weiterhin zu sehen sein wird, weitgehenden Spekulationen, denen der Mangel an Quellen zugute

kommt.

In jeder Interpretation vermochten die Kosaken sich eine politische Stellung in der Ukraine zu erkämpfen, die die Forscher nur noch mit der einer staatlichen Institution vergleichen konnten. Das außenpolitische Vertretungsrecht der Kosakenschaft über die Grenzen ihres Landes hinaus spielte dabei eine bedeutende Rolle: es wurde als die beste Äußerungsform eines übergeordneten, staatlichen Willens gesehen. Die Forschung nahm daher für den wenn auch jungen, wenig durch Traditionen gefestigten Herrschaftsverband das Epitheton der "juristischen Person" in Anspruch und machte die Vorgänge des Jahres 1654 zu einem Akt zwischen zwei Staaten, deren Anliegen die Schaffung eines dauerhaften, beidseitigen und rechtlich definierbaren Verhältnisses gewesen sein soll. So betrachtet, wurde in Perejaslav ein rechtlicher Status geschaffen, der über die Zeit der hautnahen Berührung der Verhandlungspartner hinaus wirken sollte. Dieses Postulat erhielt wiederum einen idealtypischen Hintergrund, der voraussetzte, daß sich Rechtssetzung und Rechtswirklichkeit nur wenig unterschieden. Die mangelhaften Quellenaussagen wurden daher aufgefüllt mit jenen Ereignissen, die eigentlich bereits in die Zeit der theoretischen Wirkungskraft des Vertrages gehörten. Die Vorstellung von der Deckungsgleichheit von Rechtssetzung und -wirklichkeit verführte daher die Forscher dazu, die Wirklichkeit als Erklärungsmittel für den angeblich durchgesetzten Vertragsinhalt heranzuziehen. Auch dies ist bezeichnenderweise ein Vorgehen, das nur mit modernen Vorbildern erklärt werden kann: Es ist die Vorstellung, daß es bereits im 17. Jahrhundert in Osteuropa ein Machtmonopol des Staates gegeben hat, das diesen Staat in die Lage versetzte, seine Rechtsansprüche auch durchzusetzen; es ist die Vorstellung vom modernen Gesetz. Diese Annahme steht in einer erstaunlichen Parallelität und Kongruenz zur stets bemühten völkerrechtlichen "juristischen Person".

### 3.3. Die Rechtswirklichkeit

Nur zwei Blickrichtungen determinierten die Darstellungen über die Rechtswirklichkeit in den juristischen und rechtshistorischen Arbeiten. Beide führten letztlich dazu, daß man nicht die Jahre, die unmittelbar auf die Ereignisse von Perejaslav und Moskau folgten, berücksichtigte, sondern vielmehr die langfristige Wirkung des Vertrages untersuchte. Der eine Standpunkt—zumeist bei den russischen Juristen anzutreffen—folgte mehr der Fragestellung, wann das russische Reich nun aufgehört hat, ein "zusammengesetzter Staat" zu sein, d.h., wann die als unnatürlich empfundene Staatenverbindung durch die Inkorporation der Ukraine in das russische Imperium aufgelöst wurde. Der zweite Standpunkt schloß sich letztlich an die Vorstellung an, die den Vertrag von Perejaslav als ein rechtliches Instrument ansah, das einen über längere Zeit gültigen Rechtsstatus geschaffen hatte. Beide Richtungen laufen also darauf hinaus, zu untersuchen, wann der rechtliche Status von 1654 von einer der beiden Seiten durchbrochen oder besser: verletzt wurde. Da man bereits zur Ermittlung des Vertragsinhaltes die Ereignisse unmittelbar nach 1654 verwandt hatte, konnte die Frage nach der Rechtswirklichkeit also nur auf längere Sicht, d.h. bis ins 18. Jahrhundert hinein, verfolgt werden.

Den rechtsgeschichtlichen Erwägungen war solchermaßen ein Ziel gesetzt, das allein in der Inkorporation der Ukraine im 18. Jahrhundert bestehen konnte. Natürlich konnte der Vertrag so nur von einer Seite aus gebrochen worden sein: von Moskau, das den einmal festgestellten Konsens von 1654 zwischen zwei Staaten zu einem Diktat einer Macht umformuliert haben mußte. Die Frage aber, wann dieser Prozeß eingesetzt habe, blieb umstritten.

1. Jakovliv sah die Interessen der Ukraine noch bis zu Bohdan Chmel'nyčkyjs Tod im Jahre 1657 gewahrt. Erst danach habe die Ukraine aufgehört, ein gleichwertiger Vertragspartner des Moskauer Reiches zu sein, und dieses habe sich denn auch nach und nach die Souveränitätsrechte des ukrainischen Staats angeeignet. Sicherlich trug hier auch die Unfähigkeit der auf Chmel'nyčkyj folgenden Hetmane dazu bei.<sup>[139]</sup>

Baron Nol'de hingegen sah eine essentielle Bedrohung seiner als autonom aufgefaßten Ukraine erst seit Peter dem Großen gegeben. Zwar hatten die Zaren vor allem in den sechziger und siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts bereits versucht, die Autonomie der Ukraine zu beschränken, doch auch gleichzeitig wiederum die alten Privilegien der Kosaken bestätigt. Die schon für den Vertrag festgestellte Doppelwesenheit russischer Politik gegenüber Südwestrußland setzte sich also noch bis zur Niederschlagung des Mazeppa-Aufstandes fort, um schließlich in die aktive Inkorporationspolitik St. Petersburgs zu münden.<sup>[140]</sup>

Die Vertreter des Verteidigungs- oder Militärbündnisses dagegen vermochten sich der Frage nach der Rechtswirklichkeit aufgrund der vorweg postulierten, internationalen Ebene des Vertragsabschlusses am besten zu entziehen. Als Vertrag zwischen zwei in ihrer Souveränität unbeschnittenen Staaten versetzten sie den Vertragsbruch bzw. den Verrat Moskaus bereits in die Regierungszeit Bohdan Chmel'nyčkyjs. Der Hetman brauchte sich nach den vielen Auseinandersetzungen zwischen den Bündnispartnern und schließlich nach der Verletzung des Vertrages, der durch die Unterzeichnung des Vertrages von Wilna 1656 vollzogen worden war, nicht mehr gebunden zu fühlen.<sup>[141]</sup> War auf diese Weise dem Vertrag von 1654 bereits jegliche Grundlage entzogen, so verfolgte Moskau auch eine ganz andere Politik, als es dies in Perejaslav vorgegeben hatte: Im Zuge einer Erneuerung der Theorie vom Dritten Rom versuchte das Moskauer Reich, einen kalkulierten Plan zu realisieren, der einzig den eigenen—binahe machiavellistischen—Vorteil zum Ziele hatte, nämlich die bedingungslose Expansion.<sup>[142]</sup> Auf diese Weise konnte die Zeit nach 1654 von der "außenpolitischen Schule" der ukrainischen Forschung nicht anders bezeichnet werden, als eine Zeit der Aggression durch das Moskauer Reich, dessen Unehrenhaftigkeit und Unlauterkeit durch den Kontrast zwischen dem Ideal des Vertrages von Perejaslav und der Rechtswirklichkeit nicht deutlich genug hervorgehoben werden konnte.<sup>[143]</sup>

Die vermeintliche Tendenz des autoritären Regimes, sowie die vermeintliche Kontinuität der Theorie vom Dritten Rom greifen schon über in ein anderes Erklärungsmodell für die nur kurze Dauer des ukrainisch-russischen Einvernehmens. Es ist der Konflikt der verschiedenen Regierungssysteme.

So erklärten V. I. Sergeevič und M. D'jakonov unter dem Hinweis auf die mangelnde



Einheit der Ukraine bereits im Jahre 1654, daß ein Übereinkommen zwischen den beiden Vertragspartnern nur zeitweise, d.h. eigentlich nur aus der Situation heraus, möglich gewesen sei.<sup>[144]</sup> Bereits kurz danach entwickelten sich die beiden Mächte auseinander, so daß der Zwiespalt zwischen ihnen offen zu Tage trat.—Nol'de hingegen erklärte das Schwanken beider Staaten nach 1654 vor allen aus der Doppeldeutigkeit der Moskauer Auffassungen über das neuartige Untertanenverhältnis und aus den mangelhaft erarbeiteten Bestimmungen des Vertrages selbst. Vor allem in bezug auf die Finanzen und die Stationierung russischer Truppen in der Ukraine seien klare Entscheidungen vermieden worden.<sup>[145]</sup> Die ukrainische Forschung indes ging—bestrebt die Individualität der Ukraine hervorzuheben—von einer vollkommenen Unvereinbarkeit der Vertragspartner aus. Mehr auf dem Nationalismus Draho-manovs aufbauend, sahen sie in den Kosaken die Träger des ostslavischen Freiheitsgedankens, der im Moskauer Reich der Macht der Fürsten und Zaren hatte weichen müssen.<sup>[146]</sup> Demzufolge standen sich 1654 zwei verschiedene Regierungssysteme gegenüber: die kosakische Republik und die autokratische Monarchie.<sup>[147]</sup>

Auf diese Weise verband sich die Unterschiedlichkeit der Regierungssysteme mit der Unterschiedlichkeit der Nationen. A. Jakovliv stellte daher fest, daß sich die Vertragspartner von 1654 vollkommen in Sprache, Sitte und Kultur unterschieden haben. Die einzige Gemeinsamkeit war der Glaube; er war der Hauptgrund dafür, daß eine Verbindung zwischen beiden Völkern zustande gekommen war, doch auch er wurde mit unterschiedlichen Vorstellungen und Riten ausgeübt.<sup>[148]</sup>

### 3.4. Schluß

Auf diese Weise reduzierten sich die Urteile über die Wirkungskraft des Vertrages von Perejaslav in den rechtsgeschichtlichen Arbeiten auf das Minimum der Frage, ob der Akt als Gesamtheit, als Vertragswerk durchgesetzt worden ist oder nicht. Da alle unmittelbar auf die Verhandlungen in Moskau folgenden Ereignisse noch zur Ermittlung des Vertragstextes herangezogen wurden, indem man spätere Handlungen und Ereignisse sozusagen als Ausdrücke nicht überlieferter, vertraglicher Abmachungen wertete, erübrigte sich die Frage nach der Verwirklichung einzelner Vertragspunkte. Die eigentlich als Rechtswirklichkeit ausgewiesenen Ereignisse unterminierten auf der anderen Seite das rechtliche Instrument schon wieder so weit, daß man eher von der Nichtigkeit als von der Wirklichkeit des Vertrages sprechen müßte. Angesichts einer solchen Interpretation fragt man sich wohl mit Recht, warum dieses Abkommen überhaupt formuliert worden sein soll, wenn die Parteien offensichtlich keinen Wert auf die Verwirklichung seines Inhaltes gelegt haben.

Die Gründe für diesen deprimierenden Tatbestand liegen jedoch mehr in der Interpretation als in den Ereignissen des Jahres 1654 und danach. Die Rechtswirklichkeit wurde nur deshalb unter so globalen, allgemeinen Fragestellungen berücksichtigt, weil der Vertragsinhalt im Grunde erst an den Ereignissen nach 1654 ermittelt worden ist. Das Rechtsstatusdenken, mit dem Vorstellungen von der Gültigkeit moderner Gesetze verbunden wurden, macht den Anschluß der Ukraine an das Moskauer Reich so widersinnig und schwer verständlich. Das Abkommen von 1654 war daher

nicht ein in Perejaslav oder Moskau abgeschlossener Vertrag, sondern—im Zeit- und Quellenraffer gesehen—der Vertrag der Jahre 1654 bis 1656. Der vermeintliche Vertragsbruch Moskaus durch die Unterzeichnung des Waffenstillstandes mit Polen 1656 dürfte infolgedessen konsequenterweise nur als Abbruch der Verhandlungen zwischen den Kosaken und dem Moskauer Reich gewertet werden.

Die Schwächen der rechtsgeschichtlichen und juristischen Forschung, wie sie von Russen und Ukrainern betrieben wurde, werden aber auch in der Darstellung der Rechtswirklichkeit deutlich: indem sie ihre Ansätze für die Interpretation des Vertrages von Perejaslav auf den Nachweis der Staatlichkeit der Ukraine beschränkten, erklärten sie nicht die Art der Bindung, sondern waren vielmehr gezwungen, über das zur Debatte stehende Ereignis hinaus auszugreifen, um am Ende genau das Gegenteil von ihren Ansätzen festzustellen: die Abgrenzung,— die Trennung der beiden Vertragspartner. Worin nun freilich die Verbindlichkeiten 1654 bestanden haben sollen, vergaßen sie überwiegend darzustellen oder stellten sie gänzlich unter die Obhut ihrer gegenwärtig verspürten, nationalen und politischen Fremdheit. Die Rechtshistoriker und Juristen projizierten also nicht nur moderne Begriffe in die Vorgänge im 17. Jahrhundert, sondern auch ihr nationales Empfinden als Russen bzw. als Ukrainer, um sich auch in der Geschichte von dem jeweils Andersartigen abzugrenzen. Sie beschritten damit einen genauso extremen Weg wie die Panrussisten und Panславisten, die ihr Ziel in der absoluten Symbiose der Völker gesehen haben.

Freilich,— die Methode, mit der die Rechtshistoriker dies taten, war wissenschaftlicher als die der Panrussisten, dafür aber auch moderner. An die Stelle des alles umfassenden orthodoxen Glaubens trat nun der positive Rechte ermittelnde Vertragstext sowie der daraus konstruierte, ukrainische Staat, der eine völkerrechtliche Verbindung mit dem Moskauer Reich eingegangen war. Daß aber dieser Staat nur das Ergebnis von Negativfeststellungen war, fiel dabei weniger ins Gewicht. Die Vorstellungen über einen modernen Staat waren zu fest gefügt und ideal, als daß sie ernsthaften Zweifeln ausgesetzt wurden. So erklärte sich die Staatlichkeit der Ukraine letztlich nur daraus, daß die Einflüsse anderer Mächte (bei den Russen war es das Moskauer Reich, bei den Ukrainern zunächst die Rzeczpospolita und erst dann das Moskauer Reich) auf den jungen Staat fehlten oder nicht in der gewohnten, für die Inkorporation typischen Weise ausgeübt worden waren. Das Nichtvorhandensein anderer staatlicher Kräfte hatte die Existenz des ukrainischen Staates bestätigt. Dankbar konnte die Rolle der Kosakenschaft als Vertreter dieses neuen Staates hervorgehoben werden, und so hatte man schon ein Bild konstruiert, das sich nur unwesentlich von dem eines modernen Staates unterschied.

Bezeichnenderweise wurden alle Handlungen und Ereignisse, die diese moderne Staatlichkeit durchbrachen, nur mit Zurückhaltung oder gar mit Verschwiegenheit übergangen. Doch die Vergabe von Gnadenurkunden an die Städte und Stände der Ukraine kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich eben diese südwestrussischen Bittsteller als direkte Untertanen des Zaren gesehen, ihn zumindest als die maßgebliche Autorität anerkannt haben. Auf diese Weise relativiert sich die Wirkungskraft der Kosakenregierung um ein erhebliches Maß; ihr Vertretungsrecht war jedenfalls nicht unbestritten und gerade an diesen Akten wird deutlich, daß es dem Kosakenverband vor allem an der Legitimation seiner Herrschaft mangelte. Die Vorstellung aber, daß auch der Herrschaftsgedanke in der orthodoxen Welt im 17. Jahrhundert bereits

säkularisiert war, widerlegt im Grunde schon der Akt von Perejaslav selbst: Bohdan Chmel'nyčkyj stellte der Perejaslaver Bevölkerung die Wahl eines von insgesamt vier Herrschern anheim,- jeder dieser Herrscher sah sich als Herrscher "von Gottes Gnaden" und fand sich in dieser Rolle im eigenen Land stets bestätigt. Ähnliche Versuche Bohdan Chmel'nyčkyjs können zwar hervorgehoben werden, sie geben allerdings längst noch nicht Aufschluß über die Anerkennung dieses ehrgeizigen Projektes durch die ukrainische Bevölkerung.

Kann man noch für den ersten und berühmtesten Hetman in der russisch-ukrainischen Verbindung eine hervorgehobene und auch akzeptierte Stellung annehmen, so zerflossen jegliche Intentionen auf ein Fürstentum "Ukraine" in der Zeit nach 1657. Gerade in der *rujina* versiegten alle Konturen ukrainischer Staatlichkeit, weil ein großer Teil des Staatsvolkes schlichtweg nach Moskau desertierte. Die Staatlichkeit der Ukraine reduzierte sich damit auf jene Personenkreise, die sie scheinbar ausübten: Aus dem Staat der Ukraine von 1654 wurde nach dem Tode Bohdan Chmel'nyčkyjs bereits nur der kleinere Kosakenstaat und, wenn man diesen Gedanken fortführt, so war er im Jahre 1657, als die Auseinandersetzungen um den Vertrag von Hadziacz begannen, nur ein Staat der Kosakenstaršyna. In jedem Falle wird die Vorstellung von einem Staat, der sich ja vor allem auch auf die Herrschaft über ein Territorium begründet, ad absurdum geführt,-- vielleicht vermag eine personale Bindungen berücksichtigende Interpretation den Vorgängen von 1654 mehr Klarheit zu verschaffen.

Der ukrainische Staat war somit nur ein Produkt des während der Aufstandszeit 1648 bis 1654 geprägten Gemeinschaftsgefühles, das aus der Konfrontation mit dem in Sprache, Kultur und Sitte vollkommen andersartigen Polen heraus geboren worden war. Der gegenwärtige wirtschaftliche, politische und nicht zuletzt auch religiöse Druck von Seiten der Rzeczpospolita hat die südwestrussische Bevölkerung sich zusammenschließen lassen. Es ist aber fraglich, ob das so erzeugte Gefühl des Abgegrenztseins, der Andersartigkeit gegenüber den feindlichen Polen auch bis in den—wiederum modernen—Begriff "Nation" transzendiert wurde. Die untergründigen Bindungen zwischen Russen und Südwestrussen waren im 17. Jahrhundert zweifellos stärker als das Empfinden der Ukrainer als besondere "Nation" auch gegenüber den orthodoxen Glaubensbrüdern im Nordosten. Gerade hier sind die entscheidenden, verbindenden Momente des Vertrages von Perejaslav zu suchen, sie haben sich stärker und haltbarer ausgewirkt als jeder einzelne Paragraph kosakischer Forderungen und gerade sie wurden von der Rechtsgeschichte kaum berücksichtigt: ihre rechtspositivistische Sicht ließ nicht zu, Gegebenheiten zu berücksichtigen, die sich nicht *expressis verbis* in den Gnadenukunden niedergeschlagen hatten.

[47] Neben der typischen Konfrontation zwischen Russen und Ukrainern (siehe oben S.2 Fußn. 3) standen auch andere Vorstellungen im Widerstreit. Folgl. die Auseinandersetzung zwischen dem Russen G. F. Karpov: V zaščitu Bogdana Chmel'nickogo. Istoriko-kritičeskija ob-jasnenija po povodu sočinenija P. A. Kuliša "Otpadenie Malorossii ot Pol'si", in: Čtenija (1889, 1) S.1-100, der die positive Rolle der Kosaken verteidigte, und dem Ukrainer P. A. Kuliš: Otpadenie Malorossii ot Pol'si (1340-1654), in: Čtenija (1888, 2) S.1-282, (1888, 4) S.1-396, (1889, 1) S.1-416, der die Kosaken als Räuberhaufen par excellence beschrieb.

[48] Bis heute ziehen sich die Auseinandersetzungen um die Konzeptionen hin, folgl. M. Hruševskij: Das übliche Schema der "russischen" Geschichte und die Frage einer rationellen Gliederung der Geschichte des Ostslawentums, in: Jahrbuch für Ukrainekunde 1983, S.376-383 (Erstabdruk 1903).

- [49] Grothusen, Rechtsschule, S. 931
- [50] ebda., S. 45 und passim.
- [51] Am deutlichsten sprachen dies wohl K. D. Kavelin und B. N. Čičerin aus, folgl. Grothusen, Rechtsschule, S. 147 ff. (für Kavelin) und S. 131 ff. (für Čičerin). Die Diskussion um das historische oder unhistorische Volk der Ukrainer wirkt bis heute fort, folgl. vor allem O. Pritsak/J. S. Reshetar: The Ukraine and the Dialectics of Nation-Building, in: Slavic Review 22 (1963) S. 224 ff., hier besonders S. 227 ff. In der selben Zeitschrift befinden sich noch ähnliche Aufsätze zur Problematik.
- [52] Solov'ev, Istorija, Bd.5, S. 588 ff.
- [53] ebda., S. 599.
- [54] Kostomarov, Bogdan Chmel'nickij. Zu Kostomarovs Föderalismus-Ideen siehe auch: G. v. Rauch: Russland: Staatliche Einheit und nationale Vielfalt. Föderalistische Kräfte und Ideen in der russischen Geschichte, München 1953. (Veröffentlichungen des Osteuropa-Institutes München. 5.) S. 83 ff.
- [55] Kostomarov, Bogdan Chmel'nickij, S. 129 ff. Daß Kostomarov der erste war, der die Vorgänge als Vertrag bezeichnete, hob V. A. Mjakotin: Očerki social'noj istorii Ukrainy v XVII-XVIII vv., T.1, Praga 1924, S.21, hervor.
- [56] Kostomarov, Bogdan Chmel'nickij, S.131 ff. Seine Auffassungen über die Geschichte der beiden Nationen beschrieb er in dem Aufsatz: Dve russkie narodnosti, in: Istoričeskie monografii i izsledovanija, Bd. I, S.-Peterburg 1872, S.50-108.
- [57] Dorošenko, Survey, S. 132; Rauch, Russland, S.83.
- [58] Zur höheren Wissenschaftlichkeit, Grothusen, Rechtsschule, S. 196.
- [59] Der Ernser Akt und seine Folgen, Dorošenko, Survey, S. 195 ff.
- [60] N. M. Korkunov: Russkoe gosudarstvennoe pravo. T.1, S.-Peterburg 1899<sup>3</sup>, S. 180 ff.
- [61] Sergeevič, Lekcii, S. 109 ff.; alle anderen Autoren benutzten bereits feststehende Definitionen, folgl. A. N. Filippov: Učebnik istorii russkago prava (Posobie k lekcijam), Jur'ev 1912<sup>4</sup>; M. D'jakonov: Očerki obščestvennago i gosudarstvennago stroja drevnej Rusi, S.-Peterburg 1908<sup>2</sup>, S. 246 ff.; I. B. Rozenfel'd: Prisoedinenie Malorossii k Rossii (1654-1793). Istoriko-juridičeskij očerk, Petrograd 1915 (Trudy studentov ékonomičeskago otdela Petrogradskago Politechn. Instituta Imp. Petra Velikago. 16.).
- [62] Das zeigen allein schon die Seitenzahlen, mit denen der Vertrag bedacht wurde. Folgl. Sergeevic, Lekcii, S. 111-120; Korkunov, pravo, S. 179-181; V. V. Sokol'skij: Kratkij učebnik russkago gosudarstvennago prava, Odessa 1890, S. 229-230; Filippov, Učebnik, S. 346-351; D'jakonov, Očerki, S.244-249.
- [63] Filippov, Učebnik, S.349. Alle anderen Autoren setzten ähnliches voraus, Korkunov, pravo, S.179 ff., dagegen betonte den Einheitsstaatscharakter des russischen Reiches, ohne jedoch darin einen Widerspruch zu seiner Vasallitätstheorie zu sehen.
- [64] Am deutlichsten bei M. S. Slabčenko: Die Zeremonie der Erwerbung Kleinrußlands, in: ZfOG 3(1913) S.203-208.
- [65] Sergeevič, Lekcii, S. 116.
- [66] Filippov, Učebnik, S. 349 ff.
- [67] D'jakonov, Očerki, S. 247.
- [68] Korkunov, pravo, S.181; Sokol'skij, učebnik, S. 229, differenziert seine "gut entwickelte Autonomie" nicht weiter.
- [69] Hier bereits spürt man die Schwierigkeiten, für das russische Herrschaftssystem einen angemessenen Rechtsterminus zu finden, weil die Trennung zwischen Herrscher und Staat im Rußland des 17. Jahrhunderts noch nicht vollzogen wurde.
- [70] B. É. Nol'de: Očerki russkago gosudarstvennago prava, S.-Peterburg 1911.
- [71] ebda. S. 309; ebenso in einem anderen Werk: B. É. Nol'de: Avtonomija Ukrajiny, L'viv 1912.
- [72] Nol'de, Očerki, S. 306 ff., zu den Besonderheiten des Rechtsempfindens im 17. Jahrhundert. Nol'des Schüler setzte diese Ansätze unter anderen Prämissen fort, folgl. Rozenfel'd, Prisoedinenie.
- [73] Über die Arbeiten Fleischhackers und der anderen westlichen Autoren siehe unten Kapitel → [Die westliche Forschung und die Ereignisse des Jahres 1654.](#)
- [74] Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich nur O. Popov: Juridyčna pryroda zlučennja Ukrajiny z Moskoju v 1654 rocji (Z nahody 260-yh rokovyn perejaslavškoji rady), in: Literaturno-Naukovy Vistnyk. Vydae Naukove Tovarystvo im. Ševčenko (1914) H.1, S. 58-73, mit dem Vertrag juristisch auseinandergesetzt. Ansonsten überwog die Auseinandersetzung mit der russischen Geschichtskonzeption, folgl. Hruševskyj, Schema.
- [75] D. I. Dorošenko: Die Entwicklung der ukrainischen Geschichtsidee vom Ende des 18. Jahrhun-

derts bis zur Gegenwart, in: JKGS 4 (1928) S. 363 ff., hier S. 378.

[76] Jakovliv, Treaty, S. 915. - Anders hingegen urteilten M. Hruševskýj: Istorija Ukrainy-Rusy, Bd.IX, N'ju Jork 1957, S. 1497, sowie auch schon M. P. Drahomanov: The Lost Epoch. Ukrainians under the Muscovite Tsardom: 1654-1876, in: Annals 2(1952) S. 153 ff. Beide ließen den Niedergang der Ukraine bereits mit dem Jahre 1654 beginnen.

[77] Jakovliv, Treaty, S.904 ff., erwähnte die *rada* nur nebenbei. Die Forscher, die in der *rada* noch einen wichtigen Akt sahen, versuchten, auf andere Weise die Staatlichkeit der Ukraine zu retten: folgl. V. Lypynsky: The Ukraine at the Turning Point, in: Annals 3 (1953) S. 605 ff., hier S. 609, behauptete, Chmel'nyčkyj habe allein, also als ukrainischer Herrscher den Eid ablegen wollen. Anders versuchte B. Halaychuk: The Treaty of Pereyaslav in the Light of International Law (A Summary), in: Proceedings 1 (1951) S. 102 ff., hier S. 103, die *rada* erklären, indem er postulierte, der Zar hätte die direkte Demokratie der Ukraine anerkannt und daher den Eid von allen Anwesenden verlangt.

[78] Jakovliv, Dohovir, S. 14 ff., sah die Gespräche als vorbereitend an; Polńska-Vasylenko, Istorija, S. 25 ff., dagegen beschrieb sie als bindend, worauf die Ratifikation durch den Zaren im März erfolgt sei.

[79] Jakovliv, Dohovir, S. 38 ff. - Keiner der ukrainischen Forscher leugnet jedoch, daß diese Form kein Vertrag im modernen Sinne ist. Folgl. Jakovliv, Dohovir, S.38; besser noch bei O. Ohloblyn: The Pereyaslav Treaty and Eastern Europe, in: The Ukrainian Quarterly 10 (1954), S. 41 ff., hier S.47: „We might have some apprehensions as to the form of the treaty, ... but it is fully in accord with the manners and conceptions of the time...“.

[80] Auch vor A. Jakovliv waren schon die Tendenzen, die "Artikel" zum Vertrag zu stilisieren vorhanden, folgl. Rozenfel'd, Prisoedinenie, S. 29 ff., vor allem S.30 und dort Fußnote 4. Immer als eine Ausnahme zu werten sind die Meinungen von M. Hruševskýj, Istorija, B.IX, S. 1494 ff.

[81] S. Iwanytsky: The Juridical Aspect of the Treaty of Pereyaslav (Concluded in 1654 between Russia and Ukraine), in: Proceedings 1 (1951) 5.107 ff., forderte geradezu ultimatim, daß man die Rechtswirklichkeit zur Ermittlung des eigentlichen Vertragsinhaltes heranziehen müsse.

[82] R. Laščenko: Perejaslajskýj dohovir 1654 r, in: Jubilejnyj zbirnik na pošanu prof. S. Dnistrjansko-ho, Praha 1923.

[83] Lypynsky, Ukraine, S. 609.

[84] Ohloblyn, Treaty, S. 48

[85] Jakovliv, Dohovir, S. 67 ff.

[86] L. Okinshevich: Ukrainian Society and Government 1648-1781, Munich 1978, S. 24 ff. (Ukrainian Free University, Series: Monographs. 27.).

[87] B. Krupnyckyj: Geschichte der Ukraine von den Anfängen bis zum Jahre 1920, Leipzig 1943<sup>2</sup>, S. 100.

[88] Sergeevič, Lekcii, S. 114.

[89] D'jakonov, Očerki, S. 245 und S. 247; Filippov, Učebnik, S. 348 ff.

[90] Korkunov, pravo, S. 181.

[91] Auf die Neuartigkeit des Anschlusses verweisen fast alle Autoren. Folgl. Sergeevič, Lekcii, S. 110; D'jakonov, Očerki, S. 242.

[92] Sergeevič, Lekcii, S.115; D'jakonov, Očerki, S. 243 ff.

[93] Zum zusammengesetzten Staat siehe Filippov, Učebnik, S. 350. - Alle anderen Autoren betrachteten das Verhältnis als Staatenverbindung.

[94] Die Rechtswirklichkeit berücksichtigten nur Sergeevič, Lekcii, S. 116; Sokol'skij, učebnik, S. 230; D'jakonov, Očerki, S. 247 ff.

[95] Alles zusammen zählte nur Filippov, učebnik, S. 351, auf.

[96] Sergeevič, Lekcii, S. 115.

[97] D'jakonov, Očerki, S. 248 ff.

[98] Korkunov, pravo, S. 181.

[99] Nol'de, Očerki, S. 307.

[100] ebda., S. 320.

[101] ebda., S. 309.

[102] Laščenko, dohovir, S. 73 (zitiert nach Basarab, Interpretations, S. 104); Jakovliv, Treaty, S. 909; Okinshevich, Society, S. 22.

[103] T.G. Welshko: Ukrainian Autonomy, Khmelnytsky and Pereyaslav, in: The Ukrainian Quarterly 35 (1979) S. 171 ff., hier S. 171. - Abgesehen von den Bemühungen, bereits das Kiever Reich als ukrainischen Staat darzustellen, gibt es auch Bestrebungen, die Staatlichkeit der Kosaken in das 16. Jahr-

hundert vorzuverlegen. Folgl. Halaychuk, Treaty, S. 103; L. Wynar: Birth of Democracy on the Dniepr River: Zaporozhian Kozakdom in the XVIIth Century, in: The Ukrainian Quarterly 33 (1977) S. 41 ff. und S. 144 ff. - Als einer der wenigen ukrainischen Autoren, die in dieser Hinsicht vorsichtiger argumentierten, kann A. Jakovliv gelten. Zu ihm siehe weiter unten.

[104] Als Beispiele neuerer Zeit siehe Polonska-Vasylenko, Istorija, S. 16; Okinshevich, Society, S. 22 ff.

[105] Die frühen, wie späten Arbeiten Kryp'jakevyčs geben leider nur Aufschluß über die kriegerische Organisation der Kosakenschaft. Folgl. I. P. Kryp'jakevyč: Studii nad deržavuju Bohdana Chmel'nyčkoho, in: Zapysky Naukovoho Tovarystva im. Ševčenko (L'vovi) 129 (1920) S. 81-93, 130 (1920) S. 73-106, 134/5 (1924) S. 67-78, 138/40 (1925) S. 67-81, 144/5 (1926) S. 109-140, 147 (1927) S. 55-80, 151 (1931) S. 110-150. - Sowie ders.: Administratyvnyj podil Ukrajinny 1648-1654 rr., in: Istoryčni džerela ta jich vikorystannja, vyp.2, Kyjiv 1966, S. 123 ff.

[106] Okinshevich, Society, S. 15.

[107] Als Beispiel siehe Ohloblyn, Uhoda, S. 69 ff.

[108] Jakovliv, Treaty, S. 910.

[109] Iwanytsky, Aspect, S. 107.

[110] Okinshevich, Society, S. 21; Polonska-Vasylenko, Istorija, S. 16, u.a.

[111] Okinshevich, Society, S. 21; Ohloblyn, Uhoda, S. 63 ff. - Rozenfel'd, Prisoedinenie, S. 9 ff., sah den Staat der Ukraine durch den Empfang der ersten ausländischen Gesandtschaften begründet. Die meisten ukrainischen Arbeiten setzten eigentlich nur voraus, daß das Fehlen polnischer Verwaltungsorgane gleichzeitig auch die Errichtung ukrainischer Pendants zur Folge gehabt habe.

[112] Jakovliv, Treaty, S. 914 ff.; Polonska-Vasylenko, Istorija, S. 16; Lypynsky, Ukraine, S. 609 ff. Einige Forscher legten weniger Wert auf Chmel'nyčkyjs Rolle und betonten dafür die Existenz einer abstrakten Regierung, folgl. Ohloblyn, Treaty, S. 41 ff.; und besonders Iwanytsky, Aspect, S. 106.

[113] Zur Verwaltung siehe Kryp'jakevyč, Studii, passim. - Sonst überwiegen undeutliche Hinweise auf den Kosakenstaat, folgl. Jakovliv: Treaty, S. 910 u.a. Daß das Kosakenheer nicht die gesamte Ukraine beberrschte hat, stellte schon Drahomanov, Lost Epoch, S. 156, fest.

[114] Zur ersten Gruppe gehören vor allem Jakovliv und Okinševyč. Zur "außenpolitischen Schule" sind vor allem Lypynskyj, Ohloblyn, Halajčuk und Krupnyčkyj zu rechnen.

[115] Jakovliv, Dohovir, S. 16 ff., sowie S. 124; Okinshevich, Society, S. 23, sowie S. 27.

[116] Über die "Artikel Bohdan Chmel'nyčkyjs" siehe A.Jakovliv, Dohovir, S. 25 ff.; über die Verhandlungen in Moskau siehe ebda., S. 38 ff.

[117] Okinshevich, Society, S. 23. - Schon Drahomanov, Lost Epoch, S. 157, hatte den Vertrag mit der Magna Charta von 1215 in England verglichen.

[118] Jakovliv, Dohovir, S. 44 ff.

[119] ebda., S. 47; auch Ohloblyn, Uhoda, S. 64 f.

[120] Am deutlichsten bei Halaychuk, Treaty, S. 102; Lypynsky, Ukraine, S. 609; B. Krupnytsky, The Treaty of Perejaslav and the Political Orientation of Bohdan Khmelnytsky, in: The Ukrainian Quarterly 10(1954) S. 32 ff. - Sonst auch: Ohloblyn, Treaty, S. 41 ff. sowie Welshko, Autonomy, S. 175.

[121] Halaychuk, Treaty, S. 102.

[122] Lypynsky, Ukraine, S. 609 ff.; Ohloblyn, Treaty, S. 48, die Ultrademokratie ebda. S. 413, auch ders.: Uhoda, S. 63 ff. Wiederum als Ausnahme ist die Meinung von Hrusevskyj, Istorija, Bd.IX, S. 1494 ff., anzusehen, der die besondere Bedeutung der breiten Massen in der Ukraine hervorhob, andererseits aber Bohdan Chmel'nyčkyjs Persönlichkeit mit dunklen Farben zeichnete.

[123] Allein Halaychuk, Treaty, S. 102, maß der *rada* eine große Bedeutung zu.

[124] Ohloblyn, Treaty, S. 45 ff.; ders., Uhoda, S. 24 ff., die Vorläufigkeit der Eidesleistung siehe ebda., S. 36. Es wird in der ukrainischen Forschung keine Gegeneidleistung mehr angenommen, statt dessen aber ein bindendes Versprechen Buturlins, das als gleichwertig zum Eid angesehen wird, folgl. Polonska-Vasylenko, Istorija, S. 23; - Lypynsky, Ukraine, S. 609, meinte sogar, Chmel'nyčkyj habe den Untertaneneid allein leisten wollen. Die Bedeutung der *rada* wird im übrigen von diversen Autoren noch herabgesetzt, weil die Eideslisten nur etwa 284 Personen aufzählen, folgl. Ohloblyn, Uhoda, S. 29.

[125] Ohloblyn, Uhoda, S. 37.

[126] Ohloblyn, Uhoda, S. 41 ff.

[127] Ohloblyn, Treaty, S. 47.

[128] Ohloblyn, Uhoda, S. 63; Halaychuk, Treaty, S. 104 ff.

[129] Außenpolitische Argumente finden sich vor allem bei Ohloblyn, Uhoda, S. 64 ff.; ders., Treaty, S. 48 ff.; Jakovliv, Dohovir, S. 56 ff.; ders., Treaty, S. 910 f; Krupnytsky, Treaty, passim.

- [130] Okinshvich, Society, S. 21, für den Namen des Staates;- für den Vergleich mit dem Malteser Orden siehe Halaychuk, Treaty, S. 102.
- [131] Okinshevich, Society, S. 33 ff.; Ohloblyn, Uhoda, S. 73.
- [132] Ohloblyn, Uhoda, S. 73.
- [133] ebda., S. 70.
- [134] ebda.
- [135] ebda., S. 71. - Ohloblyn zählte weiterhin noch die Aufrechterhaltung der Zollschränken, sowie das Verbot über den Landerwerb in der Ukraine für russische Kaufleute auf, folgl. ebda., S. 74.
- [136] Ohloblyn, Uhoda, S. 70; V. Prokopovych: The Problem of the Juridical Nature of the Ukraine's Union with Muscovy, in: Annals 4 (1955) S. 917 ff.
- [137] Halaychuk, Treaty, S. 103. - Ähnlich argumentierte Okinshevich, Society, S. 24.
- [138] Jakovliv, Dohovir, S. 55 ff.; Ohloblyn, Uhoda, S. 61 ff.
- [139] Jakovliv, Treaty, S. 912 f.
- [140] Nol'de, Očerki, S. 310 ff.
- [141] Am deutlichsten bei Lynpynsky, Ukraine, S. 619.
- [142] Ohloblyn, Uhoda, S. 76 ff.; folgl. auch ders., Moskovská teorija III Rymu v XVI-XVII stol., Mjunchen 1951.
- [143] Ohloblyn, Treaty, S. 48 ff. u.v.a.
- [144] Sergeevič, Lekcii, S. 247 ff.; D'jakonov, Očerki, S. 247 ff.
- [145] Nol'de, Očerki, S. 291 ff.
- [146] Drahomanov, Lost Epoch, S. 159, sprach dem Moskauer Reich sogar gänzlich einen Freiheitsgedanken ab.
- [147] Die Ukraine als Vorreiter der Demokratie in Europa beschrieb Ohloblyn, Treaty, S. 41.
- [148] Jakovliv, Dohovir, S. 123; - zur Rechtswirklichkeit siehe ders., Treaty, S. 915 ff. und andere.

## 4. Sozialgeschichtliche Ansätze: V. A. Mjakotin und D. M. Odinec

Die Arbeiten der beiden Sozialhistoriker, V. A. Mjakotin und D. M. Odinec, stehen seit den zwanziger Jahren als eine Alternative zur Interpretation des Vertrages im Raume, doch wurde ihnen von rechtsgeschichtlicher Seite überhaupt nicht die gebührende Aufmerksamkeit gezollt. So wenig man zunächst sozialgeschichtliche Ansätze mit einer Diskussion um ausschließlich rechtliche Positionen in Verbindung bringen mag—die große Bedeutung der beiden Arbeiten lag gerade in der Tatsache begründet, daß die Autoren von ihrem sozialgeschichtlich und strukturell orientierten Schwerpunkt aus auch auf die rechtliche Gestalt des Vertrages und auf seinen Inhalt zurückschlossen. Mjakotin und Odinec ragen daher aus der allgemeinen Gesellschaft wortführender Juristen und Rechtshistoriker heraus, gerade weil sie eine Symbiose der bis zu ihren Arbeiten unvermittelt nebeneinander stehenden Teilgebiete historischen Forschens herstellten: Sie verbanden die Sozialgeschichte mit der Rechtsgeschichte.<sup>[149]</sup>

Es ist bedauerlich, daß die recht fruchtbaren, von ihrer Betrachtungsweise her durchaus neuen Erläuterungen Odinec' und Myjakotins nicht in angemessenem Maße von den Rechtshistorikern berücksichtigt wurden. Ein Grund dafür liegt vor allem in der methodologischen Anlage der Sozialgeschichte begründet, die im krassen Gegensatz zu den Zielen und Bildern der russischen und ukrainischen Rechtswissenschaft stand und für den Vertrag von Perejaslav bis heute letztlich eine gewisse Sonderrolle spielt.<sup>[150]</sup>

Im vorangegangenen Kapitel wurde deutlich gemacht, daß die rechtshistorische Forschung stets von dem unbewiesen gebliebenen Axiom der Staatlichkeit der Ukraine ausging. Die Kosaken wurden somit entweder als Staatsvolk schlechthin angesehen oder aber zu den politischen Vertretern der südwestrussischen Gesamtbevölkerung erklärt, die kraft politischer Delegation, verbunden mit der institutionell ausgelegten Sicht von ihrer Verwaltung, als Regierung und damit als Sprachrohr eines Staatsinteresses aufgetreten waren.—Die sozialgeschichtlich orientierten Ansätze Mjakotins und, auf ihm fußend, auch Odinec mußten mit dem traditionellen Bild der Staatlichkeit kollidieren, weil beide Autoren gerade in der sozialen Auffächerung der scheinbar mit einem Willen begabten Gesellschaft die Grundlage ihrer Interpretation sahen. Indem sie einzelne soziale Schichten und Stände der ukrainischen Gesellschaft in der Mitte des 17. Jahrhunderts herausarbeiteten und darlegten, daß jede von ihnen eine politisch, wie auch sozial anders geartete Stellung eingenommen und daraus auch unterschiedliche Ziele entwickelt hatten, zerstörten sie das von den Rechtshistorikern für das Jahr 1654 wohlgenährte Bild von einem Nationalstaat mit institutioneller Vertretung.

Die sozialen Schichten oder Interessengruppen, wie sie die Sozialhistoriker auffaßten, blieben in den entscheidenden Jahren untereinander stets unverbunden. Zwar kam es im Laufe des Aufstandes zu gemeinsamen Aktionen und Zielsetzungen, die sich aus der nationalen und religiös-kulturellen Konfrontation mit der Rzeczpospolita ergeben hatten, die Feststellung aber, daß eben diese Schichten, vor allem die Kosaken, sehr lange auch zu Kompromissen mit den polnischen Unterdrückern bereit



gewesen waren, werteten Mjakotin und Odinec als einen Beweis für das Nichtvorhandensein einer über das Standesbewußtsein hinausgehenden, politischen Denkweise im Sinne eines Staatsgedankens.<sup>[151]</sup> Die politischen und sozialen Ziele und Bestrebungen, nicht zuletzt auch der schlichte Eigennutz einzelner Kosakenvertreter differenzierten den Blick auf die inneren Verhältnisse Südwestrußlands und ließen den rechtlichen Charakter des Vertrages von Perejaslav in einem gänzlich anderen Licht erscheinen:

Der Vertrag wurde von beiden Autoren nun nicht mehr als ein zwischen zwei Parteien in mündlicher oder schriftlicher Form abgeschlossenes Abkommen gesehen, das die Beziehungen zwischen zwei Staaten festlegte. Sie folgten vielmehr den früheren russischen Historikern und sahen in dem Huldigungseid vom 8. Januar 1654 die eigentlich rechtliche Bindung im Sinne einer Inkorporation entstehen, die inhaltlich allerdings noch keine andere Konsequenz als die "bloße Untertanenschaft" (Mjakotin) bzw. die "absolute, bedingungslose" Unterwerfung (Odinec) der ukrainischen Bevölkerung unter die Herrschaft des Moskauer Zaren hatte.<sup>[152]</sup> Im Gegensatz zu den Thesen der Rechtshistoriker stand dem Zaren auch in den späteren Verhandlungen kein staatsrechtliches Vertretungsorgan der Ukraine in Form der Kosaken gegenüber, sondern das russisch-ukrainische Verhältnis wurde in sozialgeschichtlicher Sicht mehr im Rahmen einzelner, dezentraler Akte bestimmt, die personale oder eben ständische Abhängigkeitsverhältnisse zwischen dem Zaren und den einzelnen Teilen der ukrainischen Bevölkerung herstellten. Mjakotin und Odinec legten daher vor allem auf die Vergabe der zarischen Gnadenurkunden in dem Zeitraum vom März bis in den August 1654 hinein Wert und unterstrichen damit den ständisch-sozialen Charakter des Anschlusses.<sup>[153]</sup> Auf diese Weise integrierten sie die bis dahin von der Rechtsgeschichte mehr als "Zusatzklauseln" eines vordem schon auf völkerrechtlicher Ebene behandelten Aktes und erschlossen einen nicht unwesentlichen Teil des vorhandenen Quellenmaterials für die Diskussion.

Mit diesem Bild dezentraler, nebeneinander stehender Herrschaftsakte warfen beide Sozialhistoriker jedoch die entscheidenden Säulen der rechtsgeschichtlichen Interpretationen um: Sie leugneten in der Konsequenz ihrer Argumentation die Existenz sowohl eines juristisch faßbaren Vertrages, wie auch die eines ukrainischen Kosakenstaates.<sup>[154]</sup>

Es ist einer der bezeichnendsten Züge der sich an soziologischen Strukturen ausrichtenden Forschung, daß gerade sie aufgrund der Aufsplitterung der ukrainischen Gesellschaft, die sich ja nur allzu gut mit den vorhandenen Quellenmaterial verträgt, in einzelne, politisch wirksame Schichten den Vertragscharakter der Verhandlungen von Perejaslav und Moskau leugnen. Sie waren nicht von der Gleichheit und Ebenbürtigkeit der vertragschließenden Teile überzeugt. So hatten schon im 19. Jahrhundert G. F. Karpov und P.A.Kuliš im Zuge ihrer noch sehr schüchternen sozialgeschichtlichen Ansätze gegen die Bezeichnung "Vertrag" für die Verhandlungen im Jahre 1654 plädiert.<sup>[155]</sup> Eine ähnliche, aber nicht so weit gehende Position vertrat bekanntlicherweise nur noch Baron Nol'de in seinen Arbeiten, in denen er zwar nicht soziale, aber doch politische Unterschiede geltend machte und die Kosaken so als die "stärkste Macht" in der Ukraine auswies.<sup>[156]</sup>

Die Entscheidung darüber, ob in den Ereignissen von 1654 ein auch nur konturenhaf-

ter Vertrag zu sehen ist oder nicht, hängt in besonderem Maße davon ab, ob es eine juristische Person "Ukraine" in der Form eines ebenbürtigen Vertragspartners gegeben hat oder nicht; mit anderen Worten: Gab es einen ukrainischen Staat oder—wie sich Odinec ausdrückte—einen "politischen Körper Kleinrußland"? Beide Autoren verneinten diese Frage, zumindest für das Jahr 1654 selbst und beschäftigten sich statt dessen mit den Kosaken und ihrer Entwicklung zu einem abgesonderten Verband der südwestrussischen Gesellschaft im polnischen Reich.<sup>[157]</sup> Die Unterschiede zwischen den Ausführungen beider Autoren bestehen nur darin, daß Mjakotin sich dem grundsätzlichen Problem der Kosakenschaft zuwandte, Odinec währenddessen sein Augenmerk hauptsächlich auf die Kosakenoberschicht, die *starsyna*, legte.<sup>[158]</sup>

Die Nichtstaatlichkeit der Ukraine im Jahre 1654 ergibt sich vor allem aus der Kontinuität der politischen Ziele, mit denen die Kosaken bzw. deren Oberschicht bereits unter polnischer Herrschaft aufgetreten waren. Der Verband war demnach bestrebt, für die Gemeinschaft vorteilhafte Rechte und Privilegien zu erwirken, die ihm als Stand die Freiheit von staatlichen bzw. herrschaftlichen Zugriffen polnischer Organe gewährleisten sollten. Derartige Bestrebungen waren schon recht frühzeitig geäußert worden, und ein Vergleich der Politik der Kosaken gegenüber der polnischen Obrigkeit mit jener, die sie im Jahre 1654 gegenüber dem neuen, russischen Herrscher betrieben, ließ die Autoren zu dem Schluß gelangen, daß die Forderungen der Kosaken zwar auf eine Erweiterung der früheren Privilegien hin abzielten, sie aber "im Grunde genommen ... jedoch nicht über den Rahmen der alten Gesellschaftsordnung hinaus" gingen.<sup>[159]</sup> Demnach lag es in dem Bestreben der Kosaken(oberschicht), zu einem Stand zusammenzuwachsen, der dem polnischen Adel—in seiner ausgeprägtesten Form: Aristokratie—nicht unähnlich sein sollte. Die sozialen Ziele und politischen Vorbilder entsprangen daher nicht einen vermeintlichen, stets angenommenen Bewußtsein als Ukrainer, sondern richteten sich vielmehr an jenen Verhältnissen aus, die ihnen das polnische Staatswesen geliefert hatte: Das Abkommen von 1654 war gegenüber jenen, die mit den polnischen Königen geschlossen worden waren, nur von eigener Art, es trug "ein deutliches Gepräge jener Umgebung, in der es geschlossen wurde".<sup>[160]</sup>

Dies ist ein bedeutender, grundsätzlicher Unterschied der Ansätze beider Autoren zu jenen Thesen, die die Rechtsgeschichte bis dahin geäußert hatte: Nicht die Zäsur in der Form einer Staatsgründung vor oder während des Jahres 1654 bestimmte ihre Auslegung der Quellen, sondern eben die Kontinuität alter sozialer Ordnungen und die Tradition im politischen Denken nicht nur der Kosaken allein.

Die vielen Gnadenuerkunden im März 1654 und danach stellten für die Sozialhistoriker keine Probleme mehr dar, die den Akt, die einmalig bindende Handlung fraglich erscheinen ließen. Sie waren—sicherlich in ihrer russifizierten Form als Antworten auf Bittgesuche (*čelobitnye gramoty*)—ein Ausdruck der Kontinuität alter Denkformen.<sup>[161]</sup> Die einzelnen Stände und Schichten ließen sich nach dem eigentlichen Unterwerfungsakt vom 8. Januar 1654 gemäß westlich-polnischer Rechtsvorstellungen und Gewohnheiten ihre Privilegien als Korporationen bestätigen. Es waren einzelne Rechte, die vor allem die Kosaken von dem System der auf dem Dienst beruhenden russischen Verwaltung entbanden und ihnen selbstverwaltende Organe zugestanden. Die Kosaken bemühten sich also nicht um die Bestätigung eines bereits formulierten, ukrainischen Rechtssystems oder um die Herrschaft über ein Territorium. Ihr Ziel

war es, daß der Zar sie in gewissen Punkten vom Dienst befreite. Der sonst unmittelbar herrschende Autokrat trat demnach Rechte ab und delegierte sie kraft eigener Selbstbeschränkung an die traditionellen Instanzen der Ukraine. Der Zar trat so die Rechtsnachfolge des polnischen Königs an und bediente sich derselben herrscherlichen Rechte, wie dies zuvor auch der polnische Vorgänger getan hatte.<sup>[162]</sup> Die Ukraine ging 1654 in dem Moskauer Reich auf, sie wurde zu einer Provinz des orthodoxen Reiches, ohne jedoch zunächst in ihren wesentlichsten Zügen beschränkt zu werden. Laut Mjakotin und Odinec kann man daher weder von einem Vertragsabschluß, noch von der Existenz eines unabhängigen, ukrainischen Staates sprechen.<sup>[163]</sup>

So schlüssig das neue Bild von der Kontinuität polnischer Denkformen und Rechtsvorstellungen ist, so formaljuristisch beschränkt die beiden Sozialhistoriker den Weg, den Staatscharakter der Ukraine zu widerlegen: Ihre Erläuterungen zu den "Artikeln Bohdan Chmel'nyčkyjs" leben letztlich von demselben Rechtspositivismus, wie die Arbeiten ihrer Vorgänger, nur daß sie dabei die positiven Vorzeichen in negative umkehrten. Anstatt das von ihnen gezeichnete neue Bild näher und auf breiterer Quellenbasis zu verifizieren, schritten sie dazu, die Rechte und Privilegien von 1654 an dem Rechts- um Verwaltungssystem des modernen Staates zu messen. Auf diese Weise fällten sie lediglich das Urteil, es handelte sich bei den Kosaken um keinen (modernen) Staat, die Rechte hätten den Zaren nicht gehindert, unmittelbar über die Ukraine zu herrschen.<sup>[164]</sup> Im ganzen gesehen fehlt bei beiden Autoren also eine Beschreibung der politischen Verhältnisse in der Ukraine für die Zeit während des Aufstandes; die Feststellung, daß es soziale Stände gegeben habe und diese auch als Bittsteller einzeln gegenüber dem Zaren aufgetreten seien, ist zwar interessant und erklärt vor allem die Andersartigkeit des gesellschaftlichen Aufbaus der Ukraine gegenüber dem Zarenreich; sie kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß das südwestrussische Gebiet 1654 bereits auf einige Jahre politischer und administrativer Unabhängigkeit von der polnischen Herrschaft zurückschauen konnte. Neue Formen politischer Herrschaft hatten sich in der Zeit des Aufstandes gebildet, und auch Mjakotin erkannte an, "daß die Ukraine, nachdem sie die polnische Herrschaft abgeschüttelt hatte, sich nicht einfach in eine Untertanenschaft zu den Moskauer Caren begeben hatte".<sup>[165]</sup> Doch gerade für die Zeit des Interregnums in der Ukraine blieb von beiden Sozialhistorikern jegliche Äußerung über die politische Entwicklung dieser Gegend aus. Es herrschte offensichtlich das Chaos, denn dies zeigen die Ausführungen beider Autoren über die Rechtswirklichkeit. Gerade die Unterscheidung zwischen Rechtssetzung durch die scheinbar sichereren, mehrfachen Gnadenakte des Zaren und ihrer Rechtswirklichkeit—Mjakotin gehört zu den wenigen Autoren, die dies überhaupt gemacht haben—offenbaren aber die besonderen Schwierigkeiten, die die sozialen und politischen Umwälzungen der Aufstandsjahre für jede Theoriebildung in sich bergen.

Beide Autoren begannen ihre Erläuterungen über die Rechtswirklichkeit bezeichnenderweise mit Negativaussagen. Laut Mjakotin zeige die Rechtswirklichkeit, daß der Vertrag nur die Interessen einer bestimmten Schicht und nicht die der Masse der ukrainischen Bevölkerung wahrte. Die vielfältigen Wirren der Zeit nach 1654 führten zur weitgehenden Durchlöcherung des ursprünglichen Programmes; die Kosakenstaršyna schwankte in ihrem Bestreben, die sozialen Vorrechte auch durchzusetzen; die orthodoxen Adligen dagegen hatten die Wirren als maßgebliche Gruppe nicht überlebt.<sup>[166]</sup> Odinec sprach im Anschluß an die Darlegung des für ihn charakteris-

tischsten Zuges der Kosakenpolitik davon, daß der "politische und soziale Konservatismus" der *starsyna* zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits hoffnungslos veraltet und eine Rückkehr zu polnischen Verhältnissen überhaupt nicht mehr möglich gewesen sei.<sup>[167]</sup> Beide Autoren mußten die Wirksamkeit ihrer sozialgeschichtlichen Erklärungsversuche in bezug auf die Rechtswirklichkeit revidieren,—ja die Tatsache, daß die politischen Ziele der sozial maßgeblichen Kosaken*starsyna* nicht durchgesetzt werden konnten, gereichte nicht nur zur Leugnung jeglicher Wirkung des Vertrages, sondern forderte geradezu ein wichtiges Erklärungsmodell für diese Nichtwirksamkeit heraus: Es hatte sich inzwischen ein Kosakenstaat auf der Basis der politisierten, breiten Masse gebildet.

Laut Mjakotin usurpierten die Kosaken alle jene Punkte, die noch im Jahre 1654 von einer Unmittelbarkeit der Herrschaft des Zaren gezeugt hatten (vor allem die finanzielle Abhängigkeit und die außenpolitische Beschränkung)<sup>[168]</sup>; Odinec hingegen sprach von einer Fortsetzung der Kriegsherrschaft, die zur weitgehenden Abschottung der Ukraine vom Moskauer Reich geführt habe. Auch weiterhin sei Bohdan Chmel'nyčkyj das "Haupt aller örtlichen Lokalmächte" geblieben, so daß "Kleinrußland aufhörte, nur ein geographischer Begriff zu sein, und die Bedeutung einer juristisch, eigenständigen territorialen Einheit erhielt".<sup>[169]</sup> Für beide Autoren entstand also, im Gegensatz zu den Rechtshistorikern, der ukrainische Staat bzw.—vorsichtig ausgedrückt:—die ukrainische Autonomie erst nach den Verhandlungen von 1654. Der Vertrag selbst war ihnen nicht—wie bei Okinševyč—eine "Constitutional charter sui generis"<sup>[170]</sup>, sondern nur ein Relikt nicht realisierter, alter Vorstellungen innerhalb der Kosakenschaft. Der traurige Rest des vielversprechenden Ansatzes besteht daher aus der janusköpfigen Aussage, daß die postulierte und als maßgeblich bezeichnete Existenz von Ständen keine politische Wirklichkeit besessen hat und andererseits die Kosaken trotz allen Umwälzungen eine Art Staat entwickelten, der offensichtlich nur aus der Führerschaft Bohdan Chmel'nyčkyjs und den revolutionierten Unterschichten bestand.<sup>[171]</sup>

So verlor denn der Akt von 1654 in den Augen der Sozialhistoriker jegliche Berechtigung auf Realität, ohne daß er sich auch nur in seinen grundlegenden Inhalten durchzusetzen vermochte.<sup>[172]</sup> Die Ansätze beider Autoren krankten damit vor allem daran, daß sie für das Jahr 1654 die sozial strukturierte Gesellschaft der Ukraine vollkommen isoliert aus der Dynamik des politischen Geschehens dieser Zeit heraus hoben und andererseits für die Jahre danach die Rolle der niederen Schichten so hoch veranschlagten, daß dieses dynamische Element das theoretische Gebäude vertraglicher Bindung zwischen Kosaken*starsyna* und dem Moskauer Zaren weitgehend paralyisierte. Mjakotin und Odinec haben die einzelnen Akte des Jahres 1654 grundsätzlich im Rahmen eines statischen, praktisch von allen äußeren Entwicklungen der Aufstandsjahre unbeeinflußten Standesdenkens gestellt. Bei allen diesen Akten ging es ihnen darum, einzelne, sozial höher stehende Schichten aus der Allgemeinheit des ukrainischen Volkes herauszuheben und sie in dieser isolierten Hervorgehobenheit in Relation zur übergeordneten Herrscherpersönlichkeit zu setzen. Unweigerlich wurden die Rechte, die über den üblichen Rahmen eines sozialen Standes hinausgingen, dabei auch als Herrschaftsrechte betrachtet. Es entsteht hier bei beiden Autoren nicht selten der Eindruck, daß sie beide Elemente—sowohl das eine, welches die Schichten als bloß sozial privilegierte Stände hervorhob, wie auch das andere Element, das den so gefaßten Ständen kraft zarischer Selbstbeschränkung

auch Herrschaftsrechte zusagte—in einer Symbiose als Klasseninteresse sozioökonomischer Art betrachteten. Sie vergaßen dabei jedoch, daß dieses Klasseninteresse aber auch durch die politischen Umstände in der Ukraine determiniert war.

Traf diese Feststellung auf die Kosakenstaršyna in ihren politisch-gedanklichen Bestrebungen vielleicht zu, so fällt noch ein anderer Faktor ins Gewicht, der die Stellung des Zaren in den Interpretationen Mjakotins und Odinec' besonders hervorhebt: Es ist die Tatsache, daß den Kosakenvertretern die Rechte ständischer Herrschaft erst vom Zaren verliehen wurden und nicht, wie dies beim Übergang staatlicher Herrschaft vom polnischen König auf den russischen Autokrator normal gewesen wäre, nur bestätigt wurden. Das heißt, daß die Sozialhistoriker annahmen, die *staršyna* habe noch keinerlei Herrschaftsfunktion vor 1654 ausgeübt, so daß erst Aleksej Michajlovič diesen neuen Stand geschaffen hat. Angesichts dieser Annahme ist es ganz verständlich, wenn die Autoren von der Undurchführbarkeit kosakischer Pläne ausgingen.

Natürlich mußte das Novum, die Installierung einer neuen, sozial herrschenden Schicht auf den Widerstand der ukrainischen Bevölkerung stoßen. Die Nichtdurchsetzbarkeit der ständischen Privilegien, die zuvor nur die verhaßten polnischen Unterdrücker innegehabt hatten, determinierte daher von vorn herein die Rolle der von Moskau zur herrschenden Schicht erhobenen *staršyna*. Der Verbindung zwischen dem Moskauer Reich und der Ukraine war damit die Grundlage entzogen; alles das, was auf das Jahr 1654 folgte, erscheint in den Ausführungen der Sozialhistoriker als blanke Usurpation von Herrschaftsrechten, die paradoxerweise gerade von den Schichten betrieben worden sein soll, die sich in den Jahren 1657 bis 1663 als promoskauisch gerierten: von den Unterschichten bzw. der kosakischen *čerrń*. Das Klassenkampfprinzip drehte also die realen Verhältnisse in der Ukraine einfach um; aus der freiheitsliebenden *staršyna* wurde eine Schicht, die sich an den Rechte verleihenden Zaren anlehnte, und die eigentlichen Träger der Vereinigungspolitik traten als soziale Gegner dieser herrschenden Schicht und damit auch gegen den Zaren auf.

Auch die Kehrtwendung Mjakotins und Odinec' bei der Beschreibung der Rechtswirklichkeit hin zur ukrainischen Staatlichkeit scheint erstaunlich, denn die Schwäche der kosakischen Oberschichten, ihre Interessen durchzusetzen, schien ihre faktische Macht als militärisch Befehlende praktisch zu paralysieren.

Bei aller Agonie der herrschenden *staršyna* hielten die Sozialhistoriker doch noch so etwas wie eine Staatsbildung für möglich, obwohl sie das neue Gebilde nicht anders zu definieren suchten, als ihre ukrainischen Vorgänger: aus den positiven Rechten, die sich die Kosakenchaft—als Gesamtheit—in der Folgezeit angeeignet hatten. Oberflächlich treten die Kosakenoberen bei ihnen als Unterlegene auf, über die die Wellen der Unterschichten zusammenbrechen. Dennoch haben beide darin keinen Widerspruch gesehen, daß gerade die Kosakenoberen auch nach 1654 als maßgebliche Akteure in der Ukraine auftraten: allen voran Bohdan Chmel'nyčkyj. Und Mjakotin hat ja gerade aus den späteren Entwicklungen der Kosakenstaršyna ermittelt, wie diese Schicht gegen Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts zu einer ukrainischen Adelschicht heranwuchs.<sup>[173]</sup>

So scheiterten beide Sozialhistoriker an der Tatsache, daß sie den Zaren als Recht set-

zenden, den Stand schaffenden Herrscher annahmen, ohne untersucht zu haben, ob sich die Tendenzen der *staršyna* nicht schon vorher bereits realisiert hatten. Der gänzliche Ausschluß des Faktors Herrschaft sowie die Vorstellung, daß Standesrechte und mit ihnen verbunden auch herrschaftliche Rechte nur von einer übergeordneten Person vergeben werden könnten, standen einer positiven Fortentwicklung des sozialgeschichtlichen Ansatzes im Wege. So wie Mjakotin und Odinec die *staršyna* von 1654 dargestellt haben, war sie eine von ihrer politisch-sozialen Bedingtheit isolierte Erscheinung, die— polnische Vorstellungen rezipierend— nach der Erlangung positiver Rechte strebte, die sie aber angeblich noch nicht ausübte und ehemals nur von einem legitimen Herrscher bestätigt bekommen konnte. Das so entwickelte Klasseninteresse war zu starr und zu logisch, als daß es den komplexen sozialen Auseinandersetzungen nach 1654 gerecht werden konnte. Wiederum trifft man auf ein theoretisches Erklärungsmodell, das wahrscheinlich in seiner Modernität ebenso wenig Begründungen für seine Existenz vorbringen kann, wie die Annahme der Staatlichkeit der Ukraine; auf sie mußten Mjakotin und Odinec ja auch angesichts ihrer Ohnmacht vor den sozialen Verhältnissen zurückgreifen.

Trotz allem birgt der sozialgeschichtliche Ansatz noch große Vorteile in sich, und das große Verdienst der beiden Autoren ist es, daß sie ihre Interpretationen zum Vertrag nicht auf Bedingungen aufbauten, die erst das moderne Völkerrecht aufzulösen vermag. Der Anschluß der Ukraine an das Moskauer Reich ist nur aus seinem ukrainisch-polnische Umfeld geistiger Vorstellungen zu verstehen. Sicherlich blieb der andere Vertragspartner bei Mjakotin und Odinec weitgehend unberücksichtigt, doch zeigen die wenigen von ihnen aufgezeigten Strukturen, daß der Durchsetzung der rechtlichen Vereinbarungen von Perejaslav und Moskau namentlich ein Faktor entgegenstand: die inneren Verhältnisse der Ukraine !

[149] V. A. Mjakotin, Očerki; ders., Vereinigung; D. M. Odinec, Prisoedinenie Ukrainy k MMoskovskomu gosudarstvu, Pariž 1936. - Sozialgeschichtliche Anfänge sind bereits für das 19. Jahrhundert festzustellen, folg. die Arbeiten Karpov, Peregovory; sowie Hruševskij, Istorija, Bd. IX, u.a. - Diese Autoren vertraten aber noch keine fundierte rechtliche Meinung. Zu den Arbeiten M. N. Pokrovskijs siehe das folgende Kapitel.

[150] Nur zögernd werden auch von ukrainischer Seite soziale Ansätze vorgetragen, Folgl. Okinshevich, Society, S. 15 ff., der für die Zeit vor 1648 in den Kosaken den vierten Stand der ukrainischen Gesellschaft sehen wollte.

[151] Mjakotin, Očerki, S. 2 ff., besonders in dem Abschnitt über den Zboriv-Frieden S. 14 ff.; Odinec, Prisoedinenie, S. 10 ff. über die Kosaken.

[152] Mjakotin, Vereinigung, S. 339, die Inkorporation S. 347; Odinec, Prisoedinenie, S.28.

[153] Mjakotin, Vereinigung, S. 338; Odinec, Prisoedinenie, S. 28.

[154] Mjakotin, Očerki, S. 213; ders., Vereinigung, S. 339; Odinec, Prisoedinenie, S. 28 ff.

[155] Karpov, Peregovory, S.1; Kuliš, Otpadenie, S.404. - Auch der marxistische Historiker M. N. Pokrovskij: Russkaja istorija s drevnejšich vremen, T.III, Moskva 1911, S.59. Für Okinševyč wuchs der Stand der Kosaken während des Aufstandes langsam in die Rolle als Staatsträger hinein, folg. Okinshevich, Society, S. 21 ff.

[156] Nol'de, Očerki, S. 306 ff.

[157] Mjakotin, Vereinigung, S. 339 ff., besonders S. 344 f.: "... von einer Unabhängigkeit der Ukraine kann keine Rede sein ..."; zuvor hatte Mjakotin, Očerki, S. 29, jedoch noch für die Vasallität der Ukraine plädiert und den Kosaken daher noch eine gewisse Eigenständigkeit als Herrschaftsverband zugestanden. - Odinec, Prisoedinenie, S. 56 ff.

[158] Mjakotin, Vereinigung, passim, über die Kosakenstaršyna ebda., S. 331 f.; Odinec, Prisoedinenie, S. 15 ff.

[159] Mjakotin, Vereinigung, S. 333, auch S. 346; Odinec, Prisoedinenie, S. 40, auch S. 29 ff.

- [160] Mjakotin, Vereinigung, S. 346, deutlicher noch S. 347; Odinec, Prisoedinenie, S. 16.  
[161] Mjakotin, Vereinigung, S. 347; Odinec, Prisoedinenie, S. 268.  
[162] Mjakotin, Vereinigung, S. 347; Odinec, Prisoedinenie, S. 31 und 43.  
[163] Vor allem Odinec, Prisoedinenie, S. 56 ff.; ausgewogener jedoch Mjakotin, Vereinigung, S. 346.  
[164] Mjakotin, Vereinigung, S.339 ff.; Odinec: Prisoedinenie, S. 28 ff.  
[165] Mjakotin, Vereinigung, S. 336.  
[166] Mjakotin, Vereinigung, S. 348.  
[167] Odinec, Prisoedinenie, S. 58 ff.  
[168] Mjakotin, Vereinigung, S. 348 ff.  
[169] Odinec, Prisoedinenie, S. 61.  
[170] Okinshevich, Society, S. 24.  
[171] Mjakotin, Vereinigung, S. 349 und S. 352; Odinec, Prisoedinenie, S. 59 ff.  
[172] Folgl. die Aufzählung bei Mjakotin, Vereinigung, S. 348 ff.  
[173] Mjakotin, Ocerki, passim.

## 5. Die sovietische Interpretation des Vertrages

Die Auffassungen, die bisher von sovietischer Seite über den Vertrag geltend gemacht worden sind, teilen sich ziemlich schroff in zwei zum Teil sogar entgegengesetzte Meinungen.<sup>[174]</sup> Ähnlich wie bei den exilukrainischen Forschern spielte das geschichtliche und politische Umfeld der einzelnen Autoren eine bedeutende Rolle, nur daß in weit geringerem Maße die Subjektivität der einzelnen Forscher, als vielmehr das vom Regime verordnete, politische Ziel der Gegenwart die Auslegung der Ereignisse des 17. Jahrhunderts nachhaltig bestimmte. Ein weiteres Element, das die Sovethistoriographie von den anderen bisher vorgetragenen Perejaslav-Interpretationen abhebt, ist zu dem noch die fast vollkommene Abkehr von der rechtsgeschichtlichen Einordnung des Ereignisses zugunsten entweder sozioökonomischer Strukturen oder aber der Betonung des sovietpatriotischen Standpunktes. Die fast vollkommene Indifferenz gegenüber der Art der rechtlichen Bindung macht insofern eine Einordnung der Sovethistoriker in das Thema der Arbeit schwierig, da aber vor allem in der zweiten Phase sovietischer Interpretation häufig auch alte Vorstellungen wieder aufleben, aber bewußt nicht näher erläutert werden, können hier ein paar Anmerkungen gemacht werden, die umso wichtiger sind, als die sovietische Sichtweise heute die gesamte Historiographie des europäischen Ostens bestimmt.

### 5.1. M. N. Pokrovskij: Die Zeit des dezentralisiert aufgefaßten Sovetstaates und marxistisch-leninistischer Auslegung

Für die erste Zeit sovietischer Geschichtsschreibung bis in die dreißiger Jahre hinein ist der russische Historiker Michail Nikolaevič Pokrovskij die maßgebliche Person für die sovietische Interpretation des Vertrages von Perejaslav gewesen. Bereits im Zarenreich war er als Marxist mit seiner "Russischen Geschichte von den frühesten Zeiten an" hervorgetreten und hatte so schon 1911 den Grundstein für die sovietische Geschichtsschreibung gelegt.<sup>[175]</sup>

Pokrovskijs Ansatz unterscheidet sich nicht wesentlich von demjenigen Odinec' und Mjakotins, sofern man damit die bloße Aufgliederung der ukrainischen Gesellschaft in soziale Schichten und damit vor allem Interessengruppen meint. Eine wesentliche Abweichung ergibt sich allerdings aus den Schlußfolgerungen, die Pokrovskij als Vertreter der marxistischen Geschichtsinterpretation aus dem Konflikt der Interessengruppen zog, sowie aus der als geringer eingeschätzten Bedeutung der rechtlichen Qualität des Ereignisses.<sup>[176]</sup>

Da die Unruhen in der Ukraine, nach der Meinung Pokrovskijs, in ihrem Endergebnis keinen wesentlichen Einfluß auf das sozioökonomische Gefüge im Sinne einer Milde- rung oder Verschärfung des Klassenkampfes gehabt haben, und die frühe sovietische Forschung sich außerdem mehr darum bemühte, geschichtliche Entwicklungen unter dem Aspekt des internationalen Proletariats zu deuten, nahm der Vertrag von



Perejaslav nur einen Rang geringerer Bedeutung ein. Wesentliche Aspekte für eine Auslegung des Aktes als Zäsur fehlten. Allein die Tatsache, daß das Moskauer Reich sich durch die Angliederung der Ukraine vergrößerte, der Akt damit auch den Beginn des sogenannten Völkergefängnisses Rußland markierte, gab Anlaß genug, sich dem Jahre 1654 in dem Werk zur russischen Geschichte zu widmen; in der sehr viel kleineren Arbeit Pokrovskijs, der "Russischen Geschichte in kürzester Fassung", schenkte der Autor dem Aufstand insgesamt nur zwei Seiten im Rahmen des Kapitels über die "Bauernrevolution" des 17. Jahrhunderts, wobei er den Vertrag bezeichnenderweise mit keinem Wort erwähnte.<sup>[177]</sup>

So war denn Pokrovskij nicht der Vertrag und damit der Anschluß der Ukraine an das Moskauer Reich wichtig, sondern vielmehr die sozialen Auseinandersetzungen der Aufstandszeit, die er mit vielen Parallelen gekoppelt, auch als typisch russisches oder ostslavisches Moment der Geschichte des 17. Jahrhunderts ansah.<sup>[178]</sup> Der Begriff "Bauernrevolution" umreißt deutlich genug, unter welchem Aspekt Pokrovskij die verflochtene Geschichte der Ukraine betrachtete. Dennoch stand in Zentrum seiner Interpretation nur ein bedingtes Klassenkampfkonzept. Im Gegensatz zu den sozialgeschichtlichen Forschern kam es ihm weniger auf die bloße Feststellung der Existenz von sozialen Schichten in der Ukraine an, vielmehr Wert legte er auf die Ermittlung der Interessen der politisch relevanten Klassen, d.h. der Oberschichten. Diese Interessen zog er schließlich als Erklärungsmodelle für die politischen Entwicklungen der Aufstandsjahre heran.

So differenziert Pokrovskij die groben marxistischen Raster sozialen Daseins und grenzte die Kosakenschaft gänzlich von der sonstigen ukrainischen Bevölkerung ab, ja unterschied bei ihnen sogar zwischen Ober- und Unterschichten.<sup>[179]</sup> Insgesamt blieb er so zwar dem Gegensatz von Produktionsmittelbesitzenden und sozioökonomisch Abhängigen verhaftet, doch beschränkten sich seine Nachweise für die Interessen der ukrainischen Unterschichten nur auf allgemeine Andeutungen, die selbst die Kontroverse zwischen den ukrainischen Bauern und den polnischen Magnaten undeutlich umrissen.<sup>[180]</sup> Für die Aufstandsjahre fällt er gar das für marxistische Historiker recht unorthodoxe Urteil, der Kampf sei der Form nach national und national-religiös der Ideologie nach gewesen.<sup>[181]</sup>

Wesentlich deutlicher treten in den frühen sovetischen Arbeiten und bei Pokrovskij die Interessen der Oberschichten hervor: sie folgten einem mehr wirtschaftlichen Interesse, das sie auch als nach Macht strebende, sozioökonomische Klasse auswies: so ging es jenen Kosakensichten, die als Registerkosaken im polnischen Reich bereits eine hervorgehobene Stellung als Landbesitzer eingenommen hatten, vor allem um die Erweiterung ihres Grundbesitzes zuungunsten der polnischen Magnaten; die Städter verfolgten indes das Ziel, polnische Kaufleute, die auf den ukrainischen Markt drängten, in ihre Schranken zu verweisen, um so die alleinige Verfügungsgewalt und das Handelsmonopol über den südwestrussischen Markt zu erlangen.<sup>[182]</sup> Aus dem als Revolution bezeichneten Aufstand wurde eigentlich nicht mehr als nur ein Verteidigungskrieg der ukrainischen Besitzenden gegen die wirtschaftliche und politische Beschränkung ihrer Interessen entweder durch die polnischen Magnaten oder durch das polnische Reich selbst. Der Aufstand war damit nicht mehr als ein Kampf der herrschenden Schichten unterschiedlicher Nationalität, an dem die Unterschichten zwar die maßgeblichen Kräfte entwickelten, weitgehend aber der

nicht realen Ideologie von der religiösen Bedrückung verfallen waren.

So ist das, was Pokrovskij in seiner Geschichte beschreibt, eigentlich nur eine Geschichte der Oberschichten, die geschickt versuchten, ihre hervorgehobene, soziale Position auszudehnen. Das Interesse der Unterschichten hingegen wird daher nicht näher definiert oder eben nur unter dem allgemein gehaltenen Hinweis auf den national-religiösen Konflikt zusammengefaßt.

Nach Pokrovskijs undeutlich geäußelter Meinung, wuchs die ukrainische Oberschicht im Laufe des Bürgerkrieges langsam in das politische Vakuum, das durch die Vertreibung der polnischen Magnaten entstanden war, als staatstragende bzw. als politisch maßgebliche Macht hinein. Die aristokratisch gegliederte Kosakenschaft und die beinahe reibungslose Übernahme polnischer Güter durch die *staršyna* machte aus dem befreiten Gebiet ein Territorium, das wiederum nur von Vertretern einer herrschenden Klasse regiert wurde. In den Jahren des Aufstandes entstand auf diese Weise ein neuer, ukrainischer Staat, dessen Erscheinungsbild freilich nicht, wie bei den ukrainischen Forschern, auf die Legitimation eines modernen Staatswesens begründet war; es war ein Staat, der aus seinen feudalen Bedingungen erwachsen war und die Herrschaft einer sozioökonomischen Klasse dokumentierte.<sup>[183]</sup> Sehr deutlich kommen hier die Probleme der marxistischen Geschichtsschau zur Geltung. Es ist das klassen- und staatenlose Ideal des Kommunismus, das den näheren Auslegungen der Ereignisse im Wege steht; denn wenn das Ideal klassen- und staatenlos ist, so impliziert das zumindest für historische Erscheinungen die Kongruenz von herrschender, negativ gesehener Klasse und Staatlichkeit. Der für die Ukraine im 17. Jahrhundert in Anspruch genommene Staat konnte daher nur auf die Existenz einer feudalen Klasse aufbauen, die ihre eigenen Interessen zu wahren suchte. Zwischen Klassen- und Staatsinteresse können aber keine Unterschiede gemacht werden, sie fallen zusammen und bedingen sich gegenseitig.

Solchermaßen betrachtet, war der Vertrag von Perejaslav natürlich ein Abkommen zwischen zwei Staaten. Er war aufgrund der inneren, wie äußeren Lage für die Kosaken "politisch notwendig, wie das Bündnis mit der Krim eine kriegerische Notwendigkeit" gewesen war.<sup>[184]</sup> Unter Hinweis auf die Bemühungen Chmel'nyčkyjs um eine Dynastiebegründung, sowie auf die aristokratische Organisation des Kosakenverbandes betonte Pokrovskij den Vertragscharakter als einen "Vertrag zwischen zwei Herrschern". Im strengen juristischen Sinne jedoch sei der Akt nicht mit dem Begriff "Vertrag" zu umschreiben, da sowohl der Gegeneid des Zaren fehlte, als auch die Petitionen der März-Gesandtschaft nicht als vertragesebenbürtige Rechtsquellen herangezogen werden könnten.<sup>[185]</sup>

Die Kongruenz von Staatlichkeit und herrschender sozialer Schicht wirkte sich in den Ausführungen Pokrovskijs über die Rechtswirklichkeit aus: Sie wurde zu einem Akt der Gewalt bzw. der Vertrag wurde zu einem Opfer der kalkulierten Expansionspolitik des Zarenreiches herabgewürdigt. Das Moskauer autokratische System hatte demnach die natürliche Tendenz zur Vereinfachung und Zentralisierung der Verwaltung. Es suchte, sich den ukrainischen Staat einzugliedern, und verfolgte dieses Ziel, indem man die Schwäche des Kosakenstaates ausnutzte und die unterschiedlichen Klassen gegeneinander ausspielte. Der Kosakenstaat wurde damit schrittweise vom Zarenreich inkorporiert.<sup>[186]</sup>

## 5.2. Der Sovetpatriotismus und der Vertrag von 1654

Im Jahre 1954, als man in den Vorbereitungen für die Jubiläumsfeiern anlässlich des 300. Jahrestages des Anschlusses der Ukraine an das Moskauer Reich stand, trat im Januar das ZK der KPdSU mit Maximen an die Öffentlichkeit, die die Bedeutung des Ereignisses von Perejaslav von politischer Seite her würdigten. In dem politischen Manifest, das am 12. Januar 1954 sogar in der "Pravda" erschien, findet man in bezug auf die Ereignisse des Jahres 1654 die reinste Ausprägung sovetspatriotischer Geschichtsinterpretation.<sup>[187]</sup> Die sovetsche Geschichtsforschung hat im Anschluß daran diese politischen Maximen aufgenommen und deren grundlegende Thesen in den Darstellungen konsequent ausgebaut und weitergetragen.

Die Würdigung des Vertrages von Perejaslav seit den dreißiger Jahren durch den Sovetspatriotismus bedeutete in zweierlei Hinsicht eine Abkehr von der vorhergegangenen, von Pokrovskij geprägten marxistisch-leninistischen Geschichtsschau: Zum einen gab der Sovetspatriotismus den internationalistischen Interpretationsschwerpunkt auf und setzte statt dessen patriotische, den Sovetsstaat verherrlichende Schwerpunkte, die die Entwicklung des gegenwärtigen, übernationalen Staates von seinen russischen Wurzeln bis zur Gegenwart darstellte; zum anderen verlangte die Betonung der solchermaßen staatsgebundenen Interpretation, die natürlich auch den herrschenden, staatstragenden Klassen und Personen eine positive, d.h. "progressive" Rolle zugestehen mußte, eine weitgehende Aufweichung des Klassenkampfesbegriffes. Aufgabe war es, nicht nur die Wurzeln des heutigen Staates über das Jahr 1917 hinaus darzustellen, sondern gleichzeitig auch noch die Möglichkeit zur Identifikation mit der Geschichte zu schaffen. Das feststehende Axiom bestand darin, daß die Entwicklung des an Moskau, an das russische Zentrum gebundenen Staates positiv, d.h. zielgerichtet auf den "entwickelten Sozialismus" Stalins, war, und nur Personen und Schichten, die diesem Ziele—in aller Unbewußtheit—gedient hatten, konnten als Helden oder "progressive Faktoren" gefeiert werden. Dies galt natürlich auch für Völker.<sup>[188]</sup>

So stand denn der Vertrag von 1654 wieder im Zentrum der staatlichen und nationalen Entwicklung des russischen Reiches. Ebenso wie in der russischen Geschichtswissenschaft war der Akt von Perejaslav das vervollkommnende Ereignis, ohne das die gesamte, positiv gesehene Entwicklung bis hin zum sozialistischen Staat nicht für möglich erachtet wurde. Die Freundschaft der seit 1654 in einem Einheitsstaat verbundenen Brudervölker war die Voraussetzung für den Kampf gegen den Kapitalismus, den Zarismus und nur gemeinsam hat man es vermocht, den neuen sovetschen Staat zu schaffen und auch zu verteidigen.<sup>[189]</sup>

Die Renaissance der auf die Entwicklung des russischen Staates fixierten Interpretation forderte natürlich auch eine allgemeine Umwertung in der Darstellung der ukrainischen Selbständigkeit oder gar Staatlichkeit heraus: Die Heroisierung der Unterschichten und des russischen Zentralstaates ließ keinen Raum mehr für die positive Hervorhebung eines anderen, innerhalb des heutigen Sovetsstaates befindlichen Gemeinwesens; sie hätte jedenfalls die allmächtige Autorität des Zentrums in Frage gestellt, was aber nicht gerade im Sinne der Sovetoberen war.

Die Umwertungen in der Beurteilung des russischen und ukrainischen Staates wirk-

ten sich vor allem auf die wertende Darstellung der einzelnen Vertragspartner aus: Hatten M. N. Pokrovskij und seine Schule noch die volle Selbständigkeit der Ukraine akzeptiert und dagegen dem zaristischen Vielvölkergefängnis eine sehr negative Rolle zugesprochen<sup>[190]</sup>, so änderte sich das schlechte Bild vom Moskauer Reich mit der Durchsetzung des Sovetpatriotismus stufenweise im Sinne einer positiveren Beurteilung. Reziprok dazu verhielten sich die Urteile über die Staatlichkeit der Ukraine. Auf das "Vielvölkergefängnis" folgte die Theorie vom "geringsten Übel"; sie unterstrich zwar noch die hervorgehobene, negative Rolle der herrschenden Schichten des Moskauer Reiches, auf der anderen Seite stellte sie den Anschluß der Ukraine bereits als ein durchaus progressives Ereignis heraus, da es der ukrainischen Bevölkerung die Möglichkeit zur eigenen Fortentwicklung als Nation gegeben hatte. Ein Bündnis der Kosaken mit jeder anderen Macht im 17. Jahrhundert, hätte der kulturellen und nationalen Entwicklung der Ukraine Schaden zugefügt.<sup>[191]</sup> Erst gegen Ende der vierziger Jahre schließlich entdeckte die sovetische Forschung in den Ostslaven die gemeinsame Wurzel für alle westrussischen Völker und verpflanzte so auch die Wurzeln des Sovetstaates in die frühen Stadien ostslavischer Gemeinsamkeiten. In diesem Sinne konnte der Vertrag von Perejaslav und der sich daran anschließende Krieg gegen Polen um Weißrußland nur noch als ein Bemühen um die Wiedervereinigung aller ostslavischen Stämme in den russischen Einheitsstaat gesehen werden.<sup>[192]</sup>

Die ukrainische Selbständigkeit relativierte sich damit und kann heute nur noch knapp als "Gleichheit in der Ungleichheit" bezeichnet werden. Durch die Betonung der gemeinsamen ostslavischen Wurzel unter Hervorhebung der Rolle Moskaus als Zentrum des freien russisch-ostslavischen Staates bleibt nichts anderes, als eine zeitlich beschränkte, auf der Unbill vergangener Zeiten und äußerer Mächte beruhende Abgetrenntheit vom großrussischen Zentrum für das 13. bis 17. Jahrhundert übrig, deren unnatürliche Selbständigkeit von den Trägern ukrainischer Unabhängigkeit vom russischen Zentrum angeblich selbst empfunden wurde. Das ukrainische Volk war daher von dem Gedanken beseelt, seine Selbständigkeit zugunsten des höheren, ostslavischen Ganzen wieder aufzugeben. Der Vertrag von 1654 stellte so den absoluten Schlußpunkt des Sonderdaseins der Ukraine dar, er war die Erfüllung des "jahrhundertelangen Strebens und der Hoffnung des ukrainischen Volkes" auf die Wiedervereinigung mit dem russischen Volk und bezeichnet "den Wendepunkt in seinem Leben".<sup>[193]</sup> Die fiktive, mit einem fast mystischen Nationalbewußtsein begabte Vorstellung von der Einheit der Ostslaven hob damit die politische und kulturelle Eigenständigkeit des ukrainischen Volkes auf.

In der idealisierten Darstellungsform der Sovethistoriker, die auf die gegenwärtige Realität der kulturellen und sprachlichen Andersartigkeit der ukrainischen Bevölkerung Rücksicht nehmen mußte, schlug sich aber auch ein Quäntchen positiver Sichtweise der ukrainischen Besonderheiten als eines ostslavisch-sovetischen Volkes nieder. Doch auch die Entwicklung der südwestrussischen Bevölkerung zur Nation wurde nun letztlich nur deshalb für möglich gehalten, weil das großrussische Brudervolk dazu erst den so notwendigen Freiraum, die äußere Ungestörtheit gegen die Übergriffe der polnischen und tatarischen Bedrücker geschaffen hatte. Die ukrainische Nation entwickelte sich also nicht, wie sonst insbesondere von den ukrainischen Nationalisten hervorgehoben wird, im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts, sondern sie war eigentlich erst ein Geschenk des großrussischen Blutsbruders, das natürlich erst nach 1654 voll zu Geltung kommen konnte.<sup>[194]</sup> Und auch hier scheint es, daß sich

niemals eine ukrainische Nation, sondern eben nur eine ukrainische Nationalität entwickelte. Der recht vorsichtige Gebrauch des Begriffes Nation (*nacija*) und dessen Ersatz durch andere, ungenauere Termini (*nacional'nost'* bzw. *narodnost'*) deutet jedenfalls eine mehr repressive Interpretation der ukrainischen Selbständigkeit an.

Der blutsbrüderliche Bund zwischen dem großrussischen und dem ukrainischen Volk war so auf vielfältige Weise begründet,-- er beruht aber zum größten Teil auf dem mehr irrationalen Gefühl der Einheit, eines sehr früh angestrebten Nationalgefühles. Die Fixierung auf die Entwicklung des Einheitsstaates, verbunden mit der positiv und absolut eingeschätzten Zielhaftigkeit der Geschichte bis hin zur Gegenwart schloß jede Selbständigkeit der Ukraine im Sinne einer Staatlichkeit aus. Es ist die Negation aus gegenwärtigen, politischen Erwägungen, nicht eine Leugnung des ukrainischen Staates aus wissenschaftlichen Erkenntnissen heraus. Das einzige Bindemittel für die Vorgänge des Jahres 1654 konnte daher nur die Nation sein, die rechtlich nicht näher definiert zu werden brauchte. Das auf der gemeinsamen, ostslawischen Wurzel beruhende Nationalgefühl übernahm also in der sovetpatriotischen Interpretation jene Aufgaben, die bei ihren Vorgängern der Staat bzw. der Stand erfüllt hatten: Der gemeinsame Konsens zwischen den beiden späteren Komponenten Ukraine und Rußland wurde nicht zwischen zwei Staaten, auch nicht in dezentralisierter Form zwischen dem Zaren und den jeweiligen ukrainischen Ständen und Schichten geschaffen, sondern zwischen den in ihren politischen Intentionen nur sehr unklar erarbeiteten Völkern,-- ja den proletarischen Massen geschlossen, die freilich nicht mehr internationalistisch, sondern eben patriotisch-nationalistisch gedacht haben.<sup>[195]</sup>

Die Grundzüge der Bewertung und Interpretation des Aktes von Perejaslav wurden also in einem politischen Manifest niedergelegt. Zwar ging man auch in diesem Manifest auf die *rada* vom 8. Januar 1654 ein, jedoch geschah dies eher unter den groben Maximen, die der Kontext vorausbestimmte, und nicht unter wissenschaftlich bindenden Definitionen und Erläuterungen, insbesondere, was die rechtliche Seite des Ereignisses anbetraf. Man könnte meinen, die rechtliche Interpretation des Aktes sei bewußt vermieden worden, doch hieße dies die Anforderungen an ein politisches Pamphlet überzustrapazieren. Die Berufung auf das mehr rückprojizierende Nationalgefühl einerseits und die Heroisierung des zentralisierten, russischen Gesamtstaates andererseits schlossen einander zwar nicht grundsätzlich aus, doch hätte man bei einer bindenden, rechtlich auslegenden Darstellung zwangsläufig dazu schreiten müssen, eine dieser politischen Grundaussagen einzuschränken

---

Die sovetische Forschung hat sich daher dem Vertrag von Perejaslav nicht in seinem speziell rechtlichen Wesen zugewandt. Zumeist lehnte sie sich in den Aufsätzen, die anlässlich des Jubiläums und danach verfaßt wurden, unmittelbar, ja beinahe wörtlich zitierend an die "Thesen" an und wiederholte: die dort als grundlegend geäußerten Elemente im Rahmen ihrer chronologisch aufgebauten Darstellungen<sup>[196]</sup>; dennoch erforderten die detaillierteren Arbeiten, auf das Gleichgewicht zwischen "Nation" und Zentralstaat einzugehen. Die Entscheidung konnte dabei natürlich nicht gegen die positive Rolle des russischen Reiches gerichtet sein.

Gemäß der auf die abstraktere Ebene der Nationenverbindung gehobenen

Anschlußthese waren die beiden normativen Hauptsäulen der russisch-ukrainischen Verbindung vor allem die beiden (Volks-)Versammlungen in Moskau und Perejaslav, wo sich die Völker unabhängig voneinander für die Wiedervereinigung entschieden hatten.<sup>[197]</sup> Erst die nähere Bestimmung der Bedingungen, unter denen man in Perejaslav und im März in Moskau übereingekommen war, sowie die Darstellung der unmittelbaren Folgen des Vertrages für die Geschichte des Moskauer Reiches machten die Ausführungen der sovjetischen Forscher problematisch und zu einem nicht geringen Teil auch widersprüchlich.

Der innere Widerspruch, den der Sovetpatriotismus überhaupt in sich birgt, liegt in dem Problem, daß man sich einerseits zwar noch an die marxistisch-leninistische Auslegung geschichtlicher Entwicklungen gebunden fühlte, andererseits aber gerade für die Ukraine keine Staatlichkeit angenommen werden durfte, weil diese das positive Bild von der Wiedervereinigung in den ostslawisch-russischen Gesamtstaat überschattet hätte.<sup>[198]</sup> Noch bei M. N. Pokrovskij war am besten die praktische Auswirkung marxistischer Geschichtsschau zu erkennen: Die Verbindung von sozio-ökonomisch begriffenen Oberschichten und Herrschaft hatte bei ihm zwangsläufig zu der Konstruktion auch eines feudalen Staates geführt, in welchem nicht mehr zwischen Klassen- und Staatsinteresse unterschieden werden konnte. Die Herrschaft einer Klasse mußte aber, weil sie dem Idealbild von der gleichmäßigen Verteilung der Produktionsmittel widersprach, negativ beurteilt und damit auch abgelehnt werden. Allein, diese Interpretationsweise war den Forschern des Sovetpatriotismus genommen, sie sollten ja gerade die positive Rolle der russischen herrschenden Klassen hervorheben und andererseits jegliche Staatlichkeit außerhalb des russischen Zentrums verneinen. Daß die Sovetforschung seit den dreißiger Jahren nicht die Konsequenz gezeigt hat, eine dieser Strukturen deutlich zu betonen und in den Mittelpunkt zu stellen, bezahlte sie aber mit einer Tendenz zu einer mehr als mangelhaften und ungenauen Begrifflichkeit. Die sovjetischen Beiträge sind daher durchweg charakterisiert von terminologischen Unsicherheiten und mangelnden Definitionen wichtiger Begriffe, die jegliche Klarheit in bezug auf Schlußfolgerungen, die auf den juristischen Inhalt des Vertrages oder auf den politischen Aufbau der Ukraine im 17. Jahrhundert hindeuten könnten, vermissen läßt.-- Als wichtigste Beispiele solcher Ungenauigkeiten können hier die Begriffe Volk, Kosaken und Staat herangezogen werden, vor allem dann, wenn sie über den Rahmen des groben Wortinhaltes hinausreichen und auch einen soziologisch und politisch strukturierten Gesellschaftsverband umreißen sollen.

---

Den politischen Bedürfnissen der Thesen von 1954, die selbst zwischen der Feststellung der Eigenart der Ukraine und der Gefahr eines ukrainischen Separatismus schwankten, entsprach es, wenn sie unter dem Begriff Volk nur eine bloße Ansammlung von Menschen mit einer Kultur, Sprache und Geschichte meinten. Der Begriff Volk erfuhr eine mehr halbherzige Aufschlüsselung in soziale Schichten bzw. sozio-ökonomische Klassen, denen für die Zeit vor 1654 freilich nur wenig Bedeutung zugemessen wurde. Die Hauptmacht des ukrainischen Befreiungskrieges waren die "breiten Massen" der Bevölkerung gewesen, worunter man vor allem die Bauern, die niederen Kosaken und Stadtbewohner verstand.<sup>[199]</sup> Das solchermaßen definierte Volk kämpfte für die Unabhängigkeit, die Befreiung vom nationalen, religiösen und sozialen Joch, das ihnen die polnischen Magnaten auferlegt hatten und die weitere Exis-

tenz der ukrainischen Nation bedrohte.<sup>[200]</sup>

Ist die nationale Konfrontation auf diese Weise hinreichend festgestellt, so ergaben sich Probleme vor allem daraus, daß "national" hier nur mit den unteren Schichten vollkommen in Übereinstimmung gebracht werden konnte. Die Stadtbevölkerung, d.h. das höher gestellte Bürgertum, sowie auch der ukrainische Adel bzw. überhaupt ukrainische Grundbesitzer fehlten in der Definition fast gänzlich;-- der ukrainische Klassenkampf hat in den Augen der sovetischen Forschung mit dem Jahre 1648 praktisch ausgesetzt. Allein die markantesten Vertreter ihres Standes, die Großgrundbesitzer stellten sich auf die Seite der ihre Interessen vertretenden polnischen Magnaten und wurden so zu nationalen Verrätern, während—weniger betont—der niedere Adel sich an der Befreiungsbewegung beteiligte.<sup>[201]</sup> Bis zum 8. Januar 1654 setzte sich dieser Kampf fort; er war nicht nur ein Kampf um die nationale Freiheit, sondern ebenso ein Kampf gegen den auf die polnischen Magnaten und den polonisierten ukrainischen Adel künstlich beschränkten Klassenfeind.<sup>[202]</sup>

Eine ähnlich merkwürdige Rolle spielen die Kosaken in der sovetpatriotischen Interpretation. Als progressive Kriegsmacht erscheinen sie häufig überhaupt nicht sozial oder hierarchisch gegliedert und nehmen in den Darstellungen ein Erscheinungsbild an, das nur wenig Unterschiede zu dem aufweist, was bereits als Volksbewegung umrissen wurde.<sup>[203]</sup> Auch hier erdrücken die breiten, proletarischen Kosakenmassen jegliche hervorgehobene Rolle einer Kosakenstaršyna, sie wird absorbiert und geht ohne jeglichen Hinweis auf ihre Klasseninteressen als unwichtiges Bestandteil einer Masse auf.<sup>[204]</sup>

Charakteristisch für die gesamte Beschreibung der sozialen Lage in der Ukraine war also das Fehlen jeglichen Klassenkampfes, der bei den Sovetforschungen scheinbar zusammenfällt mit dem nationalen Kampf um die Unabhängigkeit. Die maßgeblichen sozialen Schichten wurden entweder unterschlagen oder aber als so unbedeutend dargestellt, daß sie keinen Einfluß auf die aus der national-proletarischen Volksbewegung heraus determinierten Geschehnisse üben konnte. So gab es in den Augen der Sovets in der Zeit des Aufstandes keine Herrschaft ausübenden Schichten, das Gesicht der Volksbewegung blieb unbehelligt von jeden internen Auseinandersetzungen, die das ideale Bild des Strebens zur Wiedervereinigung hätten abschwächen können.<sup>[205]</sup> Wenn die Existenz von Schichten überhaupt zugegeben wurde, so standen sie doch unvermittelt nebeneinander, ohne den Interessenkonflikt auszutragen.<sup>[206]</sup>

Mit der Leugnung jeglicher wirksamer, sozioökonomischer Strukturen entfiel in der Sovethistoriographie auch die Existenz eines ukrainischen Staates. Das Bild von der Nationalbewegung formte sich so zu einer Vorstellung von einer spontan entwickelten, sozial und national allein gegen die polnischen Unterdrücker geführten Aufstandsbewegung. Trotz allem aber wurden in den sovetischen Arbeiten noch politische Entscheidungsvorgänge und Aktivitäten festgestellt, die ein Vertretungsrecht für eine nicht näher definierte Gruppe in der Ukraine implizierte. Die einzige, hervorgehobene Persönlichkeit, die aber—anders als bei allen anderen sozialgeschichtlich orientierten Forschungen—keinem Klasseninteresse verhaftet war, war Bohdan Chmel'nyćkyj. Man bemühte sich, seine Person durch verschiedene Epitheta als besonders schillernd und sakrosankt herauszustellen; die "Thesen" nannten ihn den "begabten staatlichen Akteur und Heerführer".<sup>[207]</sup> Doch auch der Hetman blieb in sei-

ner politischen Wirksamkeit und Zielsetzung relativ konturenlos; seine einzige Legitimation war, das Sprachrohr der breiten Massen, der Führer zu sein, der die Zeichen der Zeit erkannt hatte. So nahm er die Verbindung mit Moskau auf und erfüllte auf diese Weise die ihm zubemessene Aufgabe, eine Politik der Wiedervereinigung im Namen des ukrainischen Volkes zu betreiben.<sup>[208]</sup> Der Hetman wurde zwar als Staatsmann und Diplomat, ja als Haupt der ukrainischen Verwaltung bezeichnet, doch all diese Andeutungen blieben in den Arbeiten grundsätzlich nicht näher verifiziert. Der Hetman war der Anführer, der den "Prozeß zur ukrainischen Staatlichkeit" antrieb; doch vollendet wurde diese Staatlichkeit offensichtlich nicht. Sie bestand in erster Linie wiederum nur aus der Verwaltungshoheit, die man im Jahre 1649 durch den Frieden von Zboriv von den Polen übernommen hatte.<sup>[209]</sup> Daß das Vorhandensein einer Verwaltung mit Ämterhierarchie auch auf eine durchstrukturierte Herrschaft hinweist, wurde von den sovietischen Forschern nicht in genügendem Maße zur Kenntnis genommen, oder aber sie entkräfteten diesen Rückschluß unter dem Hinweis auf den Wahlcharakter der Kosakenämter bzw. auf die speziellen Verhältnisse in der Aufstandszeit.<sup>[210]</sup>

Auch in bezug auf den Begriff "Staat" oder im weitesten Sinne "politische Herrschaft" können in der Sovetliteratur keine genauen Konturen festgestellt werden. Immer wieder stößt man auf den Widerspruch zwischen der national empfindenden Volksbewegung, die sich kein politisches Vertretungsorgan außer Bohdan Chmel'nyčkyj geschaffen zu haben scheint, und einem politischen Apparat in der Form der Heeresverwaltung, deren Funktion und Kompetenz freilich nicht näher beschrieben wurde. Der Hetman war in seiner politischen Qualität nicht mehr als nur ein treuhändischer Sachverwalter, dessen Heldentum darin bestand, daß er in der Zeit des Interregnums die Geschäfte für das russische Brudervolk führte. Der Prozeß zur Staatlichkeit wurde nach Meinung der Historiker nie abgeschlossen, denn die Rede ist im höchsten Falle von einer feudalen Staatlichkeit (*feodal'no-krepostničeskaja gosudarstvennost'*), doch auch diese terminologische Umschreibung ergibt sich in den Sovetarbeiten erst aus den Ereignissen des Jahres 1654.<sup>[211]</sup>

Das Jahr 1654 bedeutete in der sovetspatriotischen Literatur in vieler Hinsicht einen interpretatorischen Umschwung. Nach dem geglückten Anschluß der Ukraine an das Moskauer Reich fehlte die nationale Bedrohung und außerdem komplizierten sich die inneren Verhältnisse der Ukraine. Nun brachen die alten, zuvor nicht beachteten Klassengegensätze wieder auf. Alle Strukturen erhielten nun Konturen und wurden von den Sovethistorikern relativ scharf umrissen: Es scheint, die ukrainische Bevölkerung habe nach 1654 vor allem gegen den inneren Feind gekämpft. So folgten denn erst auf die Kapitel über die "Wiedervereinigung" auch Überblicke über die sozialen bzw. sozioökonomischen Strukturen in der Ukraine der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, nun wurde der Klassencharakter der "Artikel Bohdan Chmel'nyčkyjs" vom Februar 1654 hervorgehoben und so die zersetzende Rolle der Kosakenstaršyna unterstrichen.<sup>[212]</sup> Die Verhandlungen Teterjas vom März 1654 in Moskau wurden herausgestellt, weil der Zar auf ihr Betreiben die erstaunliche Zusicherung gab, daß der gesellschaftliche Aufbau in der Ukraine sowie die Rechte der *staršyna* bzw. des orthodoxen, ukrainischen Adels nicht angetastet würden.<sup>[213]</sup> Auch das zuvor von den Kosaken gezeichnete Bild wurde nun revidiert, indem man auf die Existenz eines Registers hinwies, das diesen Personenverband von der ukrainischen Allgemeinheit abhob und ihn zu einer mehr oder minder abgeschlossenen Gruppe mit rechtlichen Privile-



gien machte.<sup>[214]</sup> Freilich war diese Gruppe bereits 1654 durch die umwälzenden Ereignisse der Aufstandszeit in der Auflösung begriffen, doch bleibt das Faktum, daß die Kosaken für die März-Verhandlungen Teterjas wieder als abgesonderte Gruppe erschienen, ein Charakteristikum sovjetpatriotischer, wechselhafter Interpretation.<sup>[215]</sup>

Es versteht sich von selbst, daß mit der Erkenntnis sozioökonomischer Strukturen und ihrer Anwendung auf die politische Geschichte natürlich auch das Element der Herrschaft in die sovjetischen Arbeiten einfließen und eine Interpretation des rechtlichen Verhältnisses von Ukraine und Rußland für die Jahre nach 1654 in der traditionellen, marxistischen Weise möglich machen mußte. Natürlich basierte diese Herrschaft auf den zuvor noch wertlos und neutral dargestellten Heeresorganen der Ukraine und das neue Bild entsprach ziemlich genau dem eines feudalen Staates, wie ihn bereits Pokrovskij beschrieben hatte.

Allein—die Qualität als Staat blieb dem südwestrussischen Gebiet durch die "Wiedervereinigung" auch weiterhin versagt. Der Akt von Perejaslav behielt seine Funktion als Aufnahme der Ukraine in den "Bestand des russischen Reiches" (*v sostave russkogo gosudarstva*). Als grundlegend wurde von jedem Autoren die Unterordnung der Ukraine unter die Macht des Zaren angesehen, da die *rada* vom 8. Januar 1654 und die Eidesleistung der Bevölkerung als der rechtlich bindende Akt der Unterwerfung galt.<sup>[216]</sup>

Ein solcher Unterwerfungsakt schloß die Existenz eines Vertrages aus. K. A. Sofronenko, die maßgebliche Rechtshistorikerin der fünfziger und sechziger Jahre, wies daher ausdrücklich auf den Charakter der Märzverhandlungen als Bittgesuche hin, auf die der Zar mit Gnadenakten geantwortet habe.<sup>[217]</sup> Die keine rechtlich eindeutigen Termini verwendenden Sovethistoriker tendierten aufgrund dieser Herrschaftsakte in der Definition des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen der Ukraine und dem Moskauer Reich entweder zur Inkorporation oder aber zu einem Vasallitätsverhältnis. Die Meinungen über die rechtliche Qualität der Ukraine gingen, da die "Thesen" von 1954 jegliche Äußerung darüber vermieden hatten, auseinander und waren im wesentlichen davon abhängig, wie die Macht des Zaren theoretisch und praktisch eingeschätzt bzw. welchen Grad an Autonomie für die Ukraine veranschlagt wurden.

Selbst die Rechtshistorikerin K. A. Sofronenko schwankte daher zwischen einer nur angedeuteten Inkorporation, weil der Moskauer Zar nur das Untertanenverhältnis gekannt habe, und einem Vasallitätsverhältnis, das die Autorin in einer späteren Arbeit vor allem aus den autonomen Feudalitätsverhältnissen heraus entwickelte.<sup>[218]</sup> Ähnlich undeutlich blieben die anderen Autoren bei ihrer Beschreibung des ukrainischen Status im Moskauer Reich: Bojko und Myško betonten die russische Obergewalt sehr stark und postulierten so nur abgeleitete Rechte der Ukraine in der terminologischen Umschreibung als "örtliche Besonderheiten" (Bojko) bzw. Unterordnung der ukrainischen Verwaltung als Institution unter die russische (Myško).<sup>[219]</sup> V. A. Golobuckij hingegen wollte der Ukraine immer eigene Qualitäten geben und sprach daher von einer "politischen Autonomie" im Sinne der Selbstverwaltung, die sich aus den gewachsenen Strukturen in der Ukraine ergeben hätten.<sup>[220]</sup>

Die wohl eindeutigste Aussage über diesen Problemkreis entsprang nicht zufällig noch jener Zeit, da das ukrainische Volk noch nicht so idealisiert, der nationale Kampf

noch nicht ganz die Interpretation bestimmte: Noch im Jahre 1950 votierte der Rechtshistoriker S. V. Juškov ziemlich eindeutig für die Bezeichnung der Ukraine als "Feudalrepublik", die sich in die Vasallität zum russischen Zaren begeben habe.<sup>[221]</sup> Sein Votum, so deutlich und bestimmt es geäußert wurde, war zugleich der letzte Versuch, einen rechtlich bindenden Terminus für das ukrainisch-russische Verhältnis nach 1654 zu finden. Seit den "Thesen" vom Jahre 1954 vermieden die Autoren bezeichnenderweise diese Klarheit und neigten mehr zu undeutlichen Umschreibungen,-- wahrscheinlich um die Theorie vom Bund der Blutsbrüder nicht durch den Schatten klarer Unterordnung zu trüben. Ein bezeichnendes Beispiel für diese Unklarheit ist ein häufig gebrauchtes Zitat von V. G. Belinskij, das ohne weiteren Kommentar in die sovetpatriotischen Arbeiten einfloß. Belinskij äußerte darin, daß die Ukraine nicht fähig gewesen sei, als unabhängiger und selbständiger Staat zu existieren.<sup>[222]</sup> Deutlicher konnte man in aller Undeutlichkeit die alte russische Inkorporationsthese wohl nicht wiederbeleben.

### 5.3. Umorientierungen

Das größte Problem, dem sich die Historiker der Sowetunion seit 1954 gegenüber sahen, war, eine Verbindung zwischen der sovetpatriotischen Geschichtsschreibung und den vollkommen andere Schwerpunkte setzenden Bedürfnissen marxistischer Erklärungsmodelle herzustellen. Die oft nur durch Widersprüche herzustellende Symbiose der beiden Betrachtungsarten wurde dabei wohl ebenso empfunden, wie die mangelhaften Ergebnisse, die in den einschlägigen Arbeiten immer nur zu allgemeinen Umschreibungen der Verhältnisse in der Ukraine des 17. Jahrhunderts befähigten. Bereits 1966 legte daher das Mitglied der ukrainischen Akademie der Wissenschaften, M. Brajčevskýj, dem Präsidium eine Arbeit vor, die im Sinne einer Wiederbelebung marxistischer Geschichtsauslegung unter weitgehender Aufgabe der sovetpatriotischen Maximen zu einer neuen Sicht des Vertrages von Perejaslav führen sollten.<sup>[223]</sup> Brajčevskýj strich dabei vor allem die Widersprüche und Unvereinbarkeiten der beiden widerstrebenden Theorien heraus und plädierte für die Erneuerung der sozioökonomischen Sicht, d.h. vor allem die Betonung des Klassenkampfes, für die Geschichte der Ukraine im 17. Jahrhundert sowie für die Charakterisierung des ukrainischen herrschaftlichen Gebäudes als Feudalstaat. Ohne ihn zu zitieren, plädierte Brajčevskýj also für die Wiederbelebung der marxistisch-leninistischen Sozioökonomie im Sinne eines M. N. Pokrovskij.

Obwohl die Arbeit Brajčevskýjs in der Sowetunion nie veröffentlicht wurde, und er selbst bald darauf auch in Ungnade fiel<sup>[224]</sup>, zeigen neuere Arbeiten doch, wie sehr der Widerspruch zwischen politischer Zweck- und theoretisch-ideologischer Erfüllungsinterpretation empfunden wurde. Seit dem 325. Jubiläum der *rada* von Perejaslav, 1979, sind daher einige nicht unwesentliche Änderungen und Umorientierungen in der wissenschaftlichen Literatur feststellbar. Da an den grundsätzlichen Aussagen der "Thesen" von 1954 weiterhin festgehalten wird, heben diese Änderungen den Zwiespalt zwar nicht auf, suchen ihn aber zugunsten der sozio-ökonomischen Betrachtungsweise zu schlichten.<sup>[225]</sup>

So mißt man nun den sozialen Strukturen mehr Bedeutung bei und verlegt die Überblicke über die ukrainische Sozialgeschichte vor die entsprechenden Kapitel über den Wiedervereinigungs-Akt.<sup>[226]</sup>

Die heutige sovetische Forschungsmeinung sieht nicht mehr das totale Aussetzen eines Klassenkampfes für die Jahre des Befreiungskrieges vor, sondern hebt gerade den Fortbestand des feudalen Systems auch über die Aufstandszeit hinaus hervor, obwohl die Kriegsverhältnisse—wie einschränkend immer hervorgehoben wird—wenigstens zur Schwächung dieser feudalen Strukturen beigetragen haben.<sup>[227]</sup> Im ganzen regiert also die Feststellung, daß soziale Schichten existiert haben, die Arbeiten. Den Schichten werden nun auch wieder Interessen und Motive, die natürlich klassengebunden sind, zuerkannt, ohne aber im Sinne Pokrovskijs daraus auch ein Staatsinteresse zu konstruieren.

Bohdan Chmel'nyćkyj erscheint nun nicht mehr unter der sakrosankten Gloriole des proletarischen Volksführers. Seine Rolle ist beschränkt und begrenzt durch seine soziale Stellung als Vertreter der Kosakenstaršyna; so folgte er dem Interesse seiner Klasse und trat während des Aufstandes stets als Mehrer des Kirchenbesitzes in Erscheinung.<sup>[228]</sup>

Auch die Formen politischer Herrschaft erhalten nun Konturen, die ziemlich scharf umrissen sind. Die Verwaltung Südwestrußlands durch die Kosaken war streng durchstrukturiert, und an den Spitzen der einzelnen Heeresorgane walteten jetzt Vertreter der Kosakenstaršna. Diese Oberschicht war zwar durch den Wahlcharakter der Ämter beschränkt, doch da die für die Besetzung der Ämter zuständigen Heeresversammlungen gegen die *staršyna* eingestellt waren, berief man sie nur selten ein. Die Heeresorganisation wurde so zu einem Werkzeug der feudalen Interessen der Oberschichten.<sup>[229]</sup>

Auch das Amt des Hetmans gleicht nun ebenso mehr dem eines regierenden Staatsoberhauptes, als dem eines einfachen Volksführers. Er leitete sehr selbständig die internen, wie äußeren Angelegenheiten der Kosaken und: konsultierte die ihm beigegebenen beratenden Organe der Kosakenstaršyna—dies als Ehrenrettung des auch weiterhin als Helden geltenden Chmel'nyćkyjs—nur sehr selten. Der Hetman war nach den neuen Erkenntnissen der Sovetforschung sogar in der Lage, außenpolitische Verträge im Namen der Ukraine abzuschließen.<sup>[230]</sup> Es gibt sogar nicht allzu undeutliche Hinweise darauf, daß die Autoren der "Geschichte der ukrainischen SSR"—alten völkerrechtlichen Definitionen folgend—sogar die Existenz eines fest umrissenen Territoriums als Teil der so gefaßten ukrainischen Staatlichkeit hervorzuheben bemüht sind.<sup>[231]</sup>

Die solchermaßen—mit den bedeutsamen Einschränkungen, die das Festhalten an den "Thesen" bestimmt—entwickelte Staatlichkeit der Ukraine wirkt sich jedoch nicht wesentlich auf die Interpretation der Verhandlungsergebnisse vom März 1654 aus: Zwar erkennt man Chmel'nyćkyj als den Vertreter eines staatlichen Verbandes, als Regierenden an, doch gereicht ihm diese Stellung nur zu einer minderen Rolle, weil die Ukraine bis 1654 als ein—sicherlich selbständiger Teil—des polnischen Reiches gesehen wird.<sup>[232]</sup> Obwohl für die Jahre vor 1654 durch vielfältige Hinweise auf "Verhandlungen" zwischen Moskau und den Kosaken noch eine Ebenbürtigkeit

impliziert wird, ist die Rangfolge für den Akt von Perejaslav praktisch unverändert geblieben: Die Herrschaftsrechte des polnischen Königs gingen auf den russischen Zaren über, die Ukraine blieb so dem Moskauer Reich klar untergeordnet. Die Feststellung, daß 1654 nur die Herrschaftsrechte des polnischen Königs auf den Zaren übergegangen waren, macht es möglich, bereits am 8.1.1654 einen Klassencharakter in den Entscheidungsvorgängen in der Ukraine zu sehen. Im Gegensatz zu den Arbeiten der fünfziger Jahre, wo noch das Element der alles allein entscheidenden Volksversammlung hervorgehoben wurde, fehlen nun nicht mehr die Hinweise darauf, daß sich am 8. Januar zunächst nur die *staršyna* mit der Entscheidung über die Wiedervereinigung auseinandergesetzt hat, um erst danach vor das Volk zu treten.<sup>[233]</sup> Und auch die oft verschwiegene Forderung der Kosaken nach einem Gegeneid durch die Vertreter des russischen Reiches sowie nach der Bestätigung der Kosakenrechte finden nun zumindest Erwähnung.<sup>[234]</sup>

Die staatsrechtliche Stellung der Ukraine im Moskauer Reich ergibt sich bereits aus dem Übergang der Herrschaftsrechte von Polen nach Rußland; M. F. Kučernjuk hebt daher hervor, daß die Lage der Ukraine sich vor allem aus der "allgemeinrussischen Gesetzgebung" und erst in zweiter Linie aus den Dokumenten ergebe, die die März-Verhandlungen hervorgebracht haben.<sup>[235]</sup> Die März-Artikel (so heißen jetzt die "Artikel Bohdan Chmel'nyčkyjs") werden zwar als wichtiger politischer und rechtlicher Akt bezeichnet, ihre Interpretation deutet aber keine Änderungen zu den früheren Schlußfolgerungen an. Nur zweierlei scheint hervorzuheben zu sein: Die Gnadenukunden werden zum Teil als ein rechtliches Mittel angesehen, das zumindest ein Element ukrainischer Staatlichkeit bis in das 18. Jahrhundert hinein fortbestehen ließ, und Kučernjuk mag dem gesamten "Vertrags"-Komplex für die Unterschichten wenigstens noch den Vorteil abringen, daß in einigen Artikeln auch ihre Belange berücksichtigt wurden: der Zar verpflichtete sich, gegen Polen den Krieg zu eröffnen.<sup>[236]</sup> So fallen denn die Ziele der Volksbewegung, wie sie die "Thesen" 1954 formuliert hatten, bereits recht mager aus, sofern man die unmittelbare Wirkung des Jahres 1654 in den neueren sovjetischen Forschungen betonen will.

## 5.4. Schluß

Trotz der Umorientierungen seit 1979, auf deren konsequente Fortführung man noch gespannt warten darf, liegen die eigentlichen Tendenzen und auch die Gründe für das Scheitern der sovjetpatriotischen Geschichtsschreibung offen zu Tage. Sie ergeben sich aus dem Widerspruch zwischen der gegenwartsbezogenen Geschichtsbeurteilung und den alten Formen sozioökonomischer Interpretation. Die positive Beurteilung des russischen Staates und der sozioökonomischen Strukturen werden sich wohl immer ausschließen müssen, wenn die politischen Führer sich nicht entschließen, auch den anderen Völkern ihres Staates zumindest gewesene, historische Eigenständigkeit zuzugestehen. Eine Einordnung von Entwicklungen als positive und negative, d.h. progressive und reaktionäre Faktoren der russisch-sovjetischen Geschichtsentwicklung müßte dann aber ebenfalls aufgegeben werden, doch scheint dies einstweilen nicht im Sinne der politisch maßgeblichen Führung zu sein.

Um aus der Wiedervereinigung nicht eine Widervereinigung zu machen sowie um die nationalen Animositäten im gegenwärtigen Sovetstaat zu lindern, bot sich als einziges verbindendes Mittel eben die fiktive, viel zu früh angesetzte "Nation" an. Sie wurde immer wieder auch als Appell zur Einheit von Russen und Ukrainern benutzt; eine Einheit, die in diesem Jahrhundert nur allzu oft auf die Probe gestellt worden ist und meistens an der Bildung eines ukrainischen Staates oder zumindest an einer mehr als dubiosen Haltung gegenüber dem russischen Brudervolk zerbrach.

So steht denn vor allem die Zweckverbundenheit der Interpretation des Vertrages von Perejaslav im Wege. Das bezeichnendste Charakteristikum aber für die sovetische Auslegung der Ereignisse ist, daß auch sie nicht zu neuen Formen der Umschreibung herrschaftlicher Verhältnisse im 17. Jahrhundert gefunden hat. Nur das politische Gesetz, daß man den nichtrussischen Sovetvölkern keine Staatlichkeit zugestehen dürfe, hat verhindert, daß die Ukraine 1654 nicht als Staat beschrieben werden durfte.

[174] Über die Sovethistoriographie siehe das wohl beste Kapitel in der Dissertation von Basarab, Interpretations, S. 384 ff.

[175] Pokrovskij, Istorija, T.III. - Das Werk erfuhr mehrere Auflagen und wurde zuletzt sogar 1966 im Rahmen einer ausgewählten Werkausgabe erneut publiziert, folgl. M. N. Pokrovskij: Izbrannye proizvedenija. Kn.I: Russkaja istorija s drevnejšich vremen (Toma 1 i 2), Moskva 1966.

[176] E. Oberländer: Sowjetpatriotismus und Geschichte. Dokumentation, Köln 1967, S.38 (Dokumente zum Studium des Kommunismus. 4.).

[177] M. N. Pokrovskij: Russkaja istorija v samom sžatom očerke, Moskva 1931<sup>10</sup>. Zitiert wird im folgenden nach der deutschen Fassung: M. Pokrowski: Geschichte Rußlands von seiner Entstehung bis zur neuesten Zeit, Leipzig 1929.

[178] Folgl. die häufigen Vergleiche des Aufstandes mit der Smuta, Pokrovskij, Istorija, S. 5 ff.; deutlicher noch Pokrowski, Geschichte, S. 58 ff.

[179] Über die Kosaken: Pokrovskij, Istorija, T. III.

[180] Recht magere Hinweise auf die Interessen der Bauernschaft finden sich in Pokrovskij, Istorija, T. III, S. 5.

[181] ebda., S. 4.

[182] ebda., S. 20 ff. sowie S. 25 ff.

[183] Pokrowski, Geschichte, S. 79 ff.

[184] Pokrovskij, Istorija, T.III, S. 56.

[185] ebda., S. 58 ff.

[186] Pokrovskij, Istorija, T.III, S. 61.

[187] Tezisy o 300-letii vossoedinenija Ukrainy s Rossiej (1654-1954 gg.). Odobreny Central'nym komitetom Kommunističeskoj partii Sovetskogo Sojuza, in: Pravda v. 12.12.1954, Nr.12 (12945), S.3-4 (auch selbständig erschienen, Moskva 1954); über die intensiven Vorbereitungen auf den Jahrestag siehe H. Koch: Das russisch-ukrainische Verhältnis. Die sowjetischen Perejaslaw-Feiern 1654-1954, in: Osteuropa 4 (1954), S.136 ff. Zum Sovetpatriotismus allgemein siehe Oberländer, Sowjetpatriotismus.

[188] K.Osipov: Bogdan Chmel'nickij, Moskva 1948<sup>2</sup>, ist hier als bestes Beispiel zu nennen. Das Buch erschien in der ersten Auflage als einzige Biographie über einen Nichtrussen in der Reihe "Žizň zaečatel'nych ljudej". Folgl. Basarab, Interpretations, S. 409.

[189] Tezisy, S.3 und passim.

[190] Oberländer, Sowjetpatriotismus, S. 47.

[191] Noch 1939 ging N. L. Rubinštejn von dem Bild des Vielvölkergefängnisses aus, doch hob es sich angesichts der gesetzmäßigen Entwicklung des russischen Staates zum sovetischen Bund auf. Folgl. Istorija SSSR, T.1, Moskva 1939, S. 558. - Die Theorie vom "geringsten Übel" zitierte noch 1950 S. V. Juškov: Istorija gosudarstva i prava SSSR, č.1, Moskva 1950<sup>2</sup>, S. 385.

[192] Tezisy, S.3 Nr.1.1 und T.2, über die einzelnen Stufen bis hin zur Wiedervereinigungsthese siehe Basarab, Interpretations, S. 418 ff. sowie Günther, Vertrag, S. 246 ff.

[193] Tezisy, S. 3, Nr. 1.6.

- [194] Tezisy, S. 3, Nr. I.4. - Später noch deutlicher V. A. Golobuckij: *Diplomatičeskaja istorija osvoboditel'noj vojny ukrainskogo naroda 1648-1654 gg.*, Kiev 1962, S. 354; wenige Jahre zuvor dagegen hatte man die Bildung der ukrainischen Nation noch in die Aufstandsjahre verlegt, folgl. *Istorija Ukrainy. Korotkyj kurs*, Kyjiv 1941, S.99 (zitiert nach Basarab, *Interpretations*, S. 415/416).
- [195] Tezisy, S. 3, Nr. I.H4,
- [196] D. I. Myško: *Perejaslavskaja rada 1654 goda*, in: *Voprosy Istorii* (1953, 12), S. 19 ff., der die "Thesen" schon vorwegnahm; I. D. Bojko: *Osvoboditel'naja vojna ukrainskogo naroda 1648-1654 gg i vossoedinenie Ukrainy s Rossiej*, in: *Vossoedinenie Ukrainy s Rossiej 1654-1954 gg. Sbornik statej*, Moskva 1954, S. 105 ff., als zugleich einziger Aufsatz, der die gesamte Zeit des Aufstandes behandelt; K. A. Sofronenko: *Vossoedinenie Ukrainy s Rossiej (1654-1954 gg.)*, in: *Sovetskoe gosudarstvo i pravo* (1954, 1) S. 55 ff., die als Rechtshistorikerin ein recht klägliches, dafür aber recht bezeichnendes Beispiel für die sovetsche Rechtsgeschichte ablieferte.
- [197] Die Auffassung über die Repräsentanz der Rada ist auch unter den sovetschen Forschern strittig. So betonten die Forscher der 50er und 60er Jahre noch die Vollständigkeit der Rada als gesamtukrainisches Vertretungsorgan, folgl. als letzter Golobuckij, *Istorija* S. 343; neuere, insbesondere sovetsukrainische Arbeiten hingegen heben den regionalen Charakter der Rada hervor. Folgl. *Istorija ukrainskoj SSR v desjati tomach*, T.3, otvetstv. red. G. Ja. Sergienko, Kiev 1983, S.73. Über die neuere sovetsche Forschung siehe weiter unten.
- [198] Oberländer, *Sowjetpatriotismus*, S. 16 ff. beschreibt die letztlich gescheiterten Versuche, den Sovetpatriotismus in das theoretische Werk Marx' und Lenins einzubauen.
- [199] Tezisy, S.3, Nr. I.4.
- [200] ebda.
- [201] ebda, Nr. I.3, zum polonisierten Adel; Nr. I.4 zum Bündnis der Masse mit dem niederen Adel.
- [202] Für den gesamten Komplex siehe Bojko, *Vojna*.
- [203] Sofronenko, *Vossoedinenie*, S.57; Tezisy S. 3, Nr. I.3.
- [204] Sofronenko, *Vossoedinenie*, S. 65; Golobuckij, *Kazačestvo*, S. 296 hob am deutlichsten hervor, daß die Kosaken eine abgegrenzte Bevölkerungsgruppe gewesen seien. Dagegen sah Bojko, *Vojna*, S. 113, kaum eine Grenze zwischen der ukrainischen Bevölkerung und den Kosaken.
- [205] Allein Bojko, *Vojna*, S. 120, stellte noch so etwas wie einen Klassenkampf in der Ukraine für das Jahr 1649 fest.
- [206] So noch 1969 *Istorija ukrainskoj SSR*, S. 234.
- [207] Tezisy, S. 3, Nr. I.5; Sofronenko, *Vossoedinenie*, S.59 ff., versuchte sogar, den Hetman aus jeglichem sozialen Spannungsfeld herauszuhalten.
- [208] Tezisy, S. 3, Nr. I.5.
- [209] Tezisy, S. 3, Nr. I.5; Sofronenko, *Vossoedinenie*, S. 59.
- [210] Der Wahlcharakter der Ämter: Bojko, *Vojna*, S. 122; Sofronenko, *Vossoedinenie*, S.69. - Die Heeresorganisation wurde durchweg nur als vorläufige Kriegsorganisation beschrieben, folgl. *Istorija gosudarstva i prava SSSR*, Č.1, Otvetstv. red. K. A. Sofronenko, Moskva 1967, S. 346 ff. Die einzige Arbeit über die Kosakenverwaltung berücksichtigte nur die Verwaltungsbezirke der einzelnen Heeresabteilungen, folgl. Kryp'jakevyč, *Podil*, passim.
- [211] Die "Thesen" ließen hier für terminologische Feststellungen erstaunlich viel Spielraum, da sie nur postulierten die Ukraine sei in den Bestand des russischen Reiches aufgegangen, folgl. Tezisy, S.3, Einleitung. Sonst siehe weiter unten.
- [212] So noch 1969, folgl. *Istorija ukrainskoj SSR*, t.1, S. 240 ff.
- [213] Sofronenko, *Vossoedinenie*, S. 63 und S. 69 ff.
- [214] Bojko, *Vojna*, S. 143, der wenige Seiten zuvor noch vom ukrainischen Heer der Bauern und Städter gesprochen hat (S. 114), betonte für das Jahr 1654 die Vergabe "von Privilegien an die Kosakenschaft". - Golobuckij, *Kazačestvo*, S. 296, betrachtete die Kosaken überhaupt als besondere Gruppe.
- [215] Die Auflösung der Kosakenschaft siehe Golobuckij, *Istorija*, S. 352.
- [216] Bojko, *Vojna*, S. 141, sah die Entscheidung der *rada* als einen Akt an, der die Wiedervereinigung rechtsgültig gemacht hatte; Golobuckij, *Istorija*, S. 350, u.a. betonten die Unterordnung der Ukraine durch den Eid.
- [217] Sofronenko, *Vossoedinenie*, S. 65; - dies betont jetzt auch Kučernjuk, *Martovskie stat'i*, S. 144. Dagegen bezeichnete A. D. Jarošenko, in: *Osvoboditel'naja vojna 1648-1654 gg. i vossoedinenie Ukrainy s Rossiej*, red. V. A. Djadičenko, Kiev 1954, S. 277, die Artikel als "konstitutive Grundlage" der juristischen Stellung der Ukraine im Moskauer Reich. Der ukrainische Forscher sah in den März-Ver-

handlungen sogar eine (eingeschränkte) Beidseitigkeit des "Vertrages", folgl. ebda., S. 279.

[218] Sofronenko, Vossoedinenie, S. 65 für Andeutungen auf eine Inkorporation; dies., in: *Istorija gosudarstva i prava SSSR*, S. 359, vor allem S. 369.

[219] Bojko, Vojna, S. 142; Myško, Rada, S. 27.

[220] Golobuckij, Istorija, S. 350 ff.

[221] Juškov, Istorija, S. 346, v.a. S.355 umschrieb er das ukrainisch-russische Verhältnis gar als Vasallität-Suzeränität.

[222] Sofronenko, Vossoedinenie, S. 60. Sonst wurde die Unfähigkeit der Ukraine zur Staatlichkeit aus der politischen Lage 1653 hergeleitet, folgl. *Osvoboditel'naja vojna*, S.271.

[223] M. Ju. Brajčevskij: Anschluß oder Wiedervereinigung (Kritische Anmerkungen zu einer Konzeption), München 1982. Über Brajčevskij siehe auch Basarab, Interpretations, S. 494 ff.

[224] Der Aufsatz ist nur aus dem *samvydav*, der ukrainischen Variante des *samizdat* bekannt, folgl. Brajčevskij, Anschluß, S. 6 ff.

[225] Siehe dazu das anlässlich des Jahrestages erschienene Buch *Naveki vmeste. Materialy i dokumenty o prazdnovanii 325-letija vossoedinenija Ukrainy s Rossiej*, Kiev 1979. Es ist ebenfalls nur als ein politisches Manifest wesentlich niedrigeren Niveaus zu bezeichnen. - Die wichtigsten Arbeiten zum Thema befinden sich in den Zeitschriften des Jahrganges 1979: *Voprosy istorii* (1979) Heft 4, 10 und 12; und vor allem *Ukrainskij istoryčnyj žurnal* (1979) passim. Einen Literaturbericht über die sovetschen Forschungen gibt V. S. Šul'gin: "Ukrainskij istoryčeskij žurnal" k 325-letiju vossoedinenija Ukrainy s Rossiej, in: *Voprosy istorii* (1979, 12), S. 126-130. Für die ideologische Einordnung des Aktes ohne besondere Änderungen siehe: P. T. Tron'ko: *Istoryčeskoe značenie vossoedinenija Ukrainy s Rossiej*, in: *Voprosy istorii* (1979, 10), S. 3 ff.

[226] Einer der ersten Aufsätze war V. O. Holobučkyj (d. i. V. A. Golobuckij): *Social'no-ekonomična polityka get'manškoji administraciji (1648-1657 rr.)*, in: *Ukrainskij istoryčnyj žurnal* (1979, 1), S. 25 ff., hier S. 30 f; *Istorija ukrainskoj SSR*, T.3, S. 59 ff.

[227] ebda., S. 60 ff. und S. 78; in dem Werk *Družba i bratstvo russkogo i ukrainskogo narodov v dvuch tomach*, T.1, red. Ju. Ju. Kondufor, Kiev 1982, S.141, hebt man noch die Liquidierung des adeligen Grundbesitzes hervor. Darunter versteht man allerdings nur den Großgrundbesitz, da sich der niedere Adel gleichzeitig dieser Besitzungen bemächtigt hat, folgl. ebda., S. 141.

[228] Holobučkyj, *Polityka*, spricht sogar von einer sozial gebundenen Politik des Hetmans; folgl. auch *Istorija ukrainskoj SSR*, T.3, S. 60 ff.

[229] *Istorija ukrainskoj SSR*, T.3, S. 62 ff.

[230] ebda.

[231] Die Betonung dieser Definition fällt schon dadurch auf, daß der Abschnitt über die sozioökonomische Lage und die politischen Beziehungen der Ukraine untergliedert ist in die Abschnitte: Sozialgeschichte (Volk), Verwaltung (Regierung) und schließlich Territorium. Folgl. *Istorija ukrainskoj SSR*, T.3, S. 59 ff.

[232] Laut *Istorija ukrainskoj SSR*, T. 3, S. 75, war die Ukraine vor 1654 eine polnische Kolonie gewesen; Kučernjuk, *Stat'i*, S. 144, zitiert bezeichnenderweise G. F. Karpov, der festgestellt hatte, daß die Administration Bohdan Chmel'nyčkyjs nicht als gleichberechtigter Gesprächspartner von Moskauer Reich anerkannt worden war.

[233] *Družba*, S. 143; *Istorija ukrainskoj SSR*, T. 3, S. 73.

[234] Die Gegeneidfrage floß erstmals in die Arbeit von Golobuckij, *Istorija*, S. 344, ein; sonst fehlte sie weitgehend. Jetzt Kučernjuk, *Džerela*, S. 132. - Die neueren Arbeiten gehen übrigens jetzt auch davon aus, daß sich in Perejaslav 1654 nur die Menschen der näheren Umgebung versammelt haben. Siehe dazu: *Istorija ukrainskoj SSR*, T. 3, S. 733; *Družba*, S.143.

[235] Kučernjuk, *Stat'i*, S. 138 ff. Laut *Družba*, S. 143 ff. wurde in Moskau der "Status der Ukraine in Rußland" (sic!) festgelegt.

[236] Das Element der Staatlichkeit, siehe *Družba*, S. 144; sonst Kučernjuk, *Stat'i*, S. 149.

## 6. Die westliche Forschung und die Ereignisse des Jahres 1654

### 6.1. Die Ukraineforschung im Westen und die Bedeutung des Vertrages von Perejaslav

Die vorangegangenen Kapitel haben gezeigt, daß die Reibungspunkte zwischen den Forschern in bezug auf die Interpretation des Vertrages von Perejaslav recht vielfältig waren. Ausgehend von mehr nationalen Bindungen, die sich auch heute noch in den Arbeiten finden lassen, erschöpfte sich die Diskussion aber nicht allein in Polemiken, sondern griff durchaus auch auf Probleme über, die mehr die wissenschaftliche Methode betrafen. Für die westliche Forschung entfiel von vornherein zumindest das nationale Handicap, und man hätte von dieser Seite aus vielfältige und ausgewogenere Ansätze erwarten können. In der Wirklichkeit wandten sich jedoch nur wenige Forscher diesem Thema zu, und gerade sie haben auch in den verschiedenen methodologischen Fragen keinerlei grundlegende Diskussionspunkte gesehen. Auch im Westen zeichnet sich eine ziemlich klare, einheitliche Linie in der Interpretation des Jahres 1654 ab, und dies ermöglicht es, die westliche Forschung als einen Block neben die vorangegangenen Schulen zu stellen.

Die wenigen Arbeiten zur ukrainischen Geschichte des 17. Jahrhunderts können als ebenso heterogen in der Interpretationsweise, wie homogen in ihren grundsätzlichen Aussagen bezeichnet werden. Heterogen --, weil es Forscher gab, die sich dem Vertrag von rechtsgeschichtlicher (Fleischhacker), sozialgeschichtlicher (Huttenbach), wie auch vor allem von allgemeinhistorischer Warte aus (O'Brien) zuwandten; homogen --, weil nahezu alle westlichen Historiker letztlich nicht nur keine neuen Theorien über das staatsrechtliche Verhältnis der Vertragspartner von Perejaslav und Moskau aufstellten, sondern sich im Gegenteil mehr dafür verwandten, allzu weit gehende Schlußfolgerungen russischer oder ukrainischer Vorgänger zu widerlegen. Man könnte die Rolle der westlichen Forschung daher als "destruktiv" in bezug auf die Theorienbildung und "zurechtweisend" bzw. "auf historische Grundsätzlichkeiten verweisend" in bezug auf den gesamten Fragenkomplex bezeichnen. Diese mäßige Wirkung ist nicht zuletzt eine Folge der Tatsache, daß man sich nicht in dem Maße einer besonderen Teilwissenschaft (der Rechtsgeschichte oder Sozialgeschichte) verschrieben hat, sowie auch daß man frei von nationalen Befangenheiten nicht mehr um die vermeintliche Ehrenrettung des eigenen Volkes zu kämpfen hatte. Sicherlich wird man zu diesen Faktoren auch noch die geringe Zahl der Spezialisten für ukrainische Geschichte in Rechnung stellen müssen. Im Westen hat sich nie eine richtige Ukraineforschung durchsetzen können. Auf die kurzfristige Interessenverschiebung hin zur ukrainischen Geschichte in den dreißiger Jahren, die sicherlich eine Folge der Emigrationswelle war, folgte eine Zeit der Verkümmern, in der man den exilukrainischen Einrichtungen zum größten Teil das Feld der Forschung überließ. Man wandte sich statt dessen umso mehr der russischen Geschichte zu.



Mit wenigen Ausnahmen kann man daher behaupten, daß die westlichen Arbeiten den Vertrag von Perejaslav im wesentlichen von einem von Moskau geprägten Geschichtsbild aus betrachten. Zwar bedeutet diese Sichtweise noch nicht, wie dies bei den russischen Forschern der Fall gewesen war, daß die Interpretation zentralistisch großrussisch ausgerichtet ist, doch muß man einfach konstatieren, daß im Mittelpunkt westlichen Interesses eben das auch heute noch gültige, politische Zentrum Rußlands steht. Die ukrainischen Verhältnisse haben so nur eine gewissermaßen abgeleitete Bedeutung für die speziellen Untersuchungen.

Die meisten Beiträge haben gerade in Moskau ein festes Standbein, nur die Fragestellungen bringen Unterschiede in die Diskussion: In den Handbüchern und Überblicken über die russische Geschichte finden sich die entsprechenden Ausführungen zum Anschluß der Ukraine an das Moskauer Reich in den Kapiteln über die außenpolitischen Verwicklungen des 17. Jahrhunderts. Sie markierten den Beginn Moskauer Großmachtstellung und der Westexpansion des Reiches, deren erster Schritt eben die Eingliederung der Ukraine war.<sup>[237]</sup> Otto Hoetzsch nahm in der Reihe westlicher Forscher eine mittlere Position ein, indem er die außenpolitisch-territoriale Expansion Rußlands mit dem verfassungsgeschichtlichen Begriff des Absolutismus verknüpfte.<sup>[238]</sup> Im Anschluß an Hoetzsch gingen Hedwig Fleischhacker und, ihr folgend, Helmut Neubauer von einem gänzlich von der moskauischen Verfassungsgeschichte geprägten Bild an die Beurteilung des Vertrages heran und suchten, ihn—wiewohl mit Einschränkungen—vom Standpunkte des im 17. Jahrhundert bereits fest umrissenen Herrschaftsgedankens Rußlands aus zu beleuchten.<sup>[239]</sup> Zu dieser verfassungsgeschichtlichen Gruppe gehört auch Georg von Rauch, der anhand des kurz umrissenen Geschehensablaufes von der Geburt einer "föderativen Idee" im russischen Staat sprach.<sup>[240]</sup>

Nur wenige Arbeiten indes zollen den ukrainischen Belangen mehr Aufmerksamkeit, als dies im Westen üblich ist; doch auch ihnen kann man entweder eine gewisse Abhängigkeit vom Moskauer Zentrum (O'Brien) oder aber ihre zumeist starke Fixierung auf die Ereignis- und Politikgeschichte (Allen) anlasten.<sup>[241]</sup> Außerdem steht der größere zeitliche Rahmen dieser Beiträge einer näheren Darstellung der Perejaslav-Problematik im Wege.<sup>[242]</sup>

Im ganzen gesehen ist der Vertrag von Perejaslav von der westlichen Forschung nur mit sehr schwachen Bemühen behandelt worden. Die einzigen Spezialstudien hierzu lieferten letztlich H. Fleischhacker und Oskar E. Günther, wobei der letztere freilich auch nur mit einem historiographischen Überblick hervortrat.<sup>[243]</sup> Alle anderen Arbeiten behandeln die Ereignisse des Jahres 1654 entweder nur am Rande oder wenden sich ihnen eben nur im Rahmen zeitlich und thematisch größer angelegter Beiträge zu.

Die Art der Auseinandersetzung mit dem Vertrag durch zumeist allgemenhistorische Forschungen umreißt bereits sehr gut die Stellung, die man dem Ereignis in der westlichen Forschung einräumt: Das Jahr 1654 wird zwar als ein markantes und bedeutendes Schlaglicht auf die weitere Entwicklung des russischen Reiches gesehen, das mangelnde Interesse an den innerukrainischen Verhältnissen hatte aber zur Folge, daß man sich den eigentlichen Problemen der Diskussion überhaupt nicht stellte. So vorteilhaft sich diese entspannte, die Kontinuität über das Jahr 1654 hinaus

betonende Geschichtsschau auswirken konnte, so unbefriedigend indessen sind die von westlicher Seite aus geäußerten Meinungen zum konkreten Geschehen, gerade weil sie mehr ein Ausweichen vor der Umstrittenheit des Problems sind. Man beschränkte sich daher auf die Formulierung von Einwänden und Umdeutungen verschiedener Details, ohne dabei jedoch eine konstruktive Gegenposition zu entwickeln. Der Akt von Perejaslav blieb zudem auch noch ein russisches Ereignis; außenpolitisch bedeutete es das erste erfolgreiche Ausgreifen nach Westen, innenpolitisch war es ein letzter Markstein des altrussischen Autokratiegedankens, der wenige Jahrzehnte später nur weitgehenden gedanklichen und faktischen Umwälzungen unterliegen sollte. Die Geschichte der Ukraine geriet so nur allzu schnell in den Sog der historischen Entwicklung des Moskauer Reiches, gemessen an ihr hat sich Perejaslav nur einen Beigeschmack von etwas Unbedeutendem, Episodenhaftem erhalten können. Der endgültige Anschluß Südwestrußlands im 18. Jahrhundert hat dieser Auffassung auf natürliche Weise Recht gegeben.

## 6.2. Interpretationen

Die an der Entwicklung des Moskauer Reiches festgemachte Interpretation des Aktes von 1654 als rechtliches Ereignis förderte ähnliche Tendenzen in der Wahl der konstitutiven Elemente zu Tage, wie bei den russischen Rechtshistorikern. So wird auch in der westlichen Forschung die normative Kraft der Eidesleistung von Perejaslav betont und auch als inhaltlich bindend ausgelegt. Fleischhacker und, ihr folgend, fast die gesamte deutsche Forschung sahen in der *rada* von Perejaslav einen Akt der Unterwerfung, jedoch gingen sie in ihrer Darstellung über die eigentliche Tatsache der Eidesleistung hinaus und entwickelten ihren Gedanken von der Unterwerfung vor allem daraus, daß die Kosaken den Treueid schworen, obwohl ihnen ein Äquivalent von dem zarischen Gesandten Buturlin verweigert worden war. Der Vorgang deute auf eine bedingungslose Fügung der Kosaken in die staatsrechtlichen Vorstellungen des Moskauer Reiches und auf einen nahezu vollkommenen Sieg seines Staatsgedankens hin.<sup>[244]</sup> Alles, was in der Folgezeit noch zwischen den Kosaken und den Vertretern der zarischen Regierung besprochen und verhandelt wurde, stand im Schatten jenes einseitigen und einmalig vollzogenen Aktes, der die vollkommene Überantwortung der südwestrussischen Bevölkerung in die Hände des Zaren besiegelte.<sup>[245]</sup> Die Gespräche Buturlins waren für eine Definition des Verhältnisses zwischen der Ukraine und dem Moskauer Reich unbedeutend, zumal der Gesandte stets nur darauf hinweisen konnte, daß nähere Regelungen allein in Moskau entschieden werden könnten.<sup>[246]</sup>

Die Gesandtschaft Teterjas nach Moskau, deren offiziösen Charakter Helmuth Neubauer hervorhebt<sup>[247]</sup>, hatte so nur die Aufgabe, die Bittschriften der Kosaken zu überbringen. Obgleich auch in Moskau noch Gespräche zwischen der Kosakengesandtschaft und den russischen Regierungsvertretern stattfanden, können die "Artikel Bohdan Chmel'nyčkyjs" und auch die anderen Schriftstücke vom März 1654 letztlich nur als Vorbereitung auf den endgültigen Gnadenakt betrachtet werden, der am 27.3.1654 durch die Überreichung der Gnadenurkunden feierlich vollzogen wurde.<sup>[248]</sup>

Die so betrachtete rechtliche Bindung entstand also aus zwei unterschiedlichen Handlungen, wobei dem zeitlichen Ablauf nach die erste die wesentlichere gewesen ist. Nicht zu Unrecht sprach Fleischhacker in bezug auf den Gesamtvorgang von einer "zweiseitigen Einseitigkeit" und griff damit auch das Problem der Vertragspartner erneut auf. Im Gegensatz nämlich zu den russischen Rechtshistorikern hat die westliche Forschung keinen ernsthaften Gebrauch mehr von dem Begriff "Vertrag" gemacht. Die normative Kraft des Aktes von Perejaslav, dem alle anderen Handlungen rechtlichen Charakters untergeordnet waren, ließ es nicht mehr zu, von einem auch nur annähernd deutlichen Vertragscharakter zu sprechen.<sup>[249]</sup> Allein in wenigen Nuancierungen hielt man an dem überkommenen Begriff noch fest, ohne ihn allerdings im strengen rechtlichen Sinne bzw. immer mit einschränkenden Umschreibungen anzuwenden: H. Schumann, H. R. Huttenbach und C. B. O'Brien hoben die Ähnlichkeit mit einem Vertrag als rechtlich bindendes Instrument hervor<sup>[250]</sup>; K. Zernack und N. Andreev hingegen führten ihn ad absurdum, indem sie auf seine Einseitigkeit hinwiesen<sup>[251]</sup>, während G. Vernadsky und wiederum H. Fleischhacker mit wesentlichen Einschränkungen den Vorgang rechtlicher Bindung in den gesamten Einzelhandlungen vom 8. Januar bis zum 11. August bzw. 27. März 1654 sehen wollten.<sup>[252]</sup> Doch diese Nuancierungen spiegeln letztlich nur die Erkenntnis wider, daß im Jahre 1654 ein wiewohl undeutlich formulierter, rechtlicher Status geschaffen wurde. Die Bezeichnung "Vertrag" als völkerrechtliches Instrument, was ja auch auf die Kosaken als "Vertragspartner" zurückstrahlen muß, wird von der westlichen Forschung nahezu einhellig abgelehnt und in steter Abgrenzung zur ukrainischen Forschung hervorgehoben.

### 6.3. Staatlichkeit und Wesensfremdheit der Kosaken

Klaus Zernack hat in der letzten westlichen, zum Thema erschienenen Arbeit hervorgehoben, daß die Kosaken kein Völkerrechtssubjekt und "kein Staat im anstaltlichen Sinne" gewesen seien.<sup>[253]</sup> Die Feststellung ist—zumal sie ohne Begründung im Raume steht—in zweierlei Hinsicht für den Stand westlicher Forschung charakteristisch: Zum einen richtet sich die Aussage in erster Linie gegen die von ukrainischer Seite aus stets vermutete Staatlichkeit der Ukraine in der Mitte des 17. Jahrhunderts; und zum anderen ist es eine Aussage, die sich auch im Kontext auf den Hinweis eines bloßen Nichtvorhandenseins beschränkt, da sich in Westen bisher niemand mit den Kosaken als herrschaftlich-territorialen Verband beschäftigt hat. Die westliche Forschung ist damit nicht in der Lage, den ukrainischen Lehrmeinungen ein konstruktiveres und vor allem produktiveres Bild entgegenzustellen.<sup>[254]</sup> Die einschlägigen Beiträge Fleischhackers, Neubauers und auch Allens leben daher mehr von einer destruktiv verneinenden Argumentation, als von einem konstruktiven Gedanken, der sich auch der Ukraine in entsprechend gründlicher Form zuzuwenden hätte. Der Mangel an einer durchsetzungsfähigen Gegenthese wirkte sich denn auch empfindlich auf die Darstellung der Kosaken als maßgebliche ukrainische Akteure im Perejaslav-Problem aus; auch in der westlichen Forschung kann man ein allgemeines Schwanken bei der Beurteilung ihrer Rolle als Vertreter des südwestrussischen Territoriums feststellen.

Die Rolle der Kosaken als politische Akteure und mächtigste Gruppe des südwestlichen Rußland kommt in den Arbeiten der westlichen Forscher am besten in den Darstellungen zu den Ereignissen im Jahre 1654 selbst zur Geltung. Hier nun wird bereits an der Interpretation der *rada* vom 8. Januar 1654 deutlich, daß das Moskauer Reich die Kosakenschaft nicht als gleichberechtigten Vertragspartner anerkannt hat. Der Akt galt der Unterwerfung, und nichts läßt an der Unterordnung der ukrainischen Bevölkerung unter den Zaren zweifeln. Die Forderung der Kosaken nach einem Gegeneid durch die Vertreter des Moskauer Reiches hatte Buturlin kategorisch abgelehnt und somit den Sieg des russischen oder "östlichen" Herrschaftsgedankens über die Vertragspartei der Kosaken eingeläutet. Probleme ergaben sich erst dann, als die Kosaken konkrete Forderungen stellten bzw. wenn sich mehr oder weniger klar abgesteckte Verhandlungspunkte in der Rechtswirklichkeit als unwirksam erwiesen und die Kosaken sich trotz aller Machtvollkommenheit des fernen Moskau ziemlich frei bewegen konnten. Das größte Problem für die westlichen Forscher war daher, daß sie die Lehrmeinungen ihrer ukrainischen Kollegen, die sich bei der Erarbeitung der Staatlichkeitsthese weitgehend auf die Ereignisse nach 1654 stützten, widerlegen mußten, ohne in die Gefahr zu kommen, den theoretisch ermittelten Herrschaftsanspruch der Moskauer Zaren zur Absolutheit zu erheben oder ihn—ein anderes Extrem—durch die Verhältnisse der Zeit in seinen Grundfesten durchlöchert zu sehen.<sup>[255]</sup>

Die beste Methode, diesen Gefahren aus dem Wege zu geben, war wohl der (mehr unbewußt) beschrittene Pfad der Antithese, wobei man eine doppelte Strategie verwandte: erstens, indem man den idealen und modernen Staatsbegriff auf die Verhandlungsinhalte und -ergebnisse anwandte, und zweitens durch die Rezeption des mehr sozialgeschichtlich-strukturell argumentierenden Werkes von Mjakotin, dessen Ergebnisse in der westlichen Forschung oft mit der anderen Rechts- und Kultursphäre der Ukraine gegenüber dem Moskauer Reich gleichgesetzt wurde.

Fast alle westlichen Arbeiten erschienen erst nach den Höhepunkten der Diskussion um den Vertrag von Perejaslav<sup>[256]</sup>; die zeitliche Folge der Publikationen macht es daher verständlich, daß der Westen sich gerade mit den extremsten Thesen V. Lypynskyjs auseinandersetzte.<sup>[257]</sup>

Die Verneinung des Staatlichkeitscharakters der Kosaken ist in den westlichen Arbeiten nur eine Formalie, die ihnen vor allem der Moskauer Herrschaftsgedanke diktiert.<sup>[258]</sup> So machten nicht die Moskauer Gesandten in Perejaslav ihren Antrittsbesuch beim Hetman, sondern sie empfingen Bohdan Chmel'nyčkyj im Gesandtschaftshaus; zum Zeitpunkt des Anschlusses der Ukraine war der Anführer der Kosaken in seinen Briefen an den Zaren bereits so weit gegangen, daß er sich nicht mehr als selbständigen Anführer sah, sondern bereits seine Bereitschaft zur Unterwerfung bekundete; in Moskau schließlich trat seine Gesandtschaft als *čelobitčik* (Bittsteller) auf, und auch die Administration des Zarenreiches behandelte Teterja und Genossen als inoffizielle Sendlinge (*poslanniki*) und nicht, wie dies unter Staaten üblich gewesen wäre, als Gesandte (*posly*).<sup>[259]</sup>

Abgesehen von diesen mehr aus dem moskau-zentristischen Blickwinkel ermittelten Argumenten ergaben sich aber auch aus dem Inhalt der vielen Briefe Bohdan Chmel'nyčkyjs Thesen, die den Verband der Kosaken nicht als staatliche Institution

auswiesen. So hat der Hetman sich selbst oft als Untertanen des Zaren bezeichnet,—ja sogar in vereinzelt Aussagen nach einem starken Herrscher verlangt und seinen Willen zum Dienst entweder beim polnischen König oder beim Zaren stets hervorgehoben.<sup>[260]</sup> Bei aller Selbstherrlichkeit, bei den Bemühungen des Hetmans um eine dynastische Verbindung mit dem Fürstentum Moldau, immer wieder stellte sich doch auch seine Abhängigkeit von den demokratischen Organen des Kosakenheeres heraus. Die Formen demokratischer Beschlußfassung ließ das Hetmanat immer nur ein Amt ohne landesherrliche Gewalt und Befugnisse bleiben.<sup>[261]</sup> Gerade die Tatsache, daß der Aufbau des Kosakenheeres "republikanisch-demokratisch" war, gereicht nun—ganz im Gegensatz zu den ukrainischen Interpretationen—zum Beweis dafür, daß die Abhängigkeit des Amtes auf die Nichtstaatlichkeit der Ukraine schließen lasse.<sup>[262]</sup>

Dennoch,— die starke Betonung der Rolle Chmel'nyćkyjs als Anführer des Aufstandes, seine Aktivitäten auf außenpolitischem Felde und letztlich die Tatsache, daß die Kosaken die einzige Bevölkerungsgruppe waren, die die Unzufriedenheit der breiten Bevölkerung artikulierte und sogar ihren "kriegsbündlerischen Charakter" auf die gesamte Ukraine übertrug, prädestinierte sie zum Gesprächspartner für äußere Mächte.<sup>[263]</sup> Die Konsistenz der Kosakenschaft als Politikum freilich wurde von den Autoren nicht näher beschrieben; sie geht aber wesentlich über das von Baron Nol'de beschriebene Bild von der gegen andere soziale Schichten abgeschlossenen, "mächtigsten Kraft" der Ukraine hinaus.<sup>[264]</sup>

Die in bezug auf die Kosaken verwandten Epitheta sind in ihren staatsrechtlichen Belangen ebenso ungenau wie widersprüchlich: Otto Hoetzsch sprach von einem Kosakenstaat, der wie bei den Osmanen und Tataren aus dem Sattel regiert wurde<sup>[265]</sup>; bei Hans Schumann spielen auch in späteren Zeiten die Kosaken eine vollkommen isolierte Rolle als Vertreter der Ukraine und erreichen im Kampfe gegen Polen und durch Perejaslav sogar eine Staatlichkeit ohne Souveränitätsrechte.<sup>[266]</sup> Eine jüngere, als politische Umschichtungstheorie zu kennzeichnende Auffassung vertraten Georg von Rauch, Hedwig Fleischhacker sowie Klaus Zernack. Sie bezeichnen das Gebilde als "politische Verkörperung des russischen Südens" auf der Grundlage des Kosakenstaates<sup>[267]</sup>, als "Bannerträger", aus deren Bewegung der südrussische Staat hervorgegangen sei<sup>[268]</sup>, oder schlicht als Bund, an den sich der politische Unabhängigkeitswille der orthodoxen Bevölkerung geheftet, der aber selbst eine "Tendenz zu einer orthodoxen kosakischen Szlachta-Republik" gehabt habe.<sup>[269]</sup> Im ganzen gesehen, ist dies nicht nur die Bezeichnung der Kosakenschaft als "bloß mächtigste Kraft", sondern alle Beschreibungen tendieren dazu, daß sie sogar eine nicht weiter beschriebene, aber bedeutende Herrschaft für die Kosaken über das Gebiet Südwestrußlands annehmen. Die Formen und Wirkungen dieser Herrschaft bleiben aber im Nebel undeutlicher Umschreibungen konturenlos. Die engen Bindungen aller Darstellungen an der Personengeschichte, d.h. an den stets bemühten Zielen Bohdan Chmel'nyćkyjs, können diese Tendenz nur bestätigen; die hervorgehobene Rolle des Hetmans war ja letztlich auch für die russische Forschung der Frühzeit stets ein Grund für die Annahme eines Kosakenstaates.<sup>[270]</sup>

Eine andere Forschungsmeinung westlicher Provenienz zur politischen Rolle der Kosaken in der Ukraine äußerten vor allem diejenigen Autoren, die wesentlich mehr Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse in der Ukraine nahmen. Sie legten daher deut-

lich weniger Wert auf die politische Wirksamkeit dieses Verbandes und betonten statt dessen die soziale Schichtung der ukrainischen Gesellschaft, verbunden mit den am polnisch-westlichen Vorbild entwickelten Motiven der Stände für den Unabhängigkeitskampf. Die Autoren schlossen sich also weitgehend jenen Thesen an, die V. A. Mjakotin und D. M. Odinec bereits entwickelt hatten. Sie sahen den Aufstand wiederum als eine allgemeinukrainische Erscheinung an, als eine gemeinsame Front gegen die polnischen Magnaten. Die Kosaken traten dabei sicherlich als maßgebliche Macht auf, aber jeder Stand verfolgte wiederum nur die eigenen, von anderen unterschiedliche Motive.<sup>[271]</sup> Auch bei den Kosaken überwog der polnisch-ständische Charakter der Motive und ihr Aufstand hatte letztlich zum Ziel, der Rzeczpospolita eine nationale und religiöse Autonomie und die Rechte zur Bildung eines ukrainisch-kosakischen Adels abzurufen.<sup>[272]</sup> Der Staat oder die Staatlichkeit der Ukraine war in ihren Augen ebenfalls—wie bei Mjakotin und Odinec—eine Entwicklung, die erst nach 1654 und zwar durch die mediatisierte Stellung Bohdan Chmel'nyčkyjs in Gang gesetzt wurde.<sup>[273]</sup>

Für die deutschen Politik- und Ereignishistoriker ergab sich die Spaltung der zuvor relativ einheitlich gedachten Gesellschaft erst aus den Verhandlungen zwischen dem Moskauer Reich und den Kosaken im Jahre 1654 selbst. Für die Argumentation der westlichen Forschung ist daher charakteristisch, daß sie auch hier wieder in der Abwehr vor dem Phantom "Staat" ihr neues Bild von den ukrainischen gesellschaftlichen Verhältnissen durch Antithesen zeichnete. So waren die Kosaken nicht in der Lage, den vermuteten Staatsgedanken in den Verhandlungen zu formulieren: Der "monumentalen Einfachheit der moskauischen Carenidee" konnte die "gefährliche Buntheit" der Vorstellungen Chmel'nyčkyjs nichts entgegen halten.<sup>[274]</sup> Die gesamten Gespräche manifestierten nicht einen kosakischen Begriff von staatlicher Einheit, die real zwar vorhanden, aber theoretisch nicht zu Ende gedacht worden war. Die Kosaken kannten nur den Gedanken an jene delegierten Rechte und Privilegien, die sie schon früher unter den polnischen Königen genossen hatten. "Niemals steigt sein [Chmel'nyčkyjs, C.K.] Staatsgedanke schöpferisch zum Begriffe eigener Souveränität seines Landes auf", der Hetman sah sich stets als Untertan und vergaß vor allem, daß es das "Gebot der Stunde" war, neues Recht zu schaffen.<sup>[275]</sup>

Die Artikel des Hetmans müssen in dieser Sicht ein "unschöpferisches Programm" gewesen sein. Sie forderten nicht nur die Bestätigung des alten Zustandes im neuen Reich, sondern unterstrichen auch noch den "unstaatlichen Söldnercharakter" des Heeres.<sup>[276]</sup> Nicht einmal ein Vertretungsrecht ließ sich für den Verband retten, denn bis auf die Hetmanwahl konnte Chmel'nyčkyj nicht die Zentralgewalt für sich beanspruchen, um so eine Anerkennung seiner Position als Oberhaupt eines Vasallenstaates zu erwirken.<sup>[277]</sup>

Statt dessen gab die nur lückenhaft geschützte Zentralgewalt dem Moskauer Reich umso mehr Gelegenheit, über die Stände in die während der Aufstandszeit entstandene Einheit der Ukraine einzugreifen, ja—auf lange Sicht gesehen—sogar die Gewalt über dieses Gebiet gänzlich an sich zu reißen.<sup>[278]</sup> Die sozialen Schichten fallen auf diese Weise in den Händen Fleischhackers zu einem Mittel moskauischer Politik ab. Es wird an dieser Stelle besonders deutlich, daß die Autorin eigentlich nur bestrebt ist, den modernen Staat zu widerlegen. Sie selbst ist in ihren Ausführungen den Begriffen, wie "Rechtsetzung" und "Verfassung" mit derart modernen Inhalten

verhaftet, daß ihr kein anderer Weg als die Antithese blieb. So brillant und intelligent die Beiträge Fleischhackers geschrieben sind, so schlecht überwand sie den inneren Widerspruch, der aus den Antithesen zum Bilde des Staates einerseits und aus den Realitäten der Rechtswirklichkeit andererseits erwuchs: Es ist der Nachteil, daß sie diesen Nichtstaat nicht anders bezeichnen konnte als mit "staatsähnlich", ohne daß ihr dazu eine terminologisch klare Umschreibung gelang. Ihre Ausführungen sind ein ewiges Schwanken zwischen dem "Staat" und dem "Unstaat", beides konnte aber angesichts der Verhältnisse nach 1654 nicht voll zutreffen.

Die wohl bedeutsamste westliche Autorin auf dem Gebiet der Perejaslav-Forschung wußte sich aus diesem Grunde nicht anders zu helfen, als daß sie für die Zeit nach 1654 wiederum aufgrund der außenpolitischen Aktivitäten der Kosaken einen bedingt vorhandenen Charakter als Völkerrechtssubjekt zugestehen mußte.<sup>[279]</sup> Und auch in innerpolitischen Angelegenheiten erfuhr der zarische Gedanke die "gedankliche und tatsächliche Zersetzung", so daß der Zar gar nur noch mittelbar, d.h. über die Instanz des Hetmans über das neue Gebiet zu herrschen in der Lage war.<sup>[280]</sup> Es scheint sogar, daß der Autokrator den so erstandenen ukrainischen Staat bewußt anerkannt hat.<sup>[281]</sup>

Ist diese These aber noch mit dem sehr hoch veranschlagten Moskauer Herrschaftsgedanken sowie mit der Nichtstaatlichkeit vereinbar? Hedwig Fleischhacker suchte diese Frage durch eine für ihre Beiträge sehr wesentliche Erklärung zu entkräften: Es ist der außerordentliche Unterschied der Vertragsschließenden in ihren Wesen, d.h. alle Mißhelligkeiten, Ungenauigkeiten des Vertrages beruhten hauptsächlich allein auf der Tatsache, daß 1654 zwei vollkommen verschiedene Welten aufeinander stießen.<sup>[282]</sup>

In einer sehr krassen Gegenüberstellung stoßen nun, personifiziert durch die maßgeblichen Führer, die westliche und die östliche Welt aufeinander: Bohdan Chmel'nyćkyj war demzufolge der unausgeglichene, von Widersprüchen in der eigenen politischen Auffassung geschüttelte Führer der Kosaken. Sein Freiheitsbegriff war der Ausgangs- und Endpunkt jeglicher Aktivität und trotzdem war auch er vereinbar mit der Vorstellung vom Dienst gegenüber einer gestellten Herrscherpersönlichkeit.<sup>[283]</sup> Der Zar hingegen repräsentierte vom "Scheitel bis zur Sohle" die Moskauische Tradition. Sein Amt gab ihm die unverbrüchliche Sicherheit, daß er die "unantastbare Allmacht" in seinem Staate besitze.<sup>[284]</sup> Auch hier wieder ist der Sog, den der starre Herrschaftsbegriff Moskaus auf die Interpretation ausübt, spürbar. Denn ebenso, wie die Autorin den Autokratiegedanken mit der Person Aleksejs gleichsetzt, will sie scheinbar auch die Ziele der Kosakenschaft durch den charakterlich unausgegliehenen Hetman repräsentiert wissen.

Das Hauptelement kosakischer Politik bestand daher in dem mit Meisterschaft geführten Krieg und der Außenpolitik, doch waren die Kosaken zu schwach, einen Staats- oder Herrschaftsgedanken in aller Klarheit zu formulieren. Sie waren der polnischen Tradition verhaftet, und die gebot es ihnen, ein Untertanenverhältnis einzugehen.<sup>[285]</sup> Moskau hingegen war vollkommen unfähig, die komplexe Gestalt solcher Verhältnisse zu durchschauen,-- es hatte keine staatsrechtlichen Vorstellungen darüber und kannte in seiner "monumentalen Einfachheit" einzig die Form der absoluten Unterwerfung der Untertanen unter die Herrschaft des Zaren.<sup>[286]</sup>

Auf diese Grundlagen gestellt, war die Zeremonie von Perejaslav nichts anderes als ein immenses Mißverständnis, das allerdings beide Seiten nicht in aller Konsequenz zu erfassen vermochten. Die Kosaken forderten von Buturlin und später in Moskau ihre in Polen geborenen Rechte und Privilegien und vermuteten dahinter, daß damit auch die polnischen Rechtsvorstellungen Gültigkeit haben würden; der Zar hingegen vergab diese Rechte freizügig, weil er der Meinung war, daß sie die neuen Untertanen nur von einem Teil ihrer moskauischen Pflichten befreiten.<sup>[287]</sup>

Dieses Bild erinnert ein wenig an die Arbeit Drahomanovs, der bereits um die Jahrhundertwende über die Unvereinbarkeit von Ukraine und Moskauer Reich geschrieben und in seiner retrospektiven Sicht die auf den Vertrag folgende Entwicklung schlichtweg als Aggression der östlichen Despotie dargestellt hat.<sup>[288]</sup> In der Tat ist die Gefahr einer solchen Sichtweise, den Gegensatz der Vertragspartner einfach durch Machtpolitik und nackte Gewalt auflösen zu lassen, ziemlich groß. Fleischhacker ging einen anderen Weg, denn trotz ihres starren Herrschaftsbegriffes vermutete sie aufgrund der Ereignisse nach 1654, daß Aleksej Michajlovič zunächst wohl nur an "eine sehr lose Erfassung der Ukraine" gedacht habe.<sup>[289]</sup> Doch mit dieser Anerkennung ukrainischer Freiheiten und Selbständigkeiten, in denen der Zar nur mittelbar, über den Hetman, als Herrscher auftrat, hob die Autorin gleichzeitig auch die eigene Vorstellung von einem durch den Vertrag von Perejaslav unerschüttert gebliebenen Moskauer Autokratiegedanken auf; er ist schlichtweg unvereinbar mit jener Rolle, die Bohdan Chmel'nyčkyj noch 1654 von zarischen Gnaden gespielt hat.

Der Überblick über die Beiträge Hedwig Fleischhackers ist deshalb so wichtig, weil ihr prinzipiell die gesamte Forschung bis in die heutigen Tage gefolgt ist.<sup>[290]</sup> Ihre Schlußfolgerungen sind zugleich immer verbunden gewesen mit dem Votum für die Zwecklosigkeit jeglicher staatsrechtlicher Einordnung des Verhältnisses zwischen der Ukraine und dem Moskauer Reich. Dies ist jedoch für die vornehmlich deutsche Forschung eine Frage sekundären Ranges gewesen, denn wenn die Ukraine auch 1654 noch nicht in das Moskauer Reich vollkommen eingegliedert wurde, so vollzog sich der Prozeß doch im Laufe der folgenden Jahrzehnte mit einer Sicherheit, die dem Akt von Perejaslav auf lange Sicht doch noch seine normative Kraft gegeben hat.<sup>[291]</sup>

---

Unter dem Aspekt der Fortentwicklung und Differenzierung der Diskussion um den Vertrag von Perejaslav betrachtet, hat die westliche Forschung letztlich nur wenige Neuansätze entwickelt, die auf eine "Lösung" des Problems hinzielen könnten. In der Gesamtheit ihrer Aussagen könnte man gar nur zwei Dinge hervorheben, die für eine Weiterentwicklung der Gedankengänge wenigstens eingeschränkte Bedeutung haben dürften: Es sind dies

- a. die Ergebnisse, die vor allem auf die politisch-rechtliche Geisteswelt der Kosaken Bezug nehmen, den Kosaken die Qualität als Staat absprechen und so der Diskussion um abstrakt rechtliche Positionen Einhalt geboten und in der Folge davon
- b. —sicherlich unter Benutzung einer Hilfskonstruktion, wie sie die "Wesensfremdheit" darstellt—statt dessen den Blick auf jenen Umstand gelenkt haben, daß hier zwei rechtlich und kulturell verschiedene Kulturkreise eine entscheidende, für eine Seite sogar verhängnisvolle Verbindung eingegangen sind.



Gerade der letzte Punkt steht angesichts der früheren Forschungen, die entweder von zwei abstrakten Staatsgebilden auf der internationalen Ebene gültigen Völkerrechts ausgingen oder aber nur die Vorstellungen eines der Vertragspartner untersuchten, vollkommen neu im Raum. Daß die westliche Forschung diesen hervorragenden Faden selbst nicht weiterzuspinnen vermochte, lag vor allem an der eigenen Befangenheit gegenüber rechtsgeschichtlichen Termini, deren Inhalt für vergangene Jahrhunderte noch nicht vollkommen von der modernen Bedeutung abgegrenzt ist. Die Krux nicht nur der westlichen Forschung war vor allem, daß sie nicht über klare Termini verfügte, die die Zwischenräume zwischen staatlichem und nichtstaatlichem Dasein ausschöpfen. Die Polarität der Begrifflichkeit war jedenfalls für die sonst ausgewogene westliche Forschung niederschmetternd.

[237] Zernack, in: Handbuch, Bd. 2, S. 123 ff.; G. Stökl: Russische Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, Stuttgart 1973<sup>3</sup> (Kröners Taschenausgabe. 244.) S. 314 ff. - Eine Ausnahme bildet Vernadsky, Tsardom, S. 432 ff.

[238] O. Hoetzsch: Föderation und fürstliche Gewalt (Absolutismus) in der Geschichte Osteuropas im 17. und 18. Jahrhundert, in: ZfOG 4 (1934) S. 1 ff.

[239] H. Fleischhacker: Aleksej Michajlovič und Bogdan Chmel'nickij, in: JKGS 11 (1935), S. 11 ff.; dies.: Die politischen Begriffe der Partner von Perejaslav, in: JfGO 2 (1954), S. 221 ff.; dies., Grundlagen; Neubauer, Car.

[240] Rauch, Russland, S. 25 ff.

[241] O'Brien, Muscovy; W. E. D. Allen: The Ukraine. A History, New York 1963<sup>2</sup>.

[242] H. R. Huttenbach: The Ukraine and Muscovite Expansion, in: Russian Imperialism from Ivan the Great to the Revolution, Hrsg. v. T. Hunczak, New Brunswick 1974, S.167, ist "soziopolitisch" orientiert; O'Brien, Muscovy, betrachtet vor allem die Zeit nach dem Vertrag unter dem Aspekt der russisch-ukrainischen Beziehungen; Allen, Ukraine, konnte dem Problem nur knapp 10 Seiten zollen, bleibt aber in der Ereignisgeschichte stecken.

[243] Für H. Fleischhacker siehe die oben zitierten Arbeiten. Günther, Vertrag, hat im Anschluß seiner Arbeit noch eine sehr gute Auswahlbibliographie zur Diskussion bis 1654 abgedruckt. Sie zeigt deutlich, wie das Thema von der westlichen Forschung vernachlässigt wurde. Die von Günther als westliche Literatur zitierten Arbeiten von I. J. Goldman: "West-East" Antagonism in the Pereyaslav, in: The Ukrainian Quarterly 10 (1954), S. 13 ff. und N. E. Andreev: Abkommen von Perejaslav, in: Rußländische Informations-Agentur. Abt. Pressedienst, Frankfurt a. M. (1954, 6), können nicht oder nur beschränkt als westliche Beiträge herangezogen werden. Die anderen Aufsätze überschreiten bezeichnenderweise nicht den Rahmen historiographischer Darstellungen über die damals neue Sovetinterpretation zum Vertrag.

[244] Fleischhacker, Aleksej, S. 32; dies., Grundlagen, S. 170; Neubauer, Car, S. 126 u.a. - O'Brien, Muscovy, S. 25 ff. sieht die Union in Perejaslav begründet und in Moskau später noch einmal bestätigt.

[245] Fleischhacker: Grundlagen, S. 170.

[246] Allein Vernadsky, Tsardom, S. 469 ff., legte sehr viel Wert auf diese Verhandlungen und beschrieb ein Bild, das noch etwas Gleichheit für die Kosaken als Verhandlungspartner wahren will. Vernadsky nahm an, daß die Vertragsbedingungen noch in Perejaslav, am 9. und 10.1.1654, ausgehandelt worden waren, um in Moskau vom Zaren bestätigt zu werden.

[247] Neubauer, Car, S. 127.

[248] Fleischhacker, Aleksej, S. 43, u.a.

[249] Stellvertretend wiederum Fleischhacker, Aleksej, S. 42 ff.

[250] H. Schumann: Der Hetmanstaat (1654-1764), in: JfGO 1 (1936) S. 499 ff., hier S. 501; Huttenbach, Ukraine, S. 183; O'Brien, Muscovy, S. 23 ff.; ebenso Hoetzsch, Föderation, S. 27.

[251] Zernack, in: Handbuch, Bd. 2, S. 130; N. E. Andreev: Perejaslavskij dogovor, in: ders.: Studies in Muscovy, Western Influence and Byzantine Inheritance, London 1970, Aufs.-Nr. XIV, S. 82.

[252] Vernadsky, Tsardom, S.478; Fleischhacker, Aleksej, S. 44.

[253] Zernack, in: Handbuch, Bd. 2, S. 130.

[254] Die ukrainische Forschung kann dagegen auf ähnliche Arbeiten zurückgreifen. Folgl. z.B. Kryp'jakevyč, Studiji.

[255] Die letzte Gefahr erkannte H. Fleischhacker, Grundlagen, S. 176, durchaus und so stellte sie für

die Zeit nach 1654 fest, daß die "eindeutige und unteilbare oberste Gewalt auf ukrainischem Boden einer gedanklichen und tatsächlichen Zersetzung" unterlag.

[256] Lypynskýjs Theorie von einem Militärbündnis erschien erstmals 1920, die erste hier verwandte, westliche Arbeit stammt dagegen aus dem Jahre 1934 (Hoetzsch, Föderation).

[257] Folgl. Fleischhacker, Grundlagen, S. 165, die die extremsten Voten nennt (Wiedervereinigung und Militärbündnis) und zu den anderen Theorien sagt: "Die dazwischen liegenden Lehrmeinungen können hier übergangen werden".

[258] Am deutlichsten Neubauer, Car, S. 123 ff.

[259] ebda., S. 127.

[260] Fleischhacker, Aleksej, S. 20 ff.

[261] ebda., S. 24; Zernack, in: Handbuch, Bd. 2, S. 130 ff., betonte noch die Nichterblichkeit des Hetmanamtes.

[262] Fleischhacker, Aleksej, S. 24.

[263] Fleischhacker, Grundlagen, S. 165.

[264] Nol'de, Očerki, S. 307 ff.

[265] Hoetzsch, Föderation, S. 24.

[266] Schumann, Hetmanstaat, S. 502 und passim.

[267] Rauch, Russland, S. 25.

[268] Fleischhacker, Grundlagen, S. 165.

[269] Zernack, in: Handbuch, Bd. 2, S. 127.

[270] Als extremes Beispiel westlicher Forschung siehe Günther, Vertrag, S. 239 ff.

[271] O'Brien, Muscovy, A. 28 ff.; Huttenbach, Ukraine, S. 181; Vernadsky, Tsardom, S. 471 ff.; Andreev, Dogovor, S. 73 ff.

[272] O'Brien, Muscovy, S. 12 ff.; Huttenbach, Ukraine, S. 181; Andreev, Dogovor, S. 82.

[273] Andreev, Dogovor, S. 102 ff.; O'Brien, Muscovy, S. 26 ff.; Allen, Ukraine, S. 141; Huttenbach, Ukraine, S. 184.

[274] Fleischhacker, Aleksej, S. 25.

[275] ebda., S.34 ff.

[276] ebda., S.37 ff.

[277] Fleischhacker, Aleksej, S. 37.

[278] ebda., S. 38 und S.42; Neubauer, Car, S. 128.

[279] Fleischhacker, Grundlagen, S. 223; ebenso Neubauer, Car, S. 125.

[280] Fleischhacker, Aleksej, S. 47.

[281] Fleischhacker, Grundlagen, S. 175.

[282] Hierzu siehe die spezielle Studie Fleischhacker, Begriffe, sowie dies., Aleksej S. 21 ff.

[283] Fleischhacker, Aleksej, S. 28 ff.

[284] ebda., S.27 ff.

[285] ebda., S. 28 ff.

[286] ebda., S. 27 f.

[287] ebda., S. 43 f.

[288] Drahomanov, Lost Epoch.

[289] Fleischhacker, Grundlagen S. 175.

[290] Zuletzt Zernack, in: Handbuch Bd. 2, S. 130 ff.

[291] Stökl, Geschichte, S. 317.

## 7. Schluss und Ausblick

Überblickt man zum Schluß noch einmal die dargestellten Meinungen zum Vertrag von Perejaslav, so ergeben sie zwar insgesamt ein ziemlich heterogenes Bild, doch lassen sie sich in einzelne Blöcke zusammenfassen, die genügende Gründe für eine innere Periodisierung der Diskussion bieten. Um es nur ganz grob auszudrücken: Auf eine Zeit, in der man sich überwiegend abstrakten rechtlichen Positionen zuwandte (russische Juristen), folgten Forscher, die den ermittelten rechtlichen Ansprüchen der Kosaken einen tieferen Grund zu geben suchten (ukrainische Rechtshistoriker). Erst nachdem die Rechtshistoriker und Juristen bereits ihre Theorien formuliert hatten, traten die Sozialhistoriker mit ihrer mehr soziologischen Sicht hervor, indem sie die maßgeblichen Grundbegriffe der Vorgänger ablehnten. Als eine Art Kombination der beiden Ansätze kann man schließlich die westliche Forschung ansehen. Doch die Meinungsvielfalt und Unvereinbarkeit dieser einzelnen Blöcke ergibt sich nicht, wie immer hervorgehoben wurde, aus den konträr zueinander stehenden Widerspruchs-paaren "Vertrag—kein Vertrag" oder "Staat—nicht Staat", denn letztlich mündeten auch die Theorien der Sozialhistoriker, der sovjetischen und der westlichen Forschung für die Rechtswirklichkeit immer wieder in die Staatlichkeit der Kosaken und außerdem hielten auch sie an dem bindenden Charakter der verschiedenen Akte des Jahres 1654 fest. So beruht denn die Meinungsvielfalt auf der individuell gewichtenden und auswählenden Theorienbildung der Forscher, der sowohl der Mangel an Quellen wie auch die Tatsache, daß die einzelnen Theorien nicht konsequent und kritisch genug diskutiert wurden, zugute kam. Erschwerend wirkte weiterhin, daß die Forschung sich nicht auf eine gemeinsame Basis bezüglich der politisch-nationalen Objektivität und der methodologischen Auslegung des Vertrages einigen konnte. Die Theorien waren immer davon abhängig, von welchem politischen Zentrum aus die Vorgänge des Jahres 1654 betrachtet wurden,

So haben die Juristen und Rechtshistoriker die Geschehnisse unter einer außerordentlich polarisierten Geschichtsschau dargestellt. Russische Autoren fühlten sich mehr dem Moskauer Zentrum verbunden, die Ukrainer hingegen orientierten sich allein an dem vom ukrainischen Staat vorgegebenen südwestrussischen Zentrum. Die Sozialhistoriker verband wiederum der innerukrainische Schwerpunkt, und die westeuropäischen Historiker wurden erdrückt von dem stets wirksamen russischen Herrschaftsbegriff und der Expansion des Moskauer Reiches. Die Sovjets schließlich schwankten zwischen beiden Zentren, um doch wieder die alten Vorstellungen zentralistischer Geschichtsauslegung wiederzubeleben. Das Bild von der Diskussion verwirrt sich weiterhin, wenn man noch die unterschiedliche Methodik der Interpretation hinzunimmt. Denn die einzelnen Teilwissenschaften historischen Forschens benutzten zum Teil ganz andere Argumentationsreihen, ohne jedoch die Terminologie wesentlich zu ändern oder zu reflektieren.

Die terminologischen Schwierigkeiten offenbarten sich in dem unterschiedlichen Gebrauch des Begriffes "Vertrag". Rechtswissenschaftlern implizierte er die Schaffung eines Rechtsstatus, der mehr oder weniger auch Vorstellungen von der Gleichrangigkeit der "Vertragspartner" von 1654 in rechtlicher Hinsicht in die Interpretation einfließen ließ. Die Sozialwissenschaftler lehnten diesen Begriff zwar einmütig ab, doch hingen sie dem Gedanken an einen Rechtsakt noch so sehr nach, daß sie ihn als

einen Akt in Teilakten behandelten, um so Stück für Stück wiederum zu einem Vertragsverhältnis zu gelangen. Ähnlich erging es der westlichen Forschung, indem sie einerseits von der normativen Kraft der Eidesleistung auf längere Sicht ausging und einen einzigen Vertragspartner für die Ukraine feststellte, auf der anderen Seite aber die Möglichkeit von Vertragsbeziehungen zwischen dem Zaren und den einzelnen Gruppen Südwestrußlands offenließ, ja ihnen sogar die durchdringendere Form rechtlicher Bindung zuerkannte. Die sovjetpatriotische Blickrichtung hob den Inhalt des Vertragsbegriffes schließlich in eine abstrakte Sphäre, die freilich über seine rechtliche Relevanz nur sehr eingeschränkte Deutungsmöglichkeiten offen ließ.

Allen Ansätzen hing somit die Tendenz an, aus dem schlecht belegten Akt von Perejaslav und Moskau ein Rechtsinstrument zu machen, das die Ukraine als Gesamtheit an das Moskauer Reich band. Man setzte also voraus, daß es ein am Territorium gebundenes, sich auf die gesamte Ukraine beziehendes Gemeinschaftsgefühl gegeben habe. Die Lösungsversuche und -ansätze, mit denen man versuchte, die Bindung zwischen den beiden Einheiten 1654 auf eine möglichst breite Basis zu stellen, spiegeln letztlich auch die Homogenität der Diskussion wider: Es ist die Frage nach den Vertragspartnern und deren Recht auf Vertretung für eine territoriale Einheit.

Steht die Antwort auf diese Frage zumindest für eine Seite—das Moskauer Reich—fest, so unterliegen die Lösungen in bezug auf die Ukraine doch weitgehenden Unsicherheiten, und je nach methodologischer Bindung wechseln sich auch hier wieder die Bilder ab, mit denen man das Problem in den Griff zu bekommen glaubte.

Die Rechtshistoriker hoben die Rolle der Kosaken als legitimierte oder Macht usurpierende Regierungsgewalt hervor; die Sovets sprachen von dem wiederum nur wenig faßbaren Völkervertrag; für die Sozioökonomen fielen soziale Stellung und politisches Vertretungsrecht in den Oberschichten zusammen; die Sozialhistoriker hingegen konstruierten das dezentrale Gebäude von Teilakten, die in der Masse allerdings wiederum für die gesamte Ukraine wirkten. Und die westliche Forschung ließ die Einheit des zunächst als Vertreter der Ukraine postulierten Kosakenverbandes an den Teilverträgen zwischen dem Zaren und den sozialen Schichten Südwestrußlands scheitern. Allen Theorien eignete damit ein und dasselbe Bild, und alle liefen letztlich auf ein und dasselbe Erklärungsmodell hinaus: auf den ukrainischen Territorialstaat. Wenn er für die Zeit vor 1654 noch nicht veranschlagt wurde, so drifteten die Interpretationen spätestens in der Beschreibung der Rechtswirklichkeit in die Richtung auf eine solche Staatlichkeit der Kosaken ab.

Das Hauptanliegen der Forschung, die sich mit der Interpretation des Vertrages von Perejaslav beschäftigt hat, war auch nach der Aufgabe der Inkorporationsthese, die territoriale Angliederung der Ukraine an das Moskauer Reich zu erklären. Für das Jahr 1654 nahm man die Existenz zweier unterschiedlicher, politischer Einheiten an, wobei man postulierte,

- a. daß sich die ukrainische Bevölkerung auch gegenüber ihren orthodoxen, russischen Glaubensbrüdern als eine ethnisch und kulturell anders geartete Einheit gesehen hat,
- b. daß das Territorium "Ukraine" eine mehr oder minder fest definierbare, traditio-

nelle Einheit gewesen war, und

- c. daß aus der Verbindung dieser ersten Elemente mit den Formen politischer Machtausübung so etwas wie eine Staatlichkeit entstanden sein mußte.

Für die Interpretationen des Vertrages stand vor allen Dingen die territoriale Angliederung der Ukraine an das Moskauer Reich im Zentrum der Argumentation; die Angliederung konnte man nur beweisen, wenn man eine relativ enge Verbindung von Territorium und Vertretungsrechte ausübenden Schichten veranschlagte. Bei erfolgreicher Ausübung von politischer Macht setzte man dies mit den Formen staatlicher Herrschaft gleich. Die Verbindung von Herrschaft und Territorium setzt aber voraus, daß die Ausübung von Herrschaftsrechten gleichzeitig auch für ein bestimmtes Territorium—die Ukraine—durchgesetzt werden konnte, doch gerade dies läßt sich nicht nachweisen.

Die Arbeiten zum Vertrag von Perejaslav haben denn auch kaum die Konsequenzen ihrer These von der Staatlichkeit der Kosaken für die inneren Verhältnisse der Ukraine gezogen und sie einer kritischen Untersuchung unterworfen. Ebenso wie bei den russischen Juristen des 19. Jahrhunderts ist der Staat der Ukraine ein Gebilde, dessen Existenz an der äußeren Wirkungskraft des politisch aktiven Kosakenverbandes erstellt worden ist. Die grundlegenden Aussagen der These scheitern aber nicht an dem Verhältnis der Ukraine zum Moskauer Reich oder zu den anderen Mächten Europas, sondern an den inneren sozialen Spannungen und Kräfteverhältnissen einer noch nicht ausgereiften Gesellschaft; gerade in der Ukraine selbst war die Herrschaft der Kosaken nicht fest genug verwurzelt. Dies zeigen deutlich die Geschehnisse der Zeit der *rujina*, in der das mangelnde, vielleicht gar nicht bewußt angestrebte Fundament kosakischer Staatlichkeit in sich zusammenbrach: die breite Masse—das "Staatsvolk"—teilte die politischen Zielsetzungen seiner "Regierung" nicht mehr; es setzte sich damit eine politische und soziale Dynamik durch, die die Forschung bereits für das Jahr 1654 nicht deutlich genug gesehen hat, weil sie sich einzig auf jene Schichten konzentrierte, die in irgendeiner Form als Bittsteller gegenüber dem Zaren aufgetreten waren.

Stellt man die Thesen der Rechts- und Sozialhistoriker gegenüber, so ergibt sich der Anschluß der Ukraine an das Moskauer Reich entweder aus der Tätigkeit der Kosaken als Regierende eines Staates oder aber aus der Verbindung zwischen dem Zaren und den ukrainischen Ständen, die in ihrer Masse das ukrainische Territorium in den Bestand des Moskauer Reiches übergehen ließen. Beide Vorstellungen sind in ihrer Konsequenz ebenso extrem wie ungenau; sie überfordern die Vorstellungen des 17. Jahrhunderts, weil die Menschen damals eben noch nicht die absolute Einheit von Staat und Territorium gesehen haben und weil sie natürlich auch keinen Grund für die Verbindung von Stand und Territorium hatten. Die Hilfskonstruktionen "Staat", "Stand" und auch "Nation" sind im Grunde nichts anderes als Verlegenheitslösungen, die aus herrschaftlichen Elementen einen Staatsvertrag und aus nicht vorhandenen, staatlichen Elementen des Aktes einen "Ständevertrag" konstruieren.

Wenn hier nun den drei vorhandenen Bildern, die dazu dienten, dem mageren Quellenbestand einen Sinn zu verleihen, ein viertes in der Form der "Herrschaft" entgegengesetzt werden soll, so muß darauf hingewiesen werden, daß dieser Begriff vollkommen wertneutral behandelt werden muß. Sein Inhalt wird sich jedoch nicht

allein aus den wenigen Quellen zum Akt von Perejaslav ergeben müssen, sondern aus allen Quellen, die für die Geschichte der Ukraine im 17. Jahrhundert vorliegen. Herrschaft wertneutral gesehen, gibt die Freiheit, Tatbestände der Machtausübung schlicht feststellen zu können, ohne gleich den ganzen Ballast moderner Begriffsinhalte mitzuschleppen, die im ostslavisch-osteuropäischen 17. Jahrhundert überhaupt keine Realität besessen haben. Der Begriff umreißt eben nicht die Kompetenz einer Institution "Staat" mit einem modernen Rechtssystem, der Monopolisierung von Gewalt und schließlich mit dem Erscheinungsbild als "juristische Person", er meint vor allem die auf einzelne Personen und Bevölkerungsgruppen beschränkte Machtausübung. Dabei können natürlich auch Interessengemeinsamkeiten zum Ausdruck kommen, die zu einer Kumulation von Macht in einem begrenzten, definierbaren Gebiet führen, doch müssen zwingende Beweise vorliegen, um dieses Gebilde dann "Staat" zu nennen. Denn jeder bedenkenlose Gebrauch dieses Begriffes führt, wie zu sehen war, zu inhaltlichen Konsequenzen, die die Quellen nicht mehr bestätigen können.

Für die Betrachtung der Aufstandsjahre erfordert dieser Ansatz in vieler Hinsicht einen Umdenkungsprozeß. So wird natürlich erst nachzuweisen sein, ob und vor allem wie die Kosakenschaft als gesellschaftlicher Verband bereits im polnischen Reich Möglichkeiten hatte, Herrschaft auszuüben, ja ob dieser Verband durch die Kriegsjahre seinen ursprünglichen Charakter einbüßte und welche Schichten den alten Vorstellungen am längsten verhaftet blieben.

Diese Feststellung lenkt den Blick bereits auf eine andere soziale Gruppe innerhalb der Kosakenschaft: die *staršyna*. Ihre hervorgehobene Rolle, aber auch ihre Abhängigkeiten von der Masse wurden gerade von den Sozialwissenschaftlern nur selten in entsprechendem Maße gewichtet. Gerade sie ist aber die Trägerin des kosakischen Freiheitsgedankens gewesen, und die Tatsache, daß sie auch nach 1654 noch als maßgeblichste Gruppe in Erscheinung trat, deutet schon den entscheidenden Einfluß an, den sie auf die Kosakenschaft ausüben konnte. Die Machtstellung und die politischen Intentionen dieser Gruppe wurde häufig als ein Beweis für die Staatlichkeit der Ukraine herangezogen, sie beschränkt sich aber auf drei Punkte, die freilich 1654 und danach noch nicht völlig durchgesetzt waren:

1. die Bedeutung der *staršyna* als Grundbesitzer, d.h. also bereits im polnischen Reich als sozial besser gestellte Schicht,
2. das Streben der *staršyna* nach polnischen Adelsrechten, d.h. ihr Streben nach einem durch Privilegien und durch auf eine Gruppe beschränkte Rechte abgeschlossenen Stand polnischer Spielart und — nicht zu vergessen —
3. die real vorhandene, stets ausgeübte Position der *staršyna* als militärisch Befehlende (Herrschende), die außerhalb jeglicher Norm des russischen und polnischen Kultur- und Rechtskreises stand.

Allein die letzte Position besaß die *staršyna* über die gesamte Aufstandszeit real und übte sie faktisch aus. Die militärische Herrschaft gehört zu jenen alten Vorstellungen, die sich die *staršyna* 1654 bestätigen lassen wollte; sie verband sich zu dieser Zeit jedoch schon mit Intentionen, die Rechtsstellung der polnischen Szlachta für sich durchzusetzen. Es sind dies Bestrebungen gewesen—darauf sei noch einmal deut-

lich hingewiesen --, die noch keine Wirklichkeit hatten, weder in institutioneller, noch in rechtlicher Hinsicht: die Aufstandszeit, oder besser: das 17. Jahrhundert war somit eine Umbruchszeit sozialen und rechtlichen Denkens in der Kosakenschaft, vor allem aber der Kosakenstaršyna. Woran es ihnen immer fehlte, war letztlich die Legitimation.

Die Machtstellung und die politischen Intentionen der Kosakenoberen zusammen bargen den Hang zur territorialen Herrschaft in sich: der Grundbesitz über ein kleineres Stück Land; Adelsrechte, verbunden mit dem angestrebten Großgrundbesitz, die Herrschaft auch über Leute und schließlich die militärische Befehlsgewalt über die Ukraine und ihre Bevölkerung. Fraglich ist nur, ob das Bewußtsein über diese Machtfülle mitgewachsen war. Im Endeffekt war dies jedoch die (unbewußte) Herrschaft über Land und Leute, in der allerdings noch ein extrem personales, also nicht institutionelles Element mitwirkte. Es ist überhaupt auch möglich, daß die Kosakenschaft sich nie als einen herrschenden Verband verstanden hat, sondern, der personalen Bindung folgend, mehr als Verband der Herrschenden. Der ideelle Herrschaftsbegriff war bei ihnen noch nicht zur Staatlichkeit herangereift, und die faktische Herrschaft erfaßte nicht die gesamte Ukraine bzw. die ukrainische Bevölkerung; die Städte waren ihrem Zugriff entzogen, die bäuerliche Bevölkerung wehrte sich zum Teil mit Erfolg gegen jede Drangsalierung durch die Kosaken. Man sollte daher im Sinne Otto Brunners davor warnen, den Begriff "Staat" für das 17. Jahrhundert der ukrainischen Geschichte ins Spiel zu bringen.<sup>[292]</sup>

Sicherlich, der "Vertrag von Perejaslav" verliert durch eine solche Interpretation gänzlich seine Bedeutung als Rechtsmittel für eine Staatenverbindung. In der Tat hat er auch keine große Rolle mehr gespielt, weil sich die Verhältnisse, auf denen er gebaut war, zu schnell änderten. Als rechtliches Instrument gereicht sein Inhalt nurmehr dazu, eine Momentaufnahme über die Intentionen und die realen Machtverhältnisse der "Vertragspartner" zu bieten.

Die Interpretation des Vertrages als ein Mittel zur Schaffung einer Staatenverbindung impliziert ja auch, daß es zwei Vertragspartner gegeben hat, deren Anliegen eben ein dauerhafter Rechtsstatus gewesen war, aber auch, daß sie sowohl feste, weniger veränderbare Vorstellungen von diesem Vertragsverhältnis gehabt haben. Trifft diese Voraussetzung—wenigstens in ihrer Durchsetzbarkeit—für die Ukraine schon nicht zu, so fragt sich außerdem, ob denn der Zar selbst 1654 nicht auch einen Kompromiß eingegangen war. Das Scheitern Hedwig Fleischhackers an ihrem fest gefügten Begriff von der Moskauer Herrschaftstradition ist ein deutlicher Beweis dafür, daß die alten russischen Normen in bezug auf die Ukraine bzw. auf die Kosaken nicht mehr griffen. Sicherlich wird man immer hervorheben können, daß die Zaren auch schon vor 1654 die Privilegierung einzelner Schichten gekannt hatten; das Neue an den Vorgängen des Jahres 1654 war aber doch, daß der Zar, in der Anwendung dieser alten Formen, in mehreren Akten eine ganze Gesellschaft aus seinem unmittelbaren Zugriff herauslöste. Wie neu und ungewohnt der russischen Verwaltung dies alles erschien, erkennt man bereits an dem Schwanken der Zaren nach 1654 zwischen der Tradition—d.h. Zentralisierung—und der Neuerung—d.h. der Exemption. Baron Nol'de nannte dies die Doppeldeutigkeit der russischen Ukrainepolitik und verwies als Grund dafür auf die Übernahme neuer, westeuropäischer Rechtsvorstellungen.<sup>[293]</sup>

Zweierlei Voraussetzungen gehören zu dieser Übernahmetheorie: Zum einen muß der Zar in den Kosaken bzw. in seinen neuen Untertanen etwas Fremdes, Andersartiges gesehen haben, und zum anderen besteht die Frage, welche Rechtsvorstellungen dem für Rußland neuartigen Untertanenverhältnis zu Grunde gelegen haben mag. Hierzu sollen nur zwei erklärende Beispiele angeführt werden: Die Zaren waren sich der Andersartigkeit der Kosaken stets bewußt, vor allem wenn es sich um deren räuberisches Dasein seit der *smuta* handelte, und zögerten nicht ohne Grund bis 1653, den Bitten Bohdan Chmel'nyćkyjs nachzugeben. Man war wahrscheinlich auch froh, dieses unruhige Element in den Grenzen des polnischen Antipoden zu wissen. Die Gerüchte der Jahre 1656 und 1657, die—von den Kosaken kolportiert—behaupteten, daß mit einer Personal-Union Rußlands und Polens die Ukraine wieder an die katholische Rzeczpospolita gelangen sollte, sind weiterhin ein Beweis dafür, daß Moskau vielleicht unter "ukrainisch" nicht nur "kosakisch", sondern eben auch "polnisch" verstanden haben könnte. Der Zar war sich sicherlich ebenso darüber im Klaren, daß er bei einer—drei Mal angestrebten—Union mit Polen nicht an seiner alten, moskovitischen, "orientalischen" oder "despotischen" Herrschaftsform in bezug auf diese Gebiete festhalten konnte. Die Angliederung der Ukraine ist daher nicht vergleichbar mit den Inkorporationen derselben Zeit in Asien; sie war getragen auch von einer extrem polnischen Komponente. Das Schwanken des Moskauer Reiches in seiner Ukrainepolitik war daher ebenso wie bei der Kosakenstaršyna ein Schwanken zwischen alten und neuen Vorstellungen; es ist ein Ausdruck dafür, daß das Moskauer Reich in der Mitte des 17. Jahrhunderts in eine neue Rollenauffassung wuchs.

[292] O. Brunner: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1981<sup>5</sup>, S. 111 ff. - Sicherlich müssen Brunners Thesen zum Mittelalter Westeuropas für die Geschichte Osteuropas überprüft werden; doch erscheint zumindest ein Punkt von vorn herein für beide Sphären anwendbar: das Nichtvorhandensein des strengen römischen Rechtes. Gute Ansätze für eine spätere Zeit hat in der letzten Zeit Orest Subtelny in seinen Arbeiten vertreten. Folgl. z.B. O. Subtelny: Mazepa, Peter I, and the Question of Treason, in: Harvard Ukrainian Studies 2(1978) S. 158 ff.

[293] Nol'de, Očerki, S. 464.



## Glossary

### Artikel Bohdan Chmel'nyčkyjs

Von den Kosaken auch später häufig angewandtes Mittel, mit Forderungen an den Zaren heranzutreten. Gemeinsam verfasst enthält das Papier alle Forderungen, die man gegenüber dem Zaren erheben möchte. Zugleich wurden solche Artikel wohl auch gerne als Instruktionen der Kosakengesandtschaften verwendet.

### Elf-Punkte-Papier

Überlieferte Antwort des Zaren auf die → [\[Artikel\]](#), in der auf die meisten Forderungen der Kosaken eingegangen wird und zu jedem Punkt die zarischen Kommentare erfasst sind. Das Elf-Punkte-Papier enthält weniger Punkte als von den Kosaken gefordert war.

### Ernser Akt

Mit dem "Ernser Akt", der 1876 erlassen wird, wird in Russland der Druck von Büchern und Broschüren sowie die Aufführung von Theaterstücken in ukrainischer Sprache verboten. Das Gesetz ist Ausdruck der zunehmenden Russifizierungspolitik.

### Gnadenurkunde

(russ. *žalovannaja gramota*) Urkunden, mit denen der Zar Freiheiten, Vorrechte, aber auch Grundbesitz an Einzelpersonen, Personengruppen und Institutionen zu verleihen pflegte.

## Literaturverzeichnis

### *Abkürzungen*

#### **Annals**

The Annals of the Ukrainian Academy of Arts and Sciences in the U.S.

#### **AJuZR**

Akty, odnosjaščiesja k istorii Južnoj i Zapadnoj Rossii sobrannye i izdannye Archeografičeskoju Kommissieju.

#### **Čtenija**

Čtenija v Imperatorskom Obščestve Istorii i Drevnostej Rossijskich.

#### **JfGO**

Jahrbücher für Geschichte Osteuropas.

#### **JKGS**

Jahrbuch für Kultur und Geschichte der Slaven.

#### **PSZ**

Polnoe Sobranie Zakonov Rossijskoj Imperii s 1649 goda.

#### **SGGD**

Sobranie Gosudarstvennych Gramot i Dogovorov.

#### **Vossoedinenie. Dokumenty**

Vossoedinenie Ukrainy s Rossiej. Dokumenty i Materialy.

#### **ZfOG**

Zeitschrift für Osteuropäische Geschichte.

#### **ŽMNP**

Žurnal Ministerstva Narodnago Prosveščeniija.

### *Quellenverzeichnis*

- ▷ Akty, odnosjaščiesja k istorii Južnoj i Zapadnoj Rossii sobrannye i izdannye Archeografičeskoju Kommissieju, Hrsg. v. N. Kostomarov u. G. Karpov, 15 Bde., S.-Peterburg 1863 ff.
- ▷ Istorija Ukrajiny v dokumentach in materialach, T. 3, Kyjiv 1941.
- ▷ Litopys Samovydcja. Vydannja pidgot. Ja. I. Dzira, Kyjiv 1971.
- ▷ Polnoe Sobranie Zakonov Rossijskoj Imperii s 1649 goda, S.-Peterburg 1830 ff.
- ▷ Sobranie Gosudarstvennych Gramot i Dogovorov, chranjaščichsja v Gosudarstvennoj kollegii inostrannyh del, Moskva 1813 ff.
- ▷ Vossoedinenie Ukrainy s Rossiej. Dokumenty i Materialy v trech tomach, Moskva

1954.

*Sekundärliteratur*

- ▷ Allen, William Edward David: *The Ukraine. A History*, New York 1963<sup>2</sup>.
- ▷ Andreev, Nikolaj E.: *Abkommen von Perejaslav*, in: Rußländische Informations-Agentur. Abt. Pressedienst, Frankfurt a. M. (1954, 6). [Lag für diese Arbeit nicht vor.]
- ▷ Andreev, Nikolaj E.: *Perejaslavskij dogovor*, in: ders.,: *Studies in Muscovy, Western Influence and Byzantine Inheritance*, London 1970, Aufs.-Nr. XIV.
- ▷ Bantyš-Kamenskij, Dmitrij Nikolaevič: *Istorija Maloj Rossii so vremen prisoedinenija k Rossijskomu gosudarstvu pri Care Aleksee Michajloviče, s kratkim obozreniem pervobytnago sostojanija sego kraja, Moskva 1842*<sup>3</sup>.
- ▷ Basarab, John: *Interpretations of the 1654 Pereiaslav Arrangement*, Ann Arbor 1975 (Univerity Microfilms).
- ▷ Basarab, John: *Pereiaslav 1654. A Historical Study*, Edmonton/Canada 1982.
- ▷ Belinskij, Vissarion Grigor'evič: (Rezension zu:) *Istorija Malorossii Mikolaja Markiviča, Moskva 1842. Četyre toma*, in: ders., *Polnoe sobranie sočinenij*, T.7, Moskva 1955, S. 44 ff. [Erstabdruck: *Otečestvennye zapiski* 28 (1843, 5), Otd. V, S.1 ff.]
- ▷ Bojko, I. D.: *Osvoboditel'naja vojna ukrainского naroda 1648-1654 gg i vossoedinenie Ukrainy s Rossiej*, in: *Vossoedinenie Ukrainy s Rossiej 1654-1954 gg. Sbornik statej*, Moskva 1954, S. 105 ff.
- ▷ Brajčevskij, Mychajlo Ju.: *Anschluß oder Wiedervereinigung (Kritische Anmerkungen zu einer Konzeption)*, München 1982.
- ▷ Brunner, Otto: *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Darmstadt 1981<sup>5</sup>.
- ▷ Bucinskij, Petr Nikitič: *O Bogdane Chmel'nickom*, Chařkov 1882.
- ▷ D'jakonov, Michail Aleksandrovič: *Očerki obščestvennago i gosudarstvennago stroja drevnej Rusi, S.-Peterburg 1908*<sup>2</sup>.
- ▷ Dorošenko, Dmytro Ivanovyč: *Die Entwicklung der ukrainischen Geschichts-idee vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, in: JKGS 4 (1928) S. 363 ff.
- ▷ Dorošenko, Dmytro Ivanovyč: *A Survey of Ukrainian Historiography*, New York 1957 (The Annals of the Ukr. Acad. of Arts and Sciences in the US. V-VI (1957)).
- ▷ Drahomanov, Mychajlo Petrovyč: *The Lost Epoch. Ukrainians under the Muscovite Tsardom: 1654-1876*, in: *Annals* 2(1952) S. 153 ff.
- ▷ *Družba i bratstvo ruskogo i ukrainiskogo narodov v dvuch tomach*. T.1, otvetstv. red. Ju. Ju. Kondufor, Kiev 1982.
- ▷ Filippov, Aleksandr Nikitič: *Učebnik istorii ruskago prava (Posobie k lekcijam)*, Jur'ev 1912<sup>4</sup>.
- ▷ Fleischhacker, Hedwig: *Aleksej Michajlovič und Bogdan Chmel'nickij*, in: JKGS 11 (1935), S. 11 ff.
- ▷ Fleischhacker, Hedwig: *Die politischen Begriffe der Partner von Perejaslav*, in: JfGO 2 (1954), S. 221 ff.

- ▷ Fleischhacker, Hedwig: Die staats- und völkerrechtlichen *Grundlagen* der moskauischen Außenpolitik (14.-17. Jahrhundert), Darmstadt 1959.
- ▷ Goldman, Ilya J.: "West-East" *Antagonism* in the Pereyaslav, in: The Ukrainian Quarterly 10 (1954), S. 13 ff.
- ▷ Golobuckij, Vladimir Alekseevič siehe auch → [\[Holobučkyj\]](#)
- ▷ Golobuckij, Vladimir Alekseevič: *Diplomatičeskaja istorija osvoboditel'noj vojny ukrainskogo naroda 1648-1654 gg.*, Kiev 1962.
- ▷ Golobuckij, Vladimir Alekseevič: *Zaporožskoe kazačestvo*, Kiev 1957.
- ▷ Grothusen, Klaus-Detlev: Die Historische *Rechtsschule* Rußlands. Ein Beitrag zur russischen Geistesgeschichte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Gießen 1962 (Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsordnung des europäischen Ostens. 18.)
- ▷ Günther, Oskar Eugen: Der *Vertrag* von Perejaslav im Widerstreit der Meinungen, in: JGO NF 2 (1954) S.232 ff.
- ▷ Halajčuk, Bohdan siehe → [\[Halaychuk\]](#)
- ▷ Halaychuk, Bohdan: The *Treaty* of Pereyaslav in the Light of International Law (A Summary), in: Proceedings [Naukove Tovarystvo im. Ševčenka] 1 (1951) S. 102 ff.
- ▷ Hoetzsch, Otto: *Föderation* und fürstliche Gewalt (Absolutismus) in der Geschichte Osteuropas im 17. und 18. Jahrhundert, in: ZfOG 4 (1934) S. 1 ff.
- ▷ Holobučkyj, Volodymyr Oleksandrovyč siehe auch → [\[Golobuckij\]](#)
- ▷ Holobučkyj, Volodymyr Oleksandrovyč: Social'no-ekonomična *polityka* het'manskoji administraciji (1648-1657 rr.), in: *Ukrajinskyj istoryčnyj žurnal* (1979, 1), S. 25 ff.
- ▷ Hruševskyj, Mychajlo: *Istorija* Ukrajiny-Rusy, Bd.IX, N'ju Jork 1957.
- ▷ Hruševskyj, Mychajlo: Das übliche *Schema* der "russischen" Geschichte und die Frage einer rationellen Gliederung der Geschichte des Ostslawentums, in: *Jahrbuch für Ukrainekunde* 1983, S.376-383 (Erstabdruck 1903).
- ▷ Huttenbach, Henry R.: The *Ukraine* and Muscovite Expansion, in: *Russian Imperialism from Ivan the Great to the Revolution*, Hrsg. v. T. Hunczak, New Brunswick 1974, S. 167 ff.
- ▷ *Istorija gosudarstva i prava SSSR*, Č.1, Otvetstv. red. K. A. Sofronenko, Moskva 1967.
- ▷ *Istorija SSSR*, T.1, Moskva 1939.
- ▷ *Istorija ukrajinskoj SSR v desjati tomach*. T.3, otvetstv. red. G. Ja. Sergienko, Kiev 1983.
- ▷ *Istorija Ukrajiny*. Korotkyj kurs, Kyjiv 1941.
- ▷ Ivanyčkyj, Sokrat siehe → [Iwanytsky](#)
- ▷ Iwanytsky, Sokrat: The Juridical Aspect of the Treaty of Pereyaslav (Concluded in 1654 Between Russia and Ukraine), in: Proceedings [Naukove Tovarystvo im. Ševčenka] 1 (1951) S. 107 ff.
- ▷ Jakovliv, Andrij siehe auch → [\[Yakovliv\]](#)

- ▷ Jakovliv, Andrij: *Dohovir* Bohdana Chmel'nyčkoho z Moskvoju 1654 r. Istoryšno-pravnyča studija z nahody 300-littja dohovoru (1654-1954). N'ju Jork 1954.
- ▷ Jakovliv, Andrij: Ukrajinsko-Moskovski *dohovory* v XVII - XVIII vikach, Warszawa 1934. [Lag für diese Arbeit nicht vor.]
- ▷ Juškov, Serafim Vladimirovič: *Istorija* gosudarstva i prava SSSR, č.1, Moskva 1950<sup>2</sup>.
- ▷ Karpov, Gennadij Fedorovič: Kritičeskij *obzor* razrabotki glavnych russkich istočnikov po istorii Malorossii. Moskva 1870.
- ▷ Karpov, Gennadij Fedorovič: *Peregovory* ob uslovijach soedinenija Malorossii s Velikoju Rossiej (Iz istorii smutnago vremeni v Malorossii. God 1654), in: ŽMNP (1871, 11), S.1-39, (1871, 12), S. 232-269.
- ▷ Karpov, Gennadij Fedorovič: *V zaščitu* Bogdana Chmel'nickogo. Istoriko-kritičeskija ob-jasnenija po povodu sočinenija P. A. Kuliša "Otpadenie Malorossii ot Pol'ši", in: Čtenija (1889, 1) S.1-100.
- ▷ Koch, Hans: Das russisch-ukrainische *Verhältnis*. Die sowjetischen Perejaslaw-Feiern 1654-1954, in: Osteuropa 4 (1954), S.136 ff.
- ▷ Kohut, Zenon E.: (Rezension zu:) Basarab, Pereiaslav 1654, in: Slavic Review 43 (1984) S.473/474.
- ▷ Korkunov, Nikolaj Michajlovič: *Russkoe gosudarstvennoe pravo*, T.1, S.-Peterburg 1899<sup>3</sup>.
- ▷ Kostomarov, Nikolaj Ivanovič: *Bogdan Chmel'nickij*, S.-Peterburg 1870<sup>3</sup> (erste Aufl. 1857).
- ▷ Kostomarov, Nikolaj Ivanovič: *Dve russkie narodnosti*, in: Istoričeskie monografii i izsledovanija, T.I, S.-Peterburg 1872, S.50-108.
- ▷ Kotošichin, Grigorij: *O Rossii* v carstvovanie Alekseja Michajloviča, S.-Peterburg 1906<sup>4</sup>.
- ▷ Kozačenko, Anton Ivanovič: *Zemskij sobor* 1653 goda, in: Voprosy istorii (1957, 5), S. 151-158.
- ▷ Krupnyčkyj, Borys: *Geschichte* der Ukraine von den Anfängen bis zum Jahre 1920, Leipzig 1943<sup>2</sup>.
- ▷ Krupnytsky, Borys: *The Treaty* of Perejaslav and the Political Orientation of Bohdan Khmelnytsky, in: *The Ukrainian Quarterly* 10(1954) S. 32 ff.
- ▷ Kryp'jakevyč, Ivan Petrovyč: *Administratyvnyj podil* Ukrajiny 1648-1654 rr., in: Istoryčni džerela ta jich vykorystannja, vyp.2, Kyjiv 1966, S. 123 ff.
- ▷ Kryp'jakevyč, Ivan Petrovyč: *Studii* nad deržavoju Bohdana Chmel'nyčkoho, in: Zapysky Naukovoho Tovarystva im. Ševčenka (L'vovi) 129 (1920) S. 81-93, 130 (1920) S. 73-106, 134/5 (1924) S. 67-78, 138/40 (1925) S. 67-81, 144/5 (1926) S. 109-140, 147 (1927) S. 55-80, 151 (1931) S. 110-150. [Die ersten Aufsätze der Jahrgänge 129, 130, 134/135 erschienen unter ihren Spezialtiteln.]
- ▷ Kučernjuk, Mykola Feofanovyč: *Džerela* pro rosijško-ukrajinski polityčni zv'jazky v roky voyzvol'noji vijny ukrajinskoho narodu, L'viv 1980.
- ▷ Kučernjuk, Nikolaj Feofanovič [d.i. Kučernjuk, Mykola Feofanovyč]: "*Martovskie*

- stat'ii* 1654 g. kak istočnik po istorii vossoedinenija Ukrainy s Rossiej. in: Voprosy otečestvennoj istoriografii i istočnikovedenija. Vyp.2, Dnepropetrovsk 1975 S.138-152.
- ▷ Kuliš, Pantelejmon Aleksandrovič: *Otpadenie Malorossii ot Pol'si (1340-1654)*, in: Čtenija (1888, 2) S.1-282, (1888, 4) S.1-396, (1889, 1) S.1-416.
  - ▷ Laščenko, Rostyslav: *Perejaslajskýj dohovir 1654 r*, in: Jubilejnyj zbirnik na pošanu prof. S. Dnistrjanskoho, Praha 1923.
  - ▷ Latkin, Vasilij N.: *Zemskie sobory Drevej Rusi, ich istorija i organizacija sravnitel'no s zapadno-evropejskimi predstavitel'nymi učreždenijami. Istoriko-juridičeskoe izsledovanie*, S.-Peterburg 1885.
  - ▷ Lypynskýj, Vjačeslav siehe → Lypynsky, Vyacheslav
  - ▷ Lypynsky, Vyacheslav: *The Ukraine at the Turning Point*, in: *Annals* 3(1953) S. 605 ff.
  - ▷ Markewič, Nikolaj Andreevič [d.i. Markevyč, Mykola Andrijovyč]: *Istorija Malorossii*, Moskva 1842/43.
  - ▷ Mazour, Antal: *Modern Russian Historiography*, Princeton 1958.
  - ▷ Mjakotin, Venedikt Aleksandrovič: *Očerki social'noj istorii Ukrainy v XVII-XVIII vv.*, T.1, Praga 1924.
  - ▷ Mjakotin, Venedikt Aleksandrovič: *Die Vereinigung der Ukraine mit dem Moskauer Staat*, in: *ZfOG* 7(1933) 5.321-356.
  - ▷ Myško, Dmytro I.: *Perejaslavskaja rada 1654 goda*, in: *Voprosy Istorii* (1953, 12), S. 19 ff.
  - ▷ *Naveki vmeste. Materialy i dokumenty o prazdnovanii 325-letija vossoedinenija Ukrainy s Rossiej*, Kiev 1979.
  - ▷ Neubauer, Helmut: *Car und Selbstherrscher. Beiträge zur Geschichte der Autokratie in Rußland*, Wiesbaden 1964 (Veröffentlichungen des Osteuropa-Institutes München. 22.).
  - ▷ Nol'de, Boris Ė., Baron: *Avtonomija Ukrajiny*, L'viv 1912.
  - ▷ Nol'de, Boris Ė., Baron: *Očerki russkago gosudarstvennago prava*, S.-Peterburg 1911.
  - ▷ Oberländer, Erwin: *Sowjetpatriotismus und Geschichte. Dokumentation*, Köln 1967 (Dokumente zum Studium des Kommunismus. 4.).
  - ▷ O'Brien, C. Bickford: *Muscovy and the Ukraine. From the Pereiaslav Agreement to the Truce of Andrusovo, 1654-1667*, Berkeley/Los Angeles 1963 (University of California Publications in History. 74.).
  - ▷ Odinec, Dmitrij Michajlovič: *Prisoedinenie Ukrainy k Moskovskomu gosudarstvu*, Pariž 1936.
  - ▷ Ohloblyn, Oleksander: *Ukrainian Historiography 1917-1956*, in: *The Annals of the Ukr. Acad. of Arts and Sciences in the US*. V-VI (1957) S.307 ff.
  - ▷ Ohloblyn, Oleksander: *Moskovska teorija III Rymu v XVI-XVII stol.*, Mjunchen 1951 (Teorija Tret'oho Rymu. Zbirnyk prac členiv Cerkovno-Arch. Komisiji Apost. vizytatora dlja Ukrajinciv u Zach. Evrop.).

- ▷ Ohloblyn, Oleksander: The Pereyaslav *Treaty* and Eastern Europe, in: The Ukrainian Quarterly 10 (1954), S. 41 ff.
- ▷ Ohloblyn, Oleksander: Ukrajinško-moskovska *uhoda*, 1654, N'ju Jork, Toronto 1954.
- ▷ Okinshevich, Lev: *Ukrainian Society and Government 1648-1781*, Munich 1978 (Ukrainian Free University, Series: Monographs. 27.).
- ▷ Osipov, K. [Pseudonym für: Osip Mironovič Kuperman]: *Bogdan Chmel'nickij*, Moskva 1948<sup>2</sup>. [Lag für diese Arbeit nicht vor.]
- ▷ Pokrovskij, Michail Nikolaevič: *Russkaja istorija s drevnejšich vremen*, T.III, Moskva 1911.
- ▷ Pokrovskij, Michail Nikolaevič: *Russkaja istorija v samom sžatom očerke*, Moskva 1931<sup>10</sup>.
- ▷ Pokrovskij, Michail Nikolaevič: *Izbrannye proizvedenija*. Kn.1: *Russkaja istorija s drevnejšich vremen* (Toma 1 i 2), Moskva 1966.
- ▷ Pokrowski, Michael [d.i.: Pokrovskij, Michail Nikolaevič]: *Geschichte Rußlands von seiner Entstehung bis zur neuesten Zeit*, Leipzig 1929.
- ▷ Polonška-Vasylenko, Natal'ja.: *Istorija Ukrajiny*, Bd. 2, Mjunchen 1976 (Ukrainische Freie Universität. Reihe Handbücher. 5.).
- ▷ Popov, Oleksander: *Juridyčna pryroda zlučennja Ukrajiny z Moskoju 1654 rocij* (Z nahody 260-yh rokovyn Perejaslavškoji rady), in: *Literaturno-Naukovy Vistnyk*, vyd. Naukove Tovarystvo im. Ševčenko, (1914. 1), S. 58 ff.
- ▷ Pritsak, Omeljan/Reshetar, J. S.: *The Ukraine and the Dialectics of Nation-Building*, in: *Slavic Review* 22 (1963) S. 224 ff.
- ▷ Prokopovych, Vyacheslav: *The Problem of the Juridical Nature of the Ukraine's Union with Muscovy*, in: *Annals* 4 (1955) S. 917 ff.
- ▷ Rauch, Georg von: *Russland—Staatliche Einheit und nationale Vielfalt. Föderalistische Kräfte und Ideen in der russischen Geschichte*, München 1953. (Veröffentlichungen des Osteuropa-Institutes München. 5.).
- ▷ Rozenfel'd, Ivan B.: *Prisoedinenie Malorossii k Rossii (1654-1793)*. *Istoriko-juridičeskij očerk*, Petrograd 1915 (Trudy studentov ékonomičeskago otdela Petrogradskago Politečničeskago Instituta Imperatora Petra Velikago. 16.).
- ▷ Šafranov, P. A.: *O stat'jach Bogdana Chmel'nickago (1654 g.)*, in: *Kievskaja starina* 27 (1889, 11), S. 369-391.
- ▷ Schumann, Hans: *Der Hetmanstaat (1654-1764)*, in: *JfGO* 1 (1936) S. 499 ff.
- ▷ Sergeevič, Vasilij Ivanovič: *Lekcii i izsledovanija po drevnej istorii russkago prava*, S.-Peterburg 1910<sup>4</sup> (erste Aufl. 1883).
- ▷ Slabčenko, Michael S.: *Die Zeremonie der Erwerbung Kleinrußlands*, in: *ZfOG* 3(1913) S.203-208.
- ▷ Sofronenko, Ksenija Aleksandrovna: *Vossoedinenie Ukrainy s Rossiej (1654-1954 gg.)*, in: *Sovetskoe gosudarstvo i pravo* (1954, 1) S. 55 ff.
- ▷ Sokol'skij, V. V.: *Kratkij učebnik russkago gosudarstvennago prava*, Odessa 1890.

- ▷ Solov'ev, Sergej Michajlovič: *Istorija* Rossii s drevnejšich vremen (t.9-10), in: Solov'ev, S. M., Sočinenija, T. 5, Moskva 1961.
- ▷ Stökl, Günther: *Russische Geschichte* von den Anfängen bis zur Gegenwart, Stuttgart 1973<sup>3</sup> (Kröners Taschenausgabe. 244.).
- ▷ Subtelny, Orest: *Mazepa, Peter I, and the Question of Treason*, in: Harvard Ukrainian Studies 2(1978) S. 158 ff.
- ▷ Šul'gin, V. S.: "Ukrainskij istoričeskij žurnal" k 325-letiju vossoedinenija Ukrainy s Rossiej, in: Voprosy istorii (1979, 12), S. 126-130.
- ▷ *Tezisy o 300-letii vossoedinenija Ukrainy s Rossiej (1654-1954 gg.)*. Odobreny Central'nym komitetom Kommunističeskoj partii Sovetskogo Sojuza, in: Pravda v. 12.12.1954, Nr.12 (12945), S.3-4 (auch selbständig erschienen, Moskva 1954).
- ▷ Torke, Hans-Joachim: *Die staatsbedingte Gesellschaft im Moskauer Reich: Zar und Zemlja in der altrussischen Herrschaftsverfassung, 1613-1689*, Leiden 1974 (Studien zur Geschichte Osteuropas.17.).
- ▷ Tron'ko, Petr Timofeevič: *Istoričeskoe značenie vossoedinenija Ukrainy s Rossiej*, in: Voprosy istorii (1979, 10), S. 3 ff.
- ▷ Vernadsky, George: *Russian Historiography. A History*, Belmont/Mass. 1978.
- ▷ Vernadsky, George: *The Tsardom of Moscow 1547-1682*, London/New Haven 1969 (A History of Russia. 5.).
- ▷ *Osvoboditel'naja vojna 1648-1654 gg. i vossoedinenie Ukrainy s Rossiej*, red. V. A. Djadičenko, Kiev 1954.
- ▷ Welshko, Thomas G.: *Ukrainian Autonomy. Khmelnytsky and Perejaslav*, in: The Ukrainian Quarterly 35 (1979), S.171 ff.
- ▷ Wójcik, Zbigniew: *Traktat Andruszowski, 1667 roku i jego geneza*, Warszawa 1959. [Lag für diese Arbeit nicht vor.]
- ▷ Wynar, Lubomyr R.: *Birth of Democracy on the Dniepr River: Zaporozhian Kozakdom in the XVIIth [eigentlich: XVIth, C.K.] Century*, in: The Ukrainian Quarterly 33 (1977) S. 41 ff., S. 144 ff.
- ▷ Yakovliv, Andrij siehe auch → [\[Jakovliv\]](#)
- ▷ Yakovliv, Andrij: *Bohdan Khmelnytsky's Treaty with the Tsar of Muscovy in 1654*, in: Annals 4 (1955) S. 904 ff.
- ▷ Zernack, Klaus, in: *Handbuch der Geschichte Rußlands*. Hrsg. v. M. Hellmann, K. Zernack, G. Schramm, Bd.2: *Vom Randstaat zur Hegemonialmacht*, Stuttgart 1981 ff.



## Index

### A

Allen  
 William Edward David, 70  
 Allianz-Protektorat, 23  
 Artikel Bohdan Chmel'nyćkyjs, 10, 11, 22,  
 48, 61, 65, 7, 71, 75, 86

### B

Bauernrevolution, 54  
 Bojko  
 I. D., 62  
 Brajčevskýj  
 Mychajlo Ju., 63  
 Brunner  
 Otto, 84  
 bulava, 9  
 Buturlin  
 V. V., 8, 9

### D

Dorošenko  
 Dmytro Ivanovyč, 22, 23  
 Drahomanov  
 Mychajlo Petrovyč, 38  
 D'jakonov  
 Michail Aleksandrovič, 21, 25, 27, 38

### E

Eidesleistung, 11, 21, 46, 62, 71, 9  
 Elf-Punkte-Liste, 23  
 Elf-Punkte-Papier, 10, 20, 86  
 Ernser Akt, 19, 86

### F

Filippov  
 Aleksandr Nikitič, 21, 25  
 Fleischhacker  
 Hedwig, 69, 72, 74, 75

### G

Gegeneid, 9  
 Gnadenurkunde, 10, 20, 23, 28, 29, 47, 65,  
 71, 86  
 Günther  
 Oskar Eugen, 70

### H

Halajčuk  
 Bohdan, 35  
 Hoetzsch  
 Otto, 70, 74  
 Holobučkyj  
 Volodymyr Oleksandrovyč, 62  
 Huttenbach  
 Henry R., 69

### I

Inkorporationstheorie, 35  
 Insignien des Hetman, 9  
 Ivanyćkyj  
 Sokrat, 29

### J

Jakovliv  
 Andrij, 22, 23, 28, 29, 37, 38  
 Juškov  
 Serafim Vladimirovič, 63

### K

Karpov  
 Gennadij Fedorovič, 46  
 Kavelin  
 Konstantin Dmitrievič, 17  
 Korkunov  
 Nikolaj Michajlovič, 21, 25, 27  
 Kostomarov  
 Nikolaj Ivanovič, 18  
 Krupnyćkyj  
 Borys, 23  
 Kuliš  
 Pantelejmon Aleksandrovič, 46  
 Kučernjuk  
 Mykola Feofanovyč, 65

### L

Laščenko  
 Rostyslav, 23, 28  
 Lypynskýj  
 Vjačeslav, 23, 37

**M**

Militärbündnis, 23

Mjakotin

Venedikt Aleksandrovič, 45, 73, 75

Myško

Dmytro I., 62

**N**

Neubauer

Helmut, 70

Nol'de

Boris Ė., 37

Boris Ė., 21, 27

**O**

Odinec

Dmitrij Michajlovič, 45

Ohloblyn

Oleksander, 34, 37

Okinševyč

Lev, 23, 28, 28

O'Brien

C. Bickford, 69, 70

**P**

Panrussisten, 39

Panslavisten, 39

Personal-Union, 20, 23

Pokrovskij

Michail Nikolaevič, 53

Prokopovych

Vyacheslav, 34

**R**

rada, 25, 9

Rauch

Georg von, 70, 74

Real-Union, 28

Registerkosaken, 10

Russische Historische Rechtsschule, 17

**S**

Schumann

Hans, 74

Sergeevič

Vasilij Ivanovič, 19, 25, 27, 38

Sofronenko

Ksenija Aleksandrovna, 62

Solov'ev

Sergej Michajlovič, 17

staršyna, 11, 50, 55, 61, 64, 83

**T**

Teterja-Gesandtschaft, 10, 21, 22, 61, 71

**V**

Vasallität, 21, 23, 62

**W**

Welshko

Thomas G., 28

**Z**

zemskij sobor, 9

Zernack

Klaus, 72, 74

**Č**

Čičerin

Boris Nikolaevič, 17

## Colophon

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine Abschrift einer Magisterarbeit aus dem Jahre 1985, die an der Freien Universität Berlin eingereicht wurde.

Veränderungen wurden nicht—höchstens intuitiv—vorgenommen, nämlich vielleicht beim Überarbeiten einer lückenhaften Texterkennung. Auch die alte Rechtschreibung blieb erhalten.

Lediglich technische Darstellung und der gefertigte Index wurden geändert bzw. neu eingebracht.

Dr. Carsten Kumke 30.08.2021

© 2021 | Dr. Carsten Kumke

This document was generated using

- ▶ AsciiDoctor, 2.0.15
- ▶ Ruby runtime environment, 2.7.4p191
- ▶ docToolchain, master (21-01-15)

for technical documentation.